

Fraktionsbericht der ÖVP

Gem. § 51 Abs 3 Z 2 VO-UA

der Abgeordneten Hanger, Marchetti, Scharzenberger, Taschner, Weidinger

zum Parlamentarischen Untersuchungsausschuss (4/US XXVII. GP)

Der Untersuchungsgegenstand...

unendliche Weiten ...

oder

von „ALLES auf den TISCH“

zu „SÜNDEN der SPÖ aufzudecken ist

NICHT UNTERSUCHUNGSGEGENSTAND ...“

Kurzfassung

Der **Untersuchungsausschuss** hat auf Grundlage

- von ca. 27 Mio. Seiten an übermittelten Akten und Unterlagen,
- von mehr als 360 ergänzenden Beweisverlangen und -aufforderungen,
- nach Durchführung von insgesamt 48 Sitzungen in einem Gesamtausmaß von über 246 Stunden Sitzungsdauer und
- der Befragung von 85 Auskunftspersonen in 42 Befragungstagen

keinen Hinweis auf „Korruptionsvorwürfe¹ gegen ÖVP-Regierungsmitglieder“ festgestellt.²

Festzuhalten ist jedoch, dass

- das System der Manipulation der Ergebnisse von Meinungsumfragen und Studien mit Beeinflussung der Berichterstattung in Boulevardmedien („Beinschab-Tool“) von der SPÖ entwickelt wurde und vom ehemaligen Kabinettschef und späteren Generalsekretär im Bundesministerium für Finanzen fortgesetzt wurde,
- das interne Kontrollsystem des Bundesministeriums für Finanzen die Gewährung von unzulässigen Abgaben- bzw. Steuernachlässen durch Interventionen des ehemaligen Generalsekretärs verhinderte und das Bundesministerium für Finanzen umfangreiche Maßnahmen zur vollständigen Aufklärung der Malversationen des ehemaligen Kabinettschefs und späteren Generalsekretär gesetzt hat. Neue Strukturen und Prozesse sollen künftige Malversationen verhindern,

¹ „Korruption ist der Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil.“
<https://www.transparency.de/ueber-uns/was-ist-korruption> (abgerufen am 02.02.2023).

² 4/US XXVII.GP „VERLANGEN auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses... betreffend Klärung von Korruptionsvorwürfen gegen ÖVP-Regierungsmitglieder...“.

- die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses bereits von Beginn an von den Malversationen des MMag. Thomas Schmid im Bundesministerium für Finanzen medial dominiert war – das parallel geführte Strafverfahren gegen MMag Schmid und die aktive Mitwirkung der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft zur Verhinderung seiner Befragungen durch den Ausschuss eine mögliche weitere Aufklärung behinderten,
- der Ausschuss in keinem weiteren Ressort – bis auf das vormals SPÖ geführte Bundeskanzleramt – Hinweise auf eine politische Einflussnahme auf Vergabe- und Förderverfahren festgestellt hat – medial wurde über den Verdacht von unzulässigen Bieterabsprachen im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport berichtet, der sich auch in den Akten des Untersuchungsausschusses bestätigte,
- insbesondere keine Vorteilsgewährungen an die ÖVP bzw. an mit der ÖVP verbundene Personen sowie keine Kick-backzahlungen erfolgten und keine durch öffentliche Gelder finanzierte Studien bzw. Umfrageergebnisse an die ÖVP weitergeleitet wurden,
- der Ausschuss in keinem Ressort Hinweise auf die Beeinflussung oder Behinderung von Ermittlungen und Aufklärungsarbeit zugunsten der ÖVP bzw. an mit der ÖVP verbundene Personen bzw. der Begünstigung bei der Personalauswahl feststellen konnte, im Bundesministerium für Justiz wurden jedoch Ermittlungsverfahren durch Weisungen der Bundesministerin politisch beeinflusst,
- sich der bereits im Ibiza-Untersuchungsausschuss festgestellte Handlungsbedarf des Bundesministeriums für Justiz hinsichtlich der Zusammenarbeit der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft mit justizinternen und -externen Partnern manifestiert hat – zusätzlich haben sich bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft fachliche Defizite und Entwicklungen, die das Vertrauen in ein objektives Aufklärungsinteresse bzw. die Wahrung des Objektivitätsgebots in Zweifel ziehen, gezeigt.

Verfahrensablauf

Am 13. Oktober 2021 wurde gemäß § 33 Abs 1 2. Satz GOG-NR durch Abgeordnete der SPÖ, der FPÖ und der Neos ein Minderheitsverlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses „betreffend Klärung von Korruptionsvorwürfen gegen ÖVP-Regierungsmitglieder“³ im Nationalrat eingebracht.

Das gegenständliche Verlangen wurde am 10. November 2021 vom Geschäftsordnungsausschuss des Nationalrats in Verhandlung genommen. Er bestimmte in der Sitzung vom 2. Dezember 2021 gemäß § 3 Abs 3 VO-UA die Zahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses in folgender Zusammensetzung: ÖVP 5, SPÖ 3, FPÖ 2, Grüne 2, Neos 1. Er fasste weiters gemäß § 3 Abs 5 VO-UA den grundsätzlichen Beweisbeschluss⁴ und wählte Dr. Wolfgang Pöschl zum Verfahrensrichter, Mag.^a Christa Edwards zu dessen Stellvertreterin, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Barbara Weiß, LL.M. zum Verfahrensanwalt sowie Rechtsanwalt Dr. Andreas Joklik, LL.M. zu deren Stellvertreter.

Mit der Behandlung des Berichts des Geschäftsordnungsausschusses (1215 d.B.) in der 133. Sitzung des Nationalrates am 9. Dezember 2021 galt der Untersuchungsausschuss als eingesetzt.

Nach Schluss der 133. Sitzung des Nationalrates trat der Untersuchungsausschuss zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Bis zum Zeitpunkt der Berichtslegung folgten noch 47 weitere Sitzungen des Untersuchungsausschusses. Für die noch notwendigen formalen Beschlüsse ist eine weitere Sitzung avisiert.

Die Einsetzungsminderheit stellte am 7. Dezember 2022 das Verlangen den Untersuchungsausschuss um sieben Wochen und 5 Tage zu verlängern und somit das Ende mit 4. April 2023 festzulegen. Mangels Einigung der Fraktionen auf einen Arbeitsplan kam es im Verlängerungszeitraum zu keinen weiteren Befragungen. Auch ein Vermittlungsvorschlag des Vorsitzenden zumindest noch eine weitere Befragung von MMag. Schmid, dessen erste Befragung aufgrund vollständiger Entschlagung Grund für die Verlängerung darstellte, kam aufgrund fehlenden Einvernehmens zwischen den Fraktionen nicht zur Umsetzung.

³ 1215 der Beilagen XXVII. GP – Ausschussbericht NR – Anlage 1.

⁴ 1215 der Beilagen XXVII. GP – Ausschussbericht NR – Anlage 2.

Es ist in Aussicht genommen, dass das Plenum des Nationalrates den Bericht des Untersuchungsausschusses am 27. April 2023 gem. § 53 Abs 1 VO-UA in Verhandlung nimmt.

Der Untersuchungsgegenstand, „unendliche Weiten“ – Zweifel an der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit – Verfahrensrichter kennt den „Weltraum“ nicht

Nach dem Bekanntwerden von strafrechtlichen Ermittlungen gegen den ehemaligen Generalsekretär im Bundesministerium für Finanzen (BMF), MMag. Thomas Schmid am 6. Oktober 2021 wegen des Verdachts der Manipulation von Meinungsumfragen („*Beinschab-Österreich-Tool*“⁵) wurde am 13. Oktober 2021 das Verlangen auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses mit folgendem Untersuchungsgegenstand eingebracht:

„Untersuchungsgegenstand ist das Gewähren von Vorteilen an mit der ÖVP verbundene natürliche und juristische Personen durch Organe der Vollziehung des Bundes im Zeitraum von 18. Dezember 2017 bis 11. Oktober 2021 sowie diesbezügliche Vorbereitungshandlungen auf Grundlage und ab Beginn des „Projekts Ballhausplatz“ auf Betreiben eines auf längere Zeit angelegten Zusammenschlusses einer größeren Anzahl von in Organen des Bundes tätigen Personen, bestehend aus der ÖVP zuzurechnenden Mitgliedern der Bundesregierung, StaatssekretärInnen sowie MitarbeiterInnen ihrer politischen Büros, zu parteipolitischen Zwecken und die damit gegebenenfalls entstandenen Schäden.“

Die rechtliche Zulässigkeit dieses Untersuchungsgegenstandes war fraglich – die verfassungsrechtlichen Bestimmungen⁶ definieren als zulässigen Untersuchungsgegenstand ausschließlich **einen bestimmten abgeschlossenen Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes** und sollen dadurch die Aneinanderreihung verschiedener, nicht zusammenhängender Vorgänge, die sich über einen größeren und jeweils unterschiedlichen Zeitraum erstreckten und die im

⁵ Anordnung der Festnahme von Sabine Beinschab vom 11.10.2021 (Dok. Nr. 733848, Lieferant BMJ), 123 von 231.

⁶ Art 53 Abs 2 B-VG.

Verantwortungsbereich mehrerer Bundesministerien liegen, verhindern.⁷ Weiters sind politische Parteien von parlamentarischen Untersuchungen ausgenommen.⁸

Ob der vorliegende Untersuchungsgegenstand die verfassungsrechtlichen Vorgaben erfüllt, ist zweifelhaft. Die zusammenfassende Klammer des weit gefassten zu untersuchenden unbestimmten Begriffs des „Gewährens von Vorteilen“ soll der „Zusammenschluss einer größeren Anzahl von Personen“ darstellen und dadurch einen abgeschlossenen Vorgang bilden. Ein „Zusammenschluss einer größeren Anzahl von Personen“ kann aber keinesfalls dem Bereich der Vollziehung des Bundes zugeordnet werden. Dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot dürfte insbesondere auch die Formulierung „mit der ÖVP verbundene natürliche und juristische Person“ nicht genügen. Dies führt(e) konsequent weitergedacht dazu, dass *„es für eine vorlagepflichtige Stelle vielfach unmöglich sein wird, die Verbundenheit [...] zur ÖVP zu erkennen“*.⁹

Die zweifelhafte Verfassungskonformität des Verlangens auf Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses¹⁰ betreffend „einen zu untersuchenden Vorgang im Bereich der Bundesvollziehung“ dürften die einsetzenden Fraktionen auch klar erkannt haben – umfasste das Einsetzungsverlangen im Ibiza-Untersuchungsausschuss noch knapp acht Seiten (zwei Seiten Formulierung des Untersuchungsgegenstandes mit acht Beweisthemen und sechs Seiten Begründung) – erforderte das Verlangen dieses Untersuchungsausschusses bereits 41 Seiten (davon vier Seiten Einleitung und Formulierung des Untersuchungsgegenstandes mit vier Beweisthemen) – auf weiteren 37 Seiten versucht die Einsetzungsminderheit die Verfassungskonformität der „Fortsetzung“ des Ibiza-Untersuchungsausschusses zu begründen.¹¹

Die vier Beweisthemen (1. Beeinflussung von Vergabe- und Förderverfahren, 2. Einflussnahme auf Beteiligungen des Bundes, 3. Beeinflussung von Ermittlungen und Aufklärungsarbeit und 4. Begünstigung bei der Personalauswahl) des Untersuchungsgegenstandes, die gemäß § 1 Abs 5 VO-UA den Untersuchungsgegenstand inhaltlich gliedern können, führten vielmehr zu einer unzulässigen Erweiterung, so die Schlussfolgerung von Univ.-Prof. Dr. Janko im

⁷ Schrefler-König/Loretto Praxiskommentar zur Verfahrensordnung für Parlamentarische Untersuchungsausschüsse, Anmerkung zu Art 53 B-VG, insb. Seite 255f.

⁸ Kommentar Handbuch Seite 36.

⁹ Gutachten Univ.-Prof. Dr. Janko (Dok. Nr. 23330, Lieferant BMF), 8 von 134.

¹⁰ Siehe FN 3.

¹¹ Siehe FN 3 Seite 1.

Zusammenhang mit der Aktenlieferungspflicht: „*Vielmehr wird es [...] geboten sein, dass die [...] vorlagepflichtigen Organe prinzipiell **alle Akten und Unterlagen** vorlegen, die Vergabe- und Förderverfahren [...], die Ausübung von **Beteiligungsrechten** [...], straf- und disziplinarrechtliche Verfahren, den Umgang mit parlamentarischen Kontrollinstrumenten sowie Organbestellungen, [...]*“¹² betreffen.

In der Sitzung des Geschäftsordnungsausschusses betreffend des Verlangens auf Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses fand sich keine Mehrheit die (gänzliche oder teilweise) Unzulässigkeit des rechtlich bedenklichen Untersuchungsgegenstandes festzustellen¹³ und diesen allenfalls durch Antrag der verlangenden Minderheit vom Verfassungsgerichtshof auf Rechtswidrigkeit prüfen zu lassen.¹⁴

Auch der Vorschlag der ÖVP zur Durchführung eines Expertenhearings, um die Verfassungskonformität des Untersuchungsgegenstandes fand keine Zustimmung¹⁵.

Bezeichnend dafür ist auch die Feststellung des Verfahrensrichters in der 20. Sitzung des Untersuchungsausschusses: „*Ich kenne diesen sehr umfangreichen Untersuchungsgegenstand [...] nicht in allen Details.*“¹⁶

Letztlich spricht der Bericht des Untersuchungsausschusses in den Empfehlungen eine klare Sprache: „Die zu untersuchenden Beweisthemen sollten zusammenhängend sein ... und einen konkret abgegrenzten und im Prüfungsvorgang hinreichend konkretisierten Vorgang betreffen (VfGH UA 1/2020)“¹⁷.

„Projekt Ballhausplatz“ – weiter unentdeckt

Auch dieser Untersuchungsausschuss hat die parteitaktisch motivierte Intention der Opposition aufgezeigt. Ein Blick auf das Verlangen auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses macht deutlich, dass die Opposition nicht an Aufklärung interessiert war. Ein zentraler Begriff, auf den sich das Verlangen stützt, ist einer mit

¹² Siehe FN 9 Seite 9f.

¹³ § 3 Abs 2 VO-UA.

¹⁴ Art 138b Abs 1 B-VG.

¹⁵ 133. Sitzung, XXVII.GP (Stenographischen Protokoll Seite 160).

¹⁶ 545/KOMM XXVII. GP (Protokoll Befragung Landeshauptmann Mag. Markus Wallner), Seite 8.

¹⁷ Vorläufiger Bericht S 468.

dem keine einzige dazu befragte Auskunftsperson etwas anfangen konnte. Die Rede ist vom Begriff „Projekt Ballhausplatz“.¹⁸

Darunter möchte die Opposition auf Grundlage der medialen Darstellung ein strategisches Projekt der ÖVP verstehen, bei dem der damalige Außenminister Sebastian Kurz mit einer Gruppe engster Vertrauter Pläne entwickelt haben soll, um die ÖVP zur Erlangung der Kanzlerschaft zu führen.¹⁹

Obwohl bereits im Ibiza-Untersuchungsausschuss keine Auskunftsperson Wahrnehmungen über diese mediale Erfindung hatte, übernahm die Opposition diese Bezeichnung, um zu versuchen den Untersuchungszeitraum einzugrenzen: *„Untersuchungsgegenstand ist das Gewähren von Vorteilen an mit der ÖVP verbundene natürliche und juristische Personen durch Organe der Vollziehung des Bundes im Zeitraum von 18. Dezember 2017 bis 11. Oktober 2021 sowie diesbezügliche Vorbereitungshandlungen auf Grundlage und ab Beginn des Projekts Ballhausplatz.“*²⁰

Dass dieses vermeintliche Projekt bloß in der medialen Darstellung existiert, manifestierte sich einerseits darin, dass es keinen einzigen Beleg in den Akten hinsichtlich der Umsetzung des Projekts gab, und andererseits in den Aussagen der Auskunftspersonen, die unter Wahrheitspflicht angaben, dass sie zu diesem Projekt keine Wahrnehmungen haben.

Dazu befragt, gab etwa Bundeskanzler Karl Nehammer, MSc an, keine Wahrnehmungen zu haben und darin nicht involviert gewesen zu sein.²¹ Auch Dr. Johann Georg Schelling teilte dem Untersuchungsausschuss mit, dass er vom „Projekt Ballhausplatz“ nichts wusste.²² Die ehemalige Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Elisabeth Köstinger, führte zum „Projekt Ballhausplatz“ und der oben beschriebenen medialen Konstruierung aus: *„Meiner Einschätzung nach und sofern ich mich an die Befragung 2021 [im Ibiza-Untersuchungsausschuss] erinnern kann, habe ich damals festgehalten, dass es für mich immer ein Begriff war, der medial thematisiert wurde und für mich auch medial*

¹⁸ Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß § 33 Abs 1 GOG-NR vom 13. Oktober 2021.

¹⁹ Falter Nr. 38/2017, „Projekt Ballhausplatz“ (20.09.2017).

²⁰ Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß § 33 Abs 1 GOG-NR vom 13. Oktober 2021.

²¹ 456/KOMM XXVII. GP (Befragung Bundeskanzler Karl Nehammer, MSc.), 6.

²² 471/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr. Johann Georg Schelling), 18.

*konstruiert worden ist, weil dieser Begriff für mich zuvor so nicht in irgendeiner Art und Weise greifbar war beziehungsweise präsent war.*²³

Weiters gaben folgende Auskunftspersonen unter Wahrheitspflicht an, dass ihnen der Begriff „Projekt Ballhausplatz“ bloß aus der medialen Berichterstattung bekannt ist: Der Landeshauptmann von Vorarlberg, Mag. Markus Wallner,²⁴ der ehemalige Leiter der Kommunikationsabteilung im Bundesministerium für Finanzen, Mag. Johannes Pasquali,²⁵ Nationalratspräsident Mag. Wolfgang Sobotka,²⁶ Bundesminister für Inneres, Mag. Gerhard Karner²⁷ und der damalige Generalsekretär im Verteidigungsministerium, Mag. Dieter Kandlhofer²⁸.

Auch dieser Untersuchungsausschuss brachte zum fiktiven „Projekt Ballhausplatz“ keinen Erkenntnisgewinn, da es nicht nur an Wahrnehmungen der Auskunftspersonen dazu fehlte, sondern weil der medial geschöpfte Begriff sowie die Umsetzung dieses Projekts durch keine Akten oder Unterlagen des Untersuchungsausschusses belegt werden konnten.

Der Fortsetzungsroman: Vom parlamentarischen Kontrollinstrument zum politischen Tribunal

„Der Untersuchungsgegenstand ist sachlich und wertfrei formuliert, sodass es zu keiner unzulässigen Vorverurteilung kommt.“²⁹ [...] „politische Parteien können nicht Untersuchungsgegenstand sein“³⁰ – soweit Formulierungen aus dem Einsetzungsverlangen des als Fortsetzung des Ibiza-Untersuchungsausschuss angelegten Untersuchungsausschusses.

Die Ladungsverlangen und Befragungen zeigten jedoch ein deutlich anderes Bild. Dass es sich bei diesem Untersuchungsausschuss um ein parteipolitisches Tribunal handelte,

²³ 550/KOMM XXVII. GP (Befragung Bundesministerin a.D. Elisabeth Köstinger), 6.

²⁴ 545/KOMM XXVII. GP (Befragung Landeshauptmann Mag. Markus Wallner), 24.

²⁵ 553/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag. Johannes Pasquali), 44.

²⁶ 626/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag. Wolfgang Sobotka), 4.

²⁷ 647/KOMM XXVII. GP (Befragung Bundesminister Mag. Gerhard Karner), 53.

²⁸ 658/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag. Dieter Kandlhofer), 23.

²⁹ FN 3 Seite 17.

³⁰ FN 3 Seite 40.

hielt der Verfahrensrichter treffend fest: *„Es geht in diesem Ausschuss ausschließlich um die Österreichische Volkspartei.“*³¹

Politische Spitzenfunktionäre sowohl auf Bundes-³² als auch auf Landesebene³³ sowie Parteimanager³⁴ standen im Fokus der Ladungen und somit auch der Befragungen. Besonders augenscheinlich war die rein parteipolitisch motivierte Festsetzung der Ladungen und Befragungen von Landespolitikern bzw. Landesfunktionären der ÖVP. So wurde Landeshauptmannstellvertreter Josef Geissler und Landesgeschäftsführer Mag. Martin Malaun am 15. September 2022 – 10 Tage vor der Landtagswahl in Tirol – vom Untersuchungsausschuss befragt. Dies wurde bezeichnenderweise nicht nur vom Tiroler Spitzenkandidaten der Neos kritisiert,³⁵ sondern auch der Spitzenkandidat der SPÖ Georg Dornauer bezweifelte, dass sich die *„Wienfahrt“* von Tiroler ÖVP-Proponenten *„wirklich lohnt und die erwünschte Auskunft zur Aufklärung beiträgt [...]“*³⁶

Ihre, und die von Landesgeschäftsführer Ing. Bernhard Ebner, MSc, erfolgte Ladung in den Untersuchungsausschuss kommentierte Landeshauptfrau Mag.^a Johanna Mikl-Leitner bei ihrer ersten Befragung am 1. Dezember 2022 mit dem Hinweis, dass die Bundes-SPÖ zufälligerweise genau an dem Tag, an dem der niederösterreichische Wahltermin beschlossen wurde, ein paar Stunden später die Ladung der Landeshauptfrau und des Landesgeschäftsführers beschlossen habe.³⁷ An diesem Tag wurde Mag.^a Mikl-Leitner – aus durchschaubaren Gründen – für eine weitere Befragung sieben Tage später nochmals geladen!

„Es kann sich jetzt jeder selbst ein Bild davon machen, aber in Wahrheit schaut das nicht danach aus, dass es hier um Aufklärung geht, sondern man muss ehrlicherweise sagen: Es riecht sehr stark nach Wahlkampf [...] und wofür dieser Untersuchungsausschuss durchaus auch parteipolitisch missbraucht wird.“ so der Landesgeschäftsführer Ing. Ebner.³⁸ Die Ladung folge in Wahrheit nicht dem

³¹ 656/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag.^a Nicole Bayer), 25.

³² ua Bundeskanzler Karl Nehammer MSc, Präsident des Nationalrates Dr. Wolfgang Sobotka, Bundesminister Mag. Gerhard Karner, Bundesministerin a.D. Dr.ⁱⁿ Margarete Schramböck, Bundesministerin a.D. Elisabeth Köstinger.

³³ Landeshauptmann Mag. Markus Wallner, Landeshauptfrau Mag.^a Johanna Mikl-Leitner, Landeshauptmannstellvertreter Josef Geissler.

³⁴ Landesgeschäftsführer Dr. Martin Malaun, Landesgeschäftsführer Ing. Bernhard Ebner.

³⁵ APA0354, „U-Ausschuss – Auch Tiroler NEOS-Chef mit Kritik an Ladungspolitik“ (20.07.2022).

³⁶ APA0166, „U-Ausschuss – SPÖ-Dornauer geht auf Distanz zur Ladungspolitik“ (16.07.2022).

³⁷ 727/KOMM XXVII. GP (Befragung Landeshauptfrau Mag.^a Johanna Mikl-Leitner), 3f.

³⁸ 726/KOMM XXVII. GP (Befragung Ing. Bernhard Ebner, MSc), 4.

Untersuchungsgegenstand, sondern nur dem Wahlkalender in Österreich. Es gehe nur um Wahlkampfgetöse und darum, Bundesthemen irgendwie nach Niederösterreich hineinzuziehen, auch wenn es dazu keine Verbindung gebe. *„Das haben wir ja in den letzten 3 Stunden schon mehrfach diskutiert.“*, so der Landesgeschäftsführer Ing. Ebner.³⁹

Nur zur Abrundung – von den Landesgeschäftsführern lagen im Untersuchungsausschuss auch keine den Untersuchungsgegenstand betreffende Akten und Unterlagen vor.⁴⁰

Die Politik der Strafanzeigen. Oder: die gängige SPÖ-Praxis

Bereits im vergangenen Ibiza-Untersuchungsausschuss entwickelte sich unter den Ausschussmitgliedern der Einsetzungsminderheit die Praxis Strafanzeigen einzubringen, um eine politisch motivierte Skandalisierung zu erreichen⁴¹:

In einer Strafanzeige warfen die Ausschussmitglieder Kai Jan Krainer und Dr.ⁱⁿ Stephanie Krisper dem Nationalratspräsidenten Mag. Wolfgang Sobotka eine Falschaussage vor. In einer anderen Anzeige beschuldigte das Ausschussmitglied Kai Jan Krainer zahlreiche Personen, darunter ÖVP-Minister, einer illegalen Absprache innerhalb der Casinos Austria AG. Zu beiden Anzeigen fand die Staatsanwaltschaft nach mehrmonatiger Prüfung keinerlei Anhaltspunkte zu den behaupteten Anschuldigungen – die Einstellungen erfolgten noch parallel zum laufenden Ibiza-Untersuchungsausschuss.⁴²

Das gleiche Schicksal ereilte später auch eine gemeinsame Anzeige aller Fraktionsführer der Einsetzungsminderheit betreffend einer Falschaussage von Mag. Gernot Blümel, MBA vor dem Untersuchungsausschuss⁴³ sowie eine erneute groß inszenierte Anzeige von Krainer und Dr.ⁱⁿ Krisper betreffend der Shredder-Affäre, nachdem die ursprünglichen Ermittlungen bereits von der Staatsanwaltschaft eingestellt

³⁹ 726/KOMM XXVII. GP (Befragung Ing. Bernhard Ebner, MSc), 52.

⁴⁰ Ebner 0 Akten, Malaun 4 Akten außerhalb des Untersuchungsgegenstandes (Dok. Nr. 652876, 618347, 240720, 3400), 118, 122, 180f.

⁴¹ Fraktionsbericht der ÖVP (1040 der Beilagen XXVII. GP), 31ff.

⁴² APA0016, „Krainer-Anzeige gegen Blümel, Löger, Schmid WKStA ermittelt nicht“ (18.02.2021); Kurier, „Vier Anzeigen gegen Sobotka hatten keine Substanz – alle eingestellt“ (20.06.2021).

⁴³ APA0470, „U-Ausschuss - Falschaussage-Anzeigen gegen Blümel zurückgelegt“ (04.11.2021).

waren.⁴⁴ Im Zusammenhang mit der Aktenlieferung an den Ibiza-Untersuchungsausschuss wurden gleich drei Anzeigen vom Ausschussmitglied Krainer gegen Mag. Blümel eingebracht – die Überprüfung strafrechtlicher Handlungen durch die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) umfasste diesbezüglich auch den Präsidenten der Finanzprokuratur Dr. Wolfgang Peschorn. Für den von Ausschussmitglied Krainer behaupteten „*lupenreinen Amtsmisbrauch*“ konnte die WKStA kein stichhaltiges Indiz erkennen.⁴⁵

Das Spiel ist dabei so durchschaubar wie perfide: Das Image der angezeigten Politiker und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nimmt Schaden, das Vertrauen wird beschädigt und die Glaubwürdigkeit untergraben, zumal viele Monate vergehen bis die odiosen Anschuldigungen als faktenwidrige Unterstellungen von der Staatsanwaltschaft enttarnt werden.

Im gegenständlichen Untersuchungsausschuss bringt es allen voran das Ausschussmitglied Krainer auf eine stattliche zweistellige Zahl an Anzeigen, die im Zusammenhang mit seiner politischen Tätigkeit im Untersuchungsausschuss stehen. Dementsprechend wurden zahlreiche Anzeigen vom Justizressort im umgekehrten Wege der Aktenvorlage dem Ausschuss vorgelegt. Großteils enthielten die Anzeigen Akten und Unterlagen des Untersuchungsausschusses, versehen mit dem Wasserzeichen der SPÖ.⁴⁶

Dieses, beim Ausschussmitglied Krainer und der SPÖ besonders beliebte und tückische Vorgehen, fand seinen Höhepunkt in einer Anzeige gegen eine niederösterreichische Event-Agentur und anschließender Befragung betroffener Personen im Untersuchungsausschuss, offenkundig mit dem Ziel, daraus falsche Zeugenaussagen „*konstruieren*“ zu können.⁴⁷ Ein eklatanter Fall von Missachtung der Persönlichkeitsrechte von Auskunftspersonen, da diese bei Befragungen vor dem Untersuchungsausschuss unter Wahrheitspflicht keine Kenntnis von den Anzeigen

⁴⁴ Ö1 Abendjournal, „ÖVP-Schredderaffäre: Zweite Ermittlungsverfahren eingestellt“ (04.01.2022).

⁴⁵ Kurier.at, „Causa Blümel war kein Amtsmisbrauch“ (03.04.2022).

⁴⁶ Sachverhaltsdarstellung Kai Jan Krainer zu 17 St 5/19d vom 04.11.2022; Sachverhaltsdarstellung Kai Jan Krainer zu 17 St 5/19d vom 24.10.2022; Sachverhaltsdarstellung Kai Jan Krainer zu 17 St 5/19d vom 06.07.2022; Sachverhaltsdarstellung Kai Jan Krainer zu 9 St 64/21s vom 04.05.2022; Sachverhaltsdarstellung Kai Jan Krainer zu 9 St 64/21s vom 08.07.2022; Sachverhaltsdarstellung Kai Jan Krainer zu 20 St 6/22b vom 07.03.2022; Sachverhaltsdarstellung Kai Jan Krainer zu 20 St 6/22b vom 22.03.2022; Sachverhaltsdarstellung Kai Jan Krainer zu 20 St 6/22b vom 28.06.2022; Sachverhaltsdarstellung Kai Jan Krainer zu 20 St 6/22b vom 29.06.2022; Sachverhaltsdarstellung Kai Jan Krainer zu 20 St 6/22b vom 19.08.2022.

⁴⁷ OTS0110, „Hanger: Krainer – Totengräber der politischen Kultur in Österreich“ (18.01.2013).

haben und Vorsitz, Verfahrensrichter bzw. Verfahrensanwalt auch ihren Aufgaben zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte nicht nachkommen können. In einem anderen Fall verhinderte das Oberlandesgericht (OLG) Wien diese Strategie: Nachdem die Ausschussmitglieder Krainer und Dr.ⁱⁿ Krisper einen Kabinettchef eines ÖVP-Ministers aufgrund seiner Antworten im Untersuchungsausschuss angezeigt hatten, beantragte dieser beim OLG die Einstellungen der Ermittlungen. Das OLG hielt zu den Vorwürfen unmissverständlich fest, dass ein „*bewusstes Verschweigen maßgeblich relevanter Umstände*“ nicht ersichtlich sei und bewertete die Fragestellung der Abgeordneten im Untersuchungsausschuss als „*missverständlich und suggestiv*“.⁴⁸ Einem anderen Fall blieb der Weg zum Gericht erspart – hier stellte die WKStA eine vom Ausschussmitglied Krainer produzierte Anzeige wegen Falschaussage vor dem Untersuchungsausschuss nach 18 Monaten (sic!) ein.⁴⁹

Die Auskunftspersonen und die Befragungen – parteipolitische und wahltaktische Ladungen führten zu ausufernden Geschäftsordnungsdiskussionen

In den Untersuchungsausschuss wurden insgesamt 179 Personen als Auskunftspersonen geladen – davon 136 durch die Einsetzungsminderheit. In 42 U-Ausschuss Sitzungen wurden insgesamt 82 Personen, davon drei Personen zweimal,⁵⁰ befragt. Die gesamte Befragungszeit des Untersuchungsausschusses betrug insgesamt 218 Stunden. Inklusiv der Geschäftsordnungsdiskussionen dauerten die Befragungstage durchschnittlich knapp 9 Stunden, an 17 Tagen mehr als 10 Stunden und an 7 Tagen mehr als 11 Stunden.

Der weite und verfassungsrechtlich bedenkliche Untersuchungsgegenstand und die parteipolitisch motivierten Ladungen führten in den Befragungen zu teilweise ausufernden Geschäftsordnungsdiskussionen über die Zulässigkeit von Fragen, die nicht vom Untersuchungsgegenstand umfasst waren und insbesondere parteiinterne Angelegenheiten betrafen – dies zeigte sich insbesondere bei der Befragung der

⁴⁸ APA0401, „ÖVP-Ermittlungen Verfahren gegen Niedrist gerichtlich beendet“ (20.09.2022).

⁴⁹ Sachverhaltsdarstellung Kai Jan Krainer zu 17 St 5/19d vom 19.09.2021; Der Standard, „Ermittlungen gegen Schiefer eingestellt“ (14.01.2023).

⁵⁰ Karl Nehammer, MSc am 30.11.2022 und 02.03.2022; Mag.^a Johanna Mikl-Leitner am 02.12.2022 und 07.12.2022; Mag. Gernot Maier am 23.06.2022 und 05.10.2022.

Landeshauptleute und der Landesgeschäftsführer (es erfolgten zwischen 32⁵¹ und 49⁵² Geschäftsordnungsdiskussionen mit insgesamt zwischen 78⁵³ und 118⁵⁴ einzelnen Wortmeldungen). Bei der ersten Befragung des Bundeskanzlers Karl Nehammer, MSc am 2. März 2022⁵⁵ wurden 44 Geschäftsordnungsdiskussionen mit 120 einzelnen Wortmeldungen geführt. Die parteipolitische Zielrichtung der Befragung des Bundeskanzlers zeigte sich insbesondere bei der SPÖ, von deren Fragen in der 1. Fragerunde 24 als unzulässig bewertet wurden.

Die Beurteilung der Zulässigkeit der Fragen durch den Verfahrensrichter war jedoch nicht konsistent und teilweise nicht nachvollziehbar – Die Stellvertreterin des Vorsitzenden hat – nach Beratung mit dem Verfahrensrichter – folgerichtig Fragen zur Praxis von Inseratenvergaben in SPÖ-Medien durch SPÖ-Minister zugelassen, die mit der Herbeiführung einer Vergleichbarkeit und der Notwendigkeit der Bewertung der Angemessenheit sowie *„um Klarheit in der politischen Beurteilung der Zweckmäßigkeit und der Rechtmäßigkeit der jeweiligen Vergaben zu haben.“* begründet wurden.⁵⁶

In weiteren Befragungen wich der Verfahrensrichter von dieser Praxis ab und bewertete solche Fragestellungen als unzulässig. Bemerkenswerterweise stellte er in Befragungen ua zu Beschaffungsvorhaben unter SPÖ-Bundeskanzlern fest: *„Wenn es darum geht – schlampig gesagt – Sünden der SPÖ aufzudecken, dann würde ich meinen, dass das nicht vom Untersuchungsgegenstand gedeckt ist.“*⁵⁷

Abwesend und schweigsam – Thomas Schmid: vom Generalsekretär zum Hauptbeschuldigten mit Kronzeugen“wunsch“ und Korruptionsvorwürfen

MMag. Schmid begann seine Karriere im Bundesministerium für Finanzen in den 2000er Jahren im Kabinett des damaligen Finanzministers Mag. Karl-Heinz Grasser und war später über viele Jahre in leitenden Funktionen des Ministeriums tätig:

⁵¹ 635/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr. Martin Malaun am 15.09.2022).

⁵² 545/KOMM XXVII. GP (Befragung Landeshauptmann Mag. Markus Wallner am 01.06.2022).

⁵³ 635/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr. Martin Malaun am 15.09.2022).

⁵⁴ 545/KOMM XXVII. GP (Befragung Landeshauptmann Mag. Markus Wallner am 01.06.2022).

⁵⁵ 456/KOMM XXVII. GP (Befragung Bundeskanzler Karl Nehammer, MSc).

⁵⁶ 553/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag. Johannes Pasquali), 15f.

⁵⁷ 632/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr.ⁱⁿ Helga Luczensky), 18.

Von 2013 bis 2019 leitete er die jeweiligen Kabinette der Minister Dr. Michael Spindelegger, Dr. Johann Georg Schelling und Hartwig Löger. Parallel war MMag. Schmid von 2015 bis 2019 Generalsekretär – eine Tätigkeit, die die sektionsübergreifende Koordinierung der Themen und ressortübergreifende Reformprojekte umfasste.⁵⁸

MMag. Schmid avancierte bereits im vorherigen Ibiza-Untersuchungsausschuss zu einer zentralen Person. Die Ermittlungen der WKStA rund um die Vorstandsbestellung von Mag. Peter Sidlo in der Casinos Austria AG führten im November 2019 zur Sicherstellung von MMag. Schmid's elektronischer Kommunikation. Abseits des Ermittlungsverfahrens lieferte die WKStA dem Ibiza-Untersuchungsausschuss laufend umfangreiche Chatauswertungen von MMag. Schmid, darunter auch zahlreiche Mitteilungen offenkundig aus der privaten Sphäre bzw. solche Inhalte, die in den höchstpersönlichen Lebensbereich reichten.⁵⁹

Die kontinuierliche Veröffentlichung vieler Chat-Nachrichten brachte MMag. Schmid in der österreichischen Medienlandschaft den Beinamen „*Chatman*“ ein.⁶⁰ Für Aufsehen sorgten dabei mehrfach despektierliche Äußerungen in den Chats, auf welche hochrangige Vertreter der österreichischen Volkspartei öffentlich mit scharfer Verurteilung reagierten.⁶¹ Im Oktober 2022 wurde MMag. Schmid schließlich auf Empfehlung des Partei-Ethikrates aus der ÖVP ausgeschlossen, bereits zuvor war seine Mitgliedschaft ruhend gestellt.⁶²

Die Einsetzung des gegenständlichen Untersuchungsausschusses wurde durch Verdachtsmomente rund um das sogenannte „Beinschab-Österreich-Tool“ ausgelöst und erfolgte unmittelbar nach dem Rücktritt von Bundeskanzler Sebastian Kurz im Oktober 2021.⁶³ Parallel zum Untersuchungsausschuss wurden laufend weitere Verdachtsmomente im Ermittlungsverfahren der WKStA gegen MMag. Schmid bekannt. Diese betreffen vorrangig vermutete Straftaten im Zusammenhang mit Steuercausen

⁵⁸ 655 51/KOMM XXXVII.GP (Befragung MMag. Thomas Schmid), 4.

⁵⁹ Fraktionsbericht der ÖVP (1040 d.B. XXVII.GP), 8f.

⁶⁰ Kurier, „Chatman' Schmid heute im U-Ausschuss“ (03.11.2022).

⁶¹ Heute.at, „So sind wir nicht – Kanzler-Machtwort zum Chat-Skandal“ (02.11.2022); Salzburger Nachrichten, „Parteitag im Schatten der Chat-Affäre“ (23.10.2021); krone.at, „Schützenhöfer lobt Kurz, aber tadelt dessen Umfeld“ (06.06.2021); ORF-Pressestunde, „ÖVP-LH M. Wallner - Konsequenzen aus der Causa Schmid“ (20.11.2022).

⁶² Kurier, „Thomas Schmid aus ÖVP ausgeschlossen“ (19.11.2022).

⁶³ APA0112, „ÖVP-Ermittlungen - Opposition einigte sich auf U-Ausschuss“ (13.10.2021).

der Unternehmer Benko, Pecik und Wolf, sowie teils damit verbundene Personalentscheidungen bei Leitungsfunktionen im Finanzamt. Nur vereinzelt und im unterschiedlichen Befragungsumfang wurden die Vorwürfe gegen MMag. Schmid im Untersuchungsausschuss behandelt: Sie festigten das Bild, dass MMag. Schmid bei den ihm betreffenden Causen selbstständig handelte, dominant agierte und wichtige Entscheidungen bei sich konzentrierte.⁶⁴

Ein (parteipolitisches) Netzwerk bzw. ein Zusammenschluss „von Organen der Vollziehung des Bundes“ trat nicht in Erscheinung. Im Gegenteil: Der im Dezember 2021 entlassene, langjährige Leiter der Öffentlichkeitsarbeit und Ressortsprecher des Finanzministeriums, Mag. Johannes Pasquali, betonte ein rein dienstliches Verhältnis zu seinem Vorgesetzten MMag. Schmid und bei den an ihn „erteilten Anweisungen niemals Kenntnis von allfälligen sachfremden Vereinbarungen“⁶⁵ gehabt zu haben. Sowohl Mag. Michael Krammer, der die Projektbetreuung innehatte, die eine Betrugsstudie von Mag. Beinschab umfasste, als auch Dr. Dietmar Schuster, der MMag. Schmid als Generalsekretär nachfolgte, sowie der Leiter der Internen Revision, Dr. Hannes Schuh und weitere betroffene Organe des Finanzressorts erfuhren erst durch die mediale Berichterstattung im Herbst 2021 von einem „Beinschab-Österreich-Tool“.⁶⁶ In einem weiteren Verdachtsmoment hinsichtlich einer Steuerbegünstigung des Unternehmers Ing. Siegfried Wolf, zeigte sich, abgesehen von der dominanten Rolle des MMag. Schmid, dass die im BMF geschaffenen Kontrollinstrumente ihre volle Wirkung entfalteten und ein zweifelhafter Steuernachlassbescheid im Zuge der Qualitätssicherung von der Fachsektion als rechtswidrig erkannt und aufgehoben wurde.⁶⁷

Im Oktober 2022 gab die WKStA bekannt, dass MMag. Schmid bereits im April 2022 mit dem Wunsch Kronzeuge zu werden an die Behörde herantrat.⁶⁸ Unmittelbar nach Bekanntwerden des mehrere hundert Seiten umfassenden Geständnisses von MMag. Schmid, das die WKStA über Monate geheim hielt, wurde die Belastbarkeit

⁶⁴ 552/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr. Dietmar Schuster, MBA), 6., 461/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag. Michael Krammer), 18f.

⁶⁵ 553/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag. Johannes Pasquali), 5.

⁶⁶ 461/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag. Michael Krammer), 9; 552/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr. Dietmar Schuster, MBA), 7; 462/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr. Hannes Schuh), 6; 458/KOMM XXVII. GP (Befragung Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA), 19.

⁶⁷ 458/KOMM XXVII. GP (Befragung Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA), 30f; 464/KOMM XXVII. GP (Befragung DDr. Gunter Mayr), 21.

⁶⁸ APA0146, „Casag-Verfahren: Kronzeugenregelung mit Hürden für Schmid“ (18.10.2022).

seiner Angaben durch eine Tonbandaufzeichnung eines Telefonats mit Sebastian Kurz schon wieder in Zweifel gezogen.⁶⁹ Die Aussage von MMag. Schmid, wonach eine Steuerprüfung des Alois-Mock-Instituts, der Alois-Mock-Stiftung sowie der Erwin-Pröll-Privatstiftung durch politische Einflussnahme unterbunden wurde, hielt einer Überprüfung durch das Finanzamt Österreich nicht stand: So befand sich das Alois-Mock-Institut niemals auf einem Prüfplan und die Alois-Mock-Stiftung war überhaupt nie steuerlich erfasst – weshalb in beiden Fällen die Unterbindung einer Prüfung gar nicht möglich sein konnte. Betreffend der Erwin-Pröll-Privatstiftung fand, entgegen der Behauptung von MMag. Schmid, eine Prüfung aber sehr wohl statt und ergab keine Unregelmäßigkeiten, wie der Finanzamtsdienststellenleiter bekanntgab.⁷⁰

Darüber hinaus zeigte die Befragung beteiligter Auskunftspersonen, dass aufsehenerregende Chats von MMag. Schmid in mehreren Situationen vielmehr im Gegensatz zu realen Gegebenheiten standen⁷¹: So wurde beispielsweise der von einem Polit-Blog öffentlich erhobene Vorwurf des Amtsmissbrauches gegen MMag. Schmid, auf Grundlage einer Interpretation veröffentlichter Chats zur vermeintlichen Insolvenz der Kika-Leiner-Gruppe, durch die Ermittlungen der WKStA entkräftet.⁷²

Am 21. Oktober 2022 wurde weiters auch medial bekannt, dass MMag. Schmid von einem Investor persönliche Vorteile entgegengenommen haben soll (Gratismaßanzüge bzw. Urlaubsfahrten mit Luxusautos) – nach Medienberichten sei für die WKStA aus den Chats erkennbar, dass der Investor Ronny Pecik diese Vorteile MMag. Schmid gewährte, um „*ihm weiterhin eine bevorzugte Behandlung im Hinblick auf seine Tätigkeit als Aufsichtsrat bei der Telekom [...] entgegenzubringen.*“⁷³

Insgesamt blieb fraglich, welche neuen Erkenntnisse zum Wirkungsbereich von MMag. Schmid der Untersuchungsausschuss hervorbrachte, denn die Klärung der im Raum stehenden Vorwürfe ist nach wie vor Angelegenheit der Strafverfolgungsbehörden.

⁶⁹ APA0369, „ÖVP - Kurz nahm Telefonat mit Schmid auf“ (19.10.2022).

⁷⁰ APA0311, „ÖVP - Pröll-Stiftung 2017 geprüft, ÖVP sieht Schmid widerlegt“ (31.10.2022).

⁷¹ 552/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr. Dietmar Schuster, MBA), 34ff.

⁷² Die Presse, „Leiner-Deal: WKStA entlastet Thomas Schmid“ (04.02.2022).

⁷³ Heute.at, „Porsche Panamera, Maßanzüge – neue Chats in Kurz-Affäre“ (21.10.2022).

Die meist gesuchte Auskunftsperson. Oder: Wie verstecke ich einen Beschuldigten?

Zu den mannigfaltigen Vorwürfen unternahm der Untersuchungsausschuss den Versuch MMag. Schmid zur Befragung als Auskunftsperson vorzuladen. Die erste Ladung der Einsetzungsminderheit wurde am 26. Jänner 2022 wirksam.⁷⁴ MMag. Schmid erschien zum ersten festgesetzten Ladungstermin am 3. März 2022 nicht, worauf das Bundesverwaltungsgericht eine Beugestrafe verhängte⁷⁵ und der Untersuchungsausschuss eine erneute Ladung unter Androhung einer Vorführung verfügte.⁷⁶ Die aufgezählten Vorgänge wurden von breiter medialer Berichterstattung begleitet.⁷⁷

Die intensiven Bemühungen des Ausschusses, MMag. Schmid habhaft zu werden, wurden dem Bundesministerium für Justiz spätestens mit einer ergänzenden Beweiserhebung betreffend die Zustelladresse am 10. März 2022 kommuniziert.⁷⁸ Das Ministerium quittierte die Anfrage lediglich mit einer Leermeldung vom 18. März 2022.⁷⁹

Der Untersuchungsausschuss unternahm weitere Versuche der Ladung von MMag. Schmid: Sowohl am 14. Juli 2022⁸⁰ als auch am 15. September 2022⁸¹ wurde im Untersuchungsausschuss einstimmig die Anordnung zur Vorführung beschlossen.

Wie sich später herausstellen sollte, befand sich MMag. Schmid zum Zeitpunkt der Ausschuss-Beschlussfassung in der WKStA – jedoch weder sie, noch das Justizministerium sah zu diesem Zeitpunkt einen Konsultationsbedarf mit dem Untersuchungsausschuss. Mit Schreiben vom 5. September 2022 teilte Innenminister Mag. Karner mit, dass das Bundesministerium für Inneres (BMI), nach rechtlichem Gutachten des Verfassungsdienstes, MMag. Schmid unter anderem aufgrund seines

⁷⁴ 3. Sitzung Beilage I.

⁷⁵ Erkenntnis des BVwG vom 04.04.2022, W279 2252848-1/12E.

⁷⁶ 7. Sitzung Beilage VIII.

⁷⁷ APA0478, „U-Ausschuss - Opposition will Auftakt mit Kanzler" (25.01.2022); APA0434, „U-Ausschuss - Thomas Schmid sagte Befragung ab" (23.02.2022); APA0506, "U-Ausschuss - Weitere Ladungen und Beugestrafe-Anträge zum Abschluss" (10.03.2022).

⁷⁸ 7. Sitzung Beilage I.

⁷⁹ Schreiben BMJ vom 18.03.2022 (Dok. Nr. 305400, Lieferant BMJ).

⁸⁰ 27. Sitzung Beilage XCVIII.

⁸¹ 31. Sitzung Beilage XXVII.

Auslandswohnsitzes nicht vorführen kann.⁸² Mag. Karner wurde nach Erhalt des Schreibens von der Einsetzungsminderheit vor den Untersuchungsausschuss geladen.

Ein weiteres Gutachten des Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienst (RLW) vom 14. September 2022 kam zu einem gegenteiligen Ergebnis: MMag. Schmid kann auf österreichischem Staatsgebiet in zeitlicher Nähe zu einem Befragungstermin im Untersuchungsausschuss angehalten werden.⁸³ Obwohl das Innenministerium mit Schreiben vom 23. September 2022 bekannt gab, die Anordnung der Vorführung unter der neuen Rechtsansicht umzusetzen,⁸⁴ beharrte die Einsetzungsminderheit auf der Ladung von Mag. Karner und führte die Befragung am 5. Oktober 2022 – erwartbar ohne inhaltlichen Erkenntnisgewinn – durch.

Erst zwei Wochen später ließ die WKStA mit einer überraschenden und gleichzeitig einzigartigen Kundmachung aufhorchen: in einer Pressemitteilung gab sie bekannt, dass MMag. Schmid seit Juni bereits 15 Mal einvernommen wurde⁸⁵. Eine Ladung der Verantwortlichen der WKStA durch die Einsetzungsminderheit vor den Untersuchungsausschuss zur Klärung dieser Vorgangsweise erfolgte im Gegensatz zur Ladung des Bundesministers für Inneres jedoch nicht. Die Aussendung der WKStA kam einem öffentlichen Aufruf zur Akteneinsicht gleich. Als nach dem Aufkommen des öffentlichen Interesses an den Aussagen von MMag. Schmid, dieser am 20. Oktober 2022 erneut vom Untersuchungsausschuss mit Mehrheit für den nächsten Sitzungstermin geladen wurde,⁸⁶ regte das Justizministerium erstmalig am 25. Oktober 2022 ein Konsultationsverfahren zu MMag. Schmid an.⁸⁷ Um über den Umgang mit MMag. Schmid's inhaltlichen Aussagen im Strafverfahren zu beraten, wurde am 27. Oktober 2022 eilig eine Besprechung einberufen, jedoch verabsäumte das Justizministerium dem Untersuchungsausschuss vorab die zugrundeliegende Beschuldigtenaussage zu übermitteln. Das Justizministerium legte die

⁸² Schreiben BMI vom 05.09.2022 (Dok. Nr. 701514, Lieferant BKA), 12ff.

⁸³ RLW, Information zum Schreiben des BMI betreffend den Beschluss des UsA auf Vorführung einer Auskunftsperson vom 14.09.2022.

⁸⁴ APA0445, „U-Ausschuss - Karner will Schmid doch vorführen lassen“ (23.09.2022).

⁸⁵ Pressemitteilung der WKStA vom 18.10.2022 im sog. CASAG-Verfahrenskomplex, <https://www.justiz.gv.at/wksta/wirtschafts-und-korruptionsstaatsanwaltschaft/medienstelle/pressemitteilungen/pressemitteilung-der-wksta-vom-18-oktober-2022-im-sog-casag-verfahrenskomplex.b9c.de.html> (abgerufen am 02.02.2023).

⁸⁶ 37. Sitzung Beilage I. (a).

⁸⁷ Schreiben des BMJ vom 27.10.2022 mit Entwurf Konsultationsvereinbarung (Dok. Nr. 730256, Lieferant BMJ).

Beschuldigtenvernehmung von MMag. Schmid erst in den Abendstunden des 27. Oktober 2022 dem Untersuchungsausschuss vor.⁸⁸ Als in weiterer Folge keine Konsultationsvereinbarung mit dem Justizressort geschlossen wurde, kündigte Justizministerin Dr.ⁱⁿ Zadic im Ö1 Mittagsjournal am 2. November 2022 an, den Verfassungsgerichtshof (VfGH) zur Klärung der Frage anzurufen.⁸⁹ Via Twitter teilte Dr.ⁱⁿ Zadic dem Untersuchungsausschuss mit, zu welchen Themen eine Befragung durch die Abgeordneten zulässig sei.⁹⁰ Als MMag. Schmid am 3. November 2022 vor dem Untersuchungsausschuss erschien, entschlug er sich undifferenziert zu allen Fragen. Das Bundesverwaltungsgericht erkannte die Entschlugung mehrheitlich als rechtmäßig.⁹¹

„Wo ist die Nadel im Heuhaufen“ – Die Akten und Unterlagen des Untersuchungsausschusses – Politische Einflussnahme auf die Aktenvorlagen durch die einsetzenden Fraktionen – unzulässige Interpretation des grundsätzlichen Beweisbeschlusses

Der grundsätzliche Beweisbeschluss definiert unter Hinweis auf den Untersuchungsgegenstand die zu liefernden Akten und Unterlagen näher, legt die aktenliefernden Organe sowie die regelmäßigen Lieferfristen fest und verweist auf die Möglichkeit von Klassifizierungen (Geheimhaltungsstufen von Dokumenten). Dazu führte Univ.-Prof. Dr. Janko, wie oben ausgeführt, grundsätzliche Bedenken hinsichtlich einer klaren Feststellung zu den Aktenlieferungspflichten bzw. der Schwierigkeiten diese abzugrenzen aus und hielt zudem fest, *„dass es de facto kaum möglich sein wird, Akten und Unterlagen [...] mit der Begründung auszusondern [...], dass diese keine Auskünfte über eine Vorteilsgewährung [...] enthalten [...]“*.⁹² Offensichtlich veranlassten diese rechtlichen Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit des Untersuchungsgegenstandes bzw. einer dadurch verursachten „Flut“ an zu liefernden Akten die Einsetzungsminderheit zu einem Schreiben an alle vorlagepflichtigen Stellen die Vorlageverpflichtung einzuschränken, indem sie festhielten, dass

⁸⁸ Übermittlungsschreiben Aktenlieferung BMJ (Dok. Nr. 729575, Lieferant OStA Wien).

⁸⁹ Ö1 Mittagsjournal, "Streit um Schmid-Befragung: Justiz reicht Klage bei VfGH ein" (02.11.2022).

⁹⁰ https://twitter.com/Alma_Zadic/status/1587783506561826818 (abgerufen am 02.02.2023).

⁹¹ APA0122, „U-Ausschuss - BVwG: Schmid durfte sich weitgehend entschlagen“ (02.12.2022).

⁹² Gutachten Univ.-Prof Dr. Janko (Dok. Nr. 158316, Lieferant BKA), 9 von 10.

Bundesministerien, die stets unter der Leitung einer anderen Partei als der ÖVP standen, mitunter gar nicht zur Vorlage von Akten und Unterlagen verpflichtet wären und wiesen auf das Spannungsverhältnis „zwischen möglichen Amtshaftungsansprüchen einerseits und der Verletzung von Vorlagepflichten andererseits [...]“⁹³ hin. Die Einsetzungsminderheit interpretierte dadurch in unzulässiger Weise den einstimmig beschlossenen grundsätzlichen Beweisbeschluss. Offensichtlich beabsichtigte die Einsetzungsminderheit dadurch die Aktenvorlagen mit SPÖ- bzw. FPÖ-Bezug zu verhindern.

Auswirkungen dieser einschränkenden Interpretation waren, dass die von Grünen Bundesministerinnen und Bundesministern geführten Ressorts eine weit unterdurchschnittliche Menge an Akten und Unterlagen an den Untersuchungsausschuss geliefert haben bzw. in Teilbereichen überhaupt keine Akten und Unterlagen lieferten.⁹⁴ So hat beispielsweise das für den Öffentlichen Dienst zuständige Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport (BMKÖS) für den Zeitraum Dezember 2017 bis Mai 2019 keine Personalakten (spezielle Einzelpersonalmaßnahmen, Bewertungsakte und Sonderverträge) des BMI vorgelegt.⁹⁵ Die ÖVP-Fraktion hat daher hinsichtlich dieser fehlenden Aktenlieferungen – nach schriftlicher Weigerung der Ressorts infolge einer nachträglichen Aufforderung zur Nachlieferung⁹⁶ – am 16. August 2022 insgesamt acht Schriftsätze beim Verfassungsgerichtshof eingebracht und beantragt, der Verfassungsgerichtshof möge erstens die Rechtswidrigkeit der Weigerung und zweitens die Verpflichtung zur Übermittlung der Akten und Unterlagen feststellen. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinen Entscheidungen vom 23. September 2022 keine inhaltlichen Entscheidungen getroffen, sondern alle Anträge aus formellen Gründen zurückgewiesen.⁹⁷

Insgesamt standen den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses aufgrund des grundsätzlichen Beweisbeschlusses und 363 ergänzenden Beweisverlangen bzw. -anträgen für ihre Untersuchungen insgesamt rund 27 Mio. Seiten an Akten zur Verfügung, wobei der elektronische Aktenbestand insgesamt 1,7 Mio. Terrabyte

⁹³ Schreiben der Abgeordneten Krainer, Hafenecker und Krisper vom 08.12.2021.

⁹⁴ BMK, BMSGPK, BMKÖS.

⁹⁵ U-Ausschuss Aktenübermittlung BMI (Dok. Nr. 575842, 575865, 575866, 575866, 575933, 575939, 575989-575991, Lieferant BMKOeS).

⁹⁶ § 27 Abs 4 VO-UA.

⁹⁷ VfGH Beschlüsse (Dok. Nr. 711774, 711777, 711770, 711771, 711773, 711775, 711775, Lieferant VfGH).

umfasste. 1.323.172 Seiten waren in Stufe 2 „Vertraulich“ klassifiziert sowie 133.872 Seiten in Stufe 3 „Geheim“. Dem Untersuchungsausschuss wurden weiters 894 Seiten in der Klassifizierungsstufe 4 „Streng geheim“ geliefert.

Wurde generell in allen bisherigen Untersuchungsausschüssen die geringe Menge an gelieferten Akten bemängelt, führte die Einsetzungsminderheit im vorangegangenen Ibiza-Untersuchungsausschuss bereits Klage über die fehlende Lieferung von nicht vorhandenen Akten⁹⁸ – in diesem Untersuchungsausschuss monierte die Einsetzungsminderheit die Lieferung von „irrelevanten“ Akten und dass sie „*die Nadel im Heuhaufen*“ suchen müssten.⁹⁹

Aktenvorlage durch Auskunftspersonen und Bruch der Verfahrensordnung durch die Stellvertreterin des Vorsitzenden

Eine Auskunftsperson ist berechtigt Beweismittel, die zu den Ausschussakten zu nehmen sind, vorzulegen. Die Auskunftsperson kann deren Veröffentlichung oder Klassifizierung beantragen, worüber der Ausschuss entscheidet.¹⁰⁰ Ausgeschlossen sind jedoch Beweismittel, die durch eine strafbare Handlung oder durch die Umgehung sonstiger gesetzlicher Bestimmungen erlangt worden sind.¹⁰¹ In der Befragung am 3. März 2022 legte Dr. Peter Pilz ein Konvolut mit noch nicht veröffentlichten Chats dem Untersuchungsausschuss vor.

Auf Nachfrage des Verfahrensrichters, ob diese Unterlagen (bzw. der Datenstick mit Handydaten) rechtswidrig hergestellt worden wäre, teilte Dr. Pilz mit, dass er dies nicht mit seinem Informanten besprochen hätte und er dessen Namen aufgrund des Redaktionsgeheimnisses nicht nennen werde.¹⁰² Nach Prüfung empfahl der Verfahrensrichter aufgrund der Gefahr der Beeinträchtigung eines anhängigen Strafverfahrens dieses Konvolut nicht anzunehmen, bei Annahme dieses in Stufe 2 des Informationsordnungsgesetz einzustufen (vertraulich – nicht in medienöffentlicher Sitzung zu verwenden).¹⁰³ In weiterer Folge brachte die Stellvertreterin des

⁹⁸ OTS0134, „U-Ausschuss – Krainer: Jetzt amtlich bestätigt – Kanzler Kurz missachtet Verfassung und VfGH“ (27.04.2021).

⁹⁹ Die Presse, „Klopapier im U-Ausschuss“ (10.02.2022).

¹⁰⁰ § 39 VO-UA.

¹⁰¹ § 23 VO-UA.

¹⁰² 459/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr. Peter Pilz), 10.

¹⁰³ aaO 14.

Vorsitzenden Doris Bures – einen in der Geschäftsordnung nicht vorgesehenen – Antrag eines Ausschussmitglieds auf Klassifizierung des Konvoluts in Stufe 1 (eingeschränkt – in medienöffentlicher Sitzung) medienöffentlich (!) zur Abstimmung. Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen. Bemerkenswerterweise lag das Konvolut keinem Ausschussmitglied vor – die Abstimmung erfolgte ohne Kenntnis über den Inhalt – die Stellvertreterin des Vorsitzenden hat den Abgeordneten diese Unterlage bei ihrer Entscheidung vorenthalten! Gab es dafür einen parteipolitischen Hintergrund? Oder war das ein weiteres Teilchen des parteipolitisch beabsichtigten Tribunals der Einsetzungsminderheit, schließlich missachtete die Stellvertreterin des Vorsitzenden entgegen ihrer rechtlichen Verpflichtung¹⁰⁴ viermal das Ersuchen eines Ausschussmitglieds auf Sitzungsunterbrechung.¹⁰⁵

Die SPÖ-Chats – wie verhindert man Aufklärung

Auch im gegenständlichen Untersuchungsausschuss wurden erneut Beweisverlangen der Einsetzungsminderheit auf Auswertung abstrakt relevanter Chats von MMag. Schmid mit ÖVP-Politikern bzw. ihrer Mitarbeiter gestellt.¹⁰⁶ In insgesamt 13 Aktenlieferungen wurden 115.779 Nachrichten von der WKStA im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand kategorisiert und 8.991 Chats dem Untersuchungsausschuss vorgelegt. Im Vergleich zum vergangenen Ibiza-Untersuchungsausschuss erfolgte eine deutliche Änderung der Auswertungspraxis hin zu einer sorgfältigeren Trennung zwischen dienstlicher und privater Kommunikation, wodurch grobe Verletzungen von Persönlichkeitsrechten hintangehalten wurden. Der Erkenntnisgewinn dieser Auswertungen hatte allerdings keinen erkennbaren Einfluss auf die Aufklärungsarbeit des Ausschusses.

Ein ähnliches Beweisverlangen mit potenziell großer Brisanz wurde von der ÖVP-Fraktion im Jänner 2022 eingebracht und forderte die Justizministerin zur Vorlage der sogenannten „Schmid/SPÖ-Chats“ auf. Gemeint war damit die Kommunikation zwischen MMag. Schmid und ausgewählten Politikern, Kabinettsmitarbeitern und Organen des Bundes, die vorrangig der SPÖ zuzurechnen sind.¹⁰⁷ Als die

¹⁰⁴ § 6 VO-UA.

¹⁰⁵ 459/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr. Peter Pilz), 8, 10, 16, 34.

¹⁰⁶ 2. Sitzung Beilage XVII.

¹⁰⁷ 3. Sitzung Beilage VII.

Justizministerin die Vorlage dieser Auswertung verzögerte und sinngemäß den Untersuchungsausschuss auf das Jahr 2044 (sic!) vertröstete,¹⁰⁸ forderte sie der VfGH zur unverzüglichen Begründung der säumigen Aktenlieferung auf, sowie: *„den Untersuchungsausschuss umfassend über den Fortschritt der Erhebungen zu informieren und eine Prognose des erforderlichen Zeitaufwandes nachvollziehbar zu begründen.“*¹⁰⁹ *„Nach Einschätzung der Leiterin der WKStA könnte selbst bei zusätzlichen Einsatz aller Kapazitäten von IT-Experten und Oberstaatsanwält:innen aus dem „Ibiza-Team“ der Abschluss der verlangten Chat-Auswertungen während der voraussichtlichen Dauer des Untersuchungsausschusses nicht garantiert werden.“*¹¹⁰, so die Antwort des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) vom 7. Juli 2022 an den Untersuchungsausschuss. Nach einer weiteren Aufforderung vom 15. September 2022 zur Lieferung der „Schmid/SPÖChats“ stellte das BMJ, mehr als 6 Monate nach dem Wirksamwerden des ersten Verlangens, überraschenderweise den fehlenden Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand fest.¹¹¹ Letztendlich unterblieb eine Auswertung „Schmid/SPÖChats“ und Vorlage an den Ausschuss – bleibend aber der Eindruck der Behinderung der politischen Aufklärung durch das BMJ.

Die Aktenvorlagen des Bundesministeriums für Finanzen Teil 2 – unwahre Behauptungen führen zur Aktensicherung – parteipolitische Instrumentalisierung der Präsidentschaftskanzlei durch SPÖ-Abgeordneten

Der im Ibiza-Untersuchungsausschuss aufgekommene Verdacht der politischen Instrumentalisierung und Beeinflussung der Präsidentschaftskanzlei durch die SPÖ manifestierte sich ...¹¹²

Zur Vorgeschichte: Der VfGH erkannte aufgrund von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem BMF und dem Untersuchungsausschuss betreffend Aktenvorlagen mit Erkenntnis vom 3. März 2021,¹¹³ dass **„die E-Mail-Postfächer sowie die lokal oder serverseitig gespeicherten Daten der Bediensteten der Abteilung I/5 [...] sowie von**

¹⁰⁸ krone.at, "U-Ausschuss: Vorarlberger Woche dürfte wild werden" (01.06.2022).

¹⁰⁹ VfGH UA1-2/2022-20, 57.

¹¹⁰ BMJ GZ2022-0.494.852.

¹¹¹ BMJ GZ2022-0.704.466.

¹¹² 1040 dB XXVII.GP Fraktionsbericht ÖVP, 10ff.

¹¹³ VfGH UA 1/2021-13.

Bediensteten des Bundesministeriums für Finanzen empfangene E-Mails von [...] aus dem Untersuchungszeitraum vorzulegen [sind].“ Rein private Daten wären nicht vorzulegen.¹¹⁴

Ein Vorschlag des Präsidenten der Finanzprokurator eine geordnete elektronische Suche auf Basis einer einvernehmlichen Strukturierung, Durchführung und Qualitätssicherung¹¹⁵ wurde von der SPÖ nicht angenommen. Die Einsetzungsminderheit beantragte in weiterer Folge beim VfGH die Umsetzung des Erkenntnisses. Der Gerichtshof leitete den Antrag am 5. Mai 2021 an den Bundespräsidenten weiter.

Unmittelbar danach übermittelte das BMF die vom Erkenntnis umfassten Unterlagen an den Untersuchungsausschuss – aufgrund der darin enthaltenen persönlichen Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – in der Klassifizierungsstufe 3. Auf Ersuchen des Untersuchungsausschusses wurden die Daten schrittweise gesichtet und nach Zulässigkeit des Inhalts niedriger (Stufe 1 oder Stufe 2) klassifiziert. Diese Neubewertung war mit 25. Mai 2021 abgeschlossen.

Am 22. Juni 2021 behauptete ein Abgeordneter der Einsetzungsminderheit fälschlicherweise, dass das BMF nicht alle Akten geliefert hätte und führte als Beleg ein E-Mail des BMF aus einem elektronischen Akt des BMJ an.¹¹⁶ Dieses E-Mail wurde jedoch vom BMF bereits am 18. Februar 2020 dem Untersuchungsausschuss übermittelt.¹¹⁷ Diese (bewusste?) Unwahrheit veranlasste den Bundespräsidenten offensichtlich bei der Bundesrechenzentrum GmbH eine Sicherung der vom Erkenntnis des VfGH umfassten Daten anzuordnen.

Am 9. Juli 2021 übermittelte das zur Datensicherung beauftragte Organ die beim Bundesrechenzentrum „abgezogenen“ Daten dem Untersuchungsausschuss ohne Klassifizierung nach dem Informationsordnungsgesetz – alle vorab schutzwürdig in Stufe 2 gelieferten (Papier-)akten wurden nochmals in Papier ohne Klassifizierungsschutz geliefert!

¹¹⁴ Fette Hervorhebungen durch die Verfasser.

¹¹⁵ Siehe FN 32 aus Fraktionsbericht der ÖVP zum Ibiza-Untersuchungsausschuss (Schreiben des Präsidenten der Finanzprokurator vom 2. April 2021.

¹¹⁶ Siehe FN 33 aus Fraktionsbericht der ÖVP zum Ibiza-Untersuchungsausschuss.

¹¹⁷ Siehe FN 34 aus Fraktionsbericht der ÖVP zum Ibiza-Untersuchungsausschuss.

Der Untersuchungsausschuss konnte durch die übermittelten Akten und Unterlagen, sowie der Befragung des Leiters der Gruppe Recht der Präsidentschaftskanzlei am 7. April 2022 die Geschehnisse zwischen dem Erkenntnis des VfGH und der Anordnung der Exekution der Akten durch den Bundespräsidenten weitgehend rekonstruieren und aufklären.

Faktum ist: Dem Leiter der Gruppe Recht wurden vom Büroleiter des Bundespräsidenten, Oliver Korschill, zumindest drei, in den Akten der Präsidentschaftskanzlei „non-paper“ genannte – nicht unterschriebene und vordatierte – Schreiben auf Briefpapier mit dem Kopf „Abgeordnete zum Nationalrat der Republik Österreich“ übergeben.¹¹⁸ Die Schreiben enthielten Begründungen, weshalb Bundesminister Mag. Blümel seiner Verpflichtung zur vollständigen Aktenlieferung nicht nachgekommen sein sollte. Der Auftrag des Büroleiters an den Leiter der Gruppe Recht lautete: *„Schau dir das an, ob das plausibel ist oder nicht!“*¹¹⁹ Die Fragen: „Wie erhielt Korschill die non-paper?“ und „Arbeitete er mit der Einsetzungsminorität, insbesondere mit der SPÖ, zusammen?“ blieben im Untersuchungsausschuss ungeklärt.

Dr. Georg Frölichsthal bewertete das gesamte Verfahren mit *„Alles ist seltsam“*,¹²⁰ den Erhalt von „non-paper“ als *„ungewöhnlich“*¹²¹ und die Vordatierung von Schreiben *„Es fügt sich nur in das ganze Bild ein. Auch vordatierte Papiere entsprechen nicht der Norm“*.¹²²

Faktum ist weiter, dass die Beurteilungen der „non-paper“ von Dr. Frölichsthal betreffend die Begründungsversuche den Bundespräsidenten zur Anordnung der Exekution zu bewegen, aktenmäßig bearbeitet wurden. Daher ist anzunehmen, dass diese an die anonymen Ersteller der SPÖ rückübermittelt wurden, da eines dieser Papiere vom Fraktionsführer der SPÖ stammt.¹²³

¹¹⁸ 472/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr. Georg Frölichsthal), 21.

¹¹⁹ aaO.

¹²⁰ aaO.

¹²¹ aaO 22.

¹²² aaO.

¹²³ aaO 6f; Schreiben (Dok. Nr. 480783, Lieferant Abg. Krainer).

Ein Grundproblem der Präsidentschaftskanzlei war laut dem Leiter der Gruppe Recht, *„dass, wir nie gesehen haben, was eigentlich geliefert wurde und was nicht. [...] Das heißt, die Präsidentschaftskanzlei, [...] konnte nicht wissen: Waren die Aktenlieferungen vollständig oder nicht?“*¹²⁴ Diesen Umstand und die Herausforderung *„Es möglichst richtig zu machen“*¹²⁵ benutzte die Opposition, die Präsidentschaftskanzlei mit mindestens drei „non-paper“ und der Berücksichtigung der Anmerkungen der juristischen Experten der Gruppe Recht, zu beeinflussen, und dem Bundespräsidenten die Anordnung der Exekution zu empfehlen.

Der Berater für verfassungsrechtliche Fragen des Bundespräsidenten, der vormalige Präsident des Verfassungsgerichtshofes, Dr. Ludwig Adamovich, bewertete die bestehende rechtliche Situation der Exekution von VfGH-Erkenntnissen als sehr unbefriedigend und traf die Feststellung: *„Ein guter Teil der bestehenden Unklarheiten ist wohl auf die Judikatur des VerfGH zurückzuführen, die dem Ausschuss (gemeint: Untersuchungsausschuss) sehr weitgehende Rechte einräumt.“*¹²⁶

¹²⁴ aaO 4.

¹²⁵ aaO 5.

¹²⁶ Akt Exekution (Dok. Nr. 467548, Lieferant Präsidentschaftskanzlei), 7 von 9.

Der Verfassungsgerichtshof und der Untersuchungsausschuss

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat im Zuge des Untersuchungsausschusses über fast 100 Anträge entschieden und das Recht der Untersuchungsausschüsse maßgeblich weiterentwickelt.¹²⁷

Formale statt inhaltliche Entscheidungen

In den überwiegenden Fällen ging es im Kern um die Frage, wie weit der – aus Sicht des ÖVP-Parlamentsklubs verfassungswidrige und untaugliche – Untersuchungsgegenstand tatsächlich reicht. Bei der Beantwortung dieser Frage ist der VfGH letztlich seinem Ansatz treu geblieben, in erster Linie auf einer formalen Ebene den Sachverhalt zu beurteilen und sich nicht auf eine inhaltliche Debatte einzulassen, um sich nicht – so ist zu vermuten – dem Vorwurf einer parteipolitisch motivierten Entscheidung auszusetzen.

Auf zwei Fälle, in denen der VfGH Anträge wegen Formalfehlern zurückgewiesen hat, sei im Besonderen hingewiesen:

In dem einen Fall beinhaltete der Antragstext einen (offensichtlichen) Schreibfehler. Ohne einen Verbesserungsauftrag zu erteilen, wies der VfGH den Antrag mit der Begründung zurück, dass ihm eine – korrigierende – Interpretation des Antrages verwehrt sei und somit der Prozessgegenstand des Verfahrens nicht hinreichend bestimmt sei. In zweiten Fall wurde ein Fehler, der bisher seitens des VfGH als verbesserungswürdig angesehen wurde, als Grund für die sofortige Zurückweisung herangezogen, obwohl der VfGH schon in mehreren früheren gleichgelagerten

¹²⁷

Geschäftszahl	Datum
UA 1-2/2022	21.06.2022
UA 3/2022	29.06.2022
UA 4/2022	29.06.2022
UA 5-6/2022	25.08.2022
UA 7-45/2022	25.08.2022
UA 46-74/2022	25.08.2022
UA 75/2022, UA 83/2022	23.09.2022
UA 76/2022, UA 84/2022	23.09.2022
UA 77/2022, UA 85/2022	23.09.2022
UA 78/2022, UA 86/2022	23.09.2022

Geschäftszahl	Datum
UA 79/2022, UA 87/2022	23.09.2022
UA 80/2022, UA 88/2022	23.09.2022
UA 81/2022, UA 89/2022	23.09.2022
UA 82/2022, UA 90/2022	23.09.2022
UA 91/2022	05.10.2022
UA 92-93/2022	02.12.2022
UA 94/2022	02.12.2022
UA 95/2022	02.12.2022
UA 96/2022	07.12.2022

Verfahren (eingebracht durch Antragsteller des ÖVP-Klubs) entsprechende Verbesserungsaufträge erteilt hat (denen auch immer fristgerecht entsprochen wurde). Angemerkt sei, dass es im Vorfeld nicht erkennbar war, dass der VfGH plötzlich seine Rechtsposition ändern würde und einen Antrag aufgrund eines Fehlers, den er bisher als verbesserungswürdig anerkannt hat, zurückweist.

Rechtschöpfung durch den Gerichtshof

Darüber hinaus waren Fragen betreffend Konsultationsverfahren zu beantworten, das dem Ausgleich zwischen den Interessen einer effizienten Strafverfolgung auf der einen Seite und dem Interesse der Aufklärung zu politischen Zwecken (Klärung der politischen Verantwortung für die öffentliche Debatte) auf der anderen Seite dient; gerade dieses Zusammentreffen von strafgerichtlichen Ermittlungen und der Tätigkeit eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses war immer wieder Anlass für intensive und emotionale Diskussionen, die auch zu einer differenzierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts betreffend Verhängung von Beugestrafen geführt hat. Mit den Entscheidungen zum Konsultationsverfahren hat der VfGH – ohne Heranziehung konkreter Normen und aufgrund von ihm angenommener Prinzipien – im klassischen Sinn „Recht geschöpft“.

Weiterentwicklung der bisherigen Rechtsprechung zur „abstrakten Relevanz“ von Akten und Unterlagen für einen Untersuchungsausschuss

Die bisherige Judikatur des VfGH hatte zum Inhalt, dass einem Untersuchungsausschuss alle Akten und Unterlagen vorzulegen sind, die für die Untersuchung abstrakt relevant sind bzw. hinsichtlich derer nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese abstrakt relevant sein könnten. Möchte ein Organ einer Anforderung nicht entsprechen, trifft das Organ neben der Behauptungspflicht auch eine auf die einzelnen Akten und Unterlagen näher bezogene, substantiierte Begründungspflicht für die fehlende (potentielle) abstrakte Relevanz der nicht vorgelegten Akten und Unterlagen.

Diese Judikatur zur Begründungstiefe hat der VfGH nunmehr – überraschend – weiterentwickelt: Die Anforderungen an die Begründung eines Bestreitungsbeschlusses durch die Mehrheit im Untersuchungsausschuss bzw. an die Begründung der Verweigerung der Aktenübermittlung durch das zur Vorlage aufgeforderte Organ sind nicht zu hoch anzulegen, wenn die ergänzende Beweisanforderung offenkundig vom Umfang des Untersuchungsgegenstandes nicht gedeckt ist. In so einem Fall ist es ausreichend, wenn deutlich und nachvollziehbar dargelegt wird, inwiefern es im Verlangen unterlassen wurde, hinreichend zu begründen, dass die begehrten Akten und Unterlagen im Umfang des Gegenstands der Untersuchung liegen und damit von potentieller abstrakter Relevanz sind. Insbesondere diese Argumentation des VfGH lässt sich als maßgebliche Weiterentwicklung seiner früheren Judikatur zur Vorlagepflicht verstehen. Die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen eine ergänzende Beweisanforderung offenkundig vom Umfang des Untersuchungsgegenstandes nicht gedeckt ist, lassen sich allerdings aus der Rechtsprechung nicht leicht herauslesen.

Außerdem – so der VfGH – ist es nicht Zweck einer ergänzenden Beweisanforderung, ohne Bezeichnung näherer Anhaltspunkte die Vorlage von Akten und Unterlagen zu verlangen; es müsse vielmehr bereits im Verlangen nachvollziehbar dargelegt werden, welchen konkreten Fragen oder Vermutungen im Umfang des Untersuchungsgegenstands im Rahmen der ergänzenden Beweisanforderung nachgegangen werden soll.

Unwiederholbarkeit

Laut VfGH ist der Grundsatz der Unwiederholbarkeit betreffend ergänzende Beweisanforderungen zu beachten, nach dem dasselbe Verlangen nicht neuerlich an den Untersuchungsausschuss herangetragen werden kann, wenn ein Verlangen erfolgreich von der Mehrheit im Untersuchungsausschuss bestritten worden ist und zwischen dem ersten und dem nachfolgenden (der Sache nach identen) Verlangen keine maßgebliche Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Umstände eingetreten ist. Anzumerken ist, dass der VfGH diese Entscheidung getroffen hat, ohne eine konkrete Rechtsgrundlage anzugeben; das Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates samt Verfahrensordnung kennt dieses Rechtsinstitut der Unwiederholbarkeit nicht.

Ergebnis – weitere neue offene Fragen

Sicher ist, dass weit weniger Verfahren vor dem VfGH eingeleitet worden wären, wenn ein den Anforderungen des B-VG entsprechender Untersuchungsgegenstand die Grundlage für die Tätigkeit dieses Untersuchungsausschusses gebildet hätte. Am Maßstab der dargestellten VfGH-Judikatur, die sich erst im Laufe des Untersuchungsausschusses herausgebildet hat, wären wohl auch viele Beweisverlangen bzw. -anträge der Opposition unzulässig gewesen.

Durch die höchstgerichtlichen Entscheidungen des VfGH wurden auch neue Fragen aufgeworfen: So ist z.B. unklar, ob die „Unwiederholbarkeit“ auch in Bezug auf Anträge auf ergänzende Beweisanforderung und nicht nur in Bezug auf Verlangen gilt und ob die „Unwiederholbarkeit“ schon bei Einbringung seitens des Vorsitzes zu prüfen ist. Im Besonderen im Zusammenhang mit Konsultationsverfahren stellt sich die Frage, was auf wessen Initiative zu geschehen hat, wenn eine Auskunftsperson bereits zu einem konkreten Befragungstermin förmlich geladen worden ist und vor der Befragung ein Konsultationsverfahren betreffend diese Auskunftsperson eingeleitet wird.

Zu Kritik am Verfassungsgerichtshof im Zusammenhang mit seiner Rechtsprechung in Untersuchungsausschussangelegenheiten führte der aktuelle Präsident zuletzt aus: *„Kritik aus der Fachöffentlichkeit nimmt der VfGH auch in seine künftigen Entscheidungen auf. Ich schließe nicht aus, dass die eine oder andere Kritik bei den Kolleginnen und Kollegen zu einem Nachdenkprozess führt.“*¹²⁸

¹²⁸ Kurier, „Habe gelernt, Gegenwind auszuhalten“ (02.01.2023).

Ergebnisse der Untersuchungen

Beweisthema 1: Beeinflussung von Vergabe- und Förderverfahren

Der Untersuchungsauftrag zu diesem Beweisthema lautet: *„Aufklärung über Vorwürfe der parteipolitischen Beeinflussung der Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Beratung, Forschung, Kommunikation und Werbung einschließlich Eventmanagement sowie von Aufträgen und Förderungen mit einem Volumen von 40.000 Euro oder mehr...“*

Ein Überblick:

Der Ausschuss untersuchte Vergaben von öffentlichen Aufträgen und Förderungen im Bundeskanzleramt (BKA), Bundesministerium für Finanzen (BMF), Bundesministerium für Land- Forstwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT), Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) und Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport (BMKÖS), wobei ua festgestellt wurde, dass die Initiative zur Einleitung von Beschaffungsvorgaben auch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ministerkabinette ausging und die operative Umsetzung in den Fachabteilungen lag, wobei die vergaberechtlichen Bestimmungen eingehalten wurden. Weiters hat der Ausschuss keine Hinweise auf mögliche Kick-back Zahlungen gefunden.

Bei Vergaben des BKA der Jahre 2015 bis 2017 blieben Zweifel, ob diese nicht überwiegend parteipolitischen Interessen der SPÖ dienten, in einem Fall dürfte das Ergebnis einer vom BKA beauftragten Studie zur Migration in das Parteiprogramm der SPÖ eingeflossen sein. Das BMF hat nach Kenntnis von strafrechtlichen Ermittlungen gegen den ehemaligen Generalsekretär wegen des Verdachts der unzulässigen politischen Einflussnahme auf die Vergabe von Studien und Inseraten sowie der Manipulation von Umfrageergebnissen umfassende Maßnahmen zur Aufklärung gesetzt und anschließend eine grundlegende Organisationsreform umgesetzt.

In allen weiteren untersuchten Sachverhalten – insbesondere auch bei der Vergabe von Förderungen durch den NPO-Fonds oder die COFAG – hat der Ausschuss keine Hinweise auf politische Einflussnahme festgestellt.

Bei der Klärung von Rechtsfragen betreffend die Förderwürdigkeit der Tiroler Jungbauernschaft wurde der vergebenden Stelle die rechtliche Beurteilung durch ehemalige Kabinettsmitarbeiter von der SPÖ zurechenbaren Bundesministern vorgegeben.

Vergabe und Förderverfahren im Bundeskanzleramt

Das SPÖ-Migrationspapier – Vorarbeit für das Wahlprogramm oder kein Auftrag vorhanden

Dass Auftragsvergaben von der Fachabteilung eines Ministeriums auf Initiative des Kabinetts oder der jeweiligen Minister erfolgen, erwies sich in der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses als gewöhnlicher Vorgang. Die Auftragsvergaben der Ministerien erfolgten durch die zuständigen Fachabteilungen unter Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen.¹²⁹

Der Untersuchungsausschuss konnte diesbezüglich kein rechtswidriges Verhalten erkennen. Durch die Aktenlieferungen aus dem Bundeskanzleramt traten allerdings weitere beispielhafte Vergaben aus den Zeiten der SPÖ Ressortleitung zu Tage, deren Umfang, Inhalt oder Zustandekommen von parteipolitischen Interessen geleitet worden sein könnten.

Mitten im Wahlkampf-Hochsommer 2017 bekam die Leiterin der Vergabeabteilung im Bundeskanzleramt, Dr.ⁱⁿ Helga Luczensky, ein E-Mail vom stellvertretenden Kabinettschef des Bundeskanzlers weitergeleitet. Daraufhin erfolgte die Beauftragung eines Konzepts zur „ganzheitlichen Lösung der gegenwärtigen Migrationskrise“ beim Unternehmen Switxboard vom Migrations-Berater Kilian Kleinschmidt,¹³⁰ das in einem überraschend kurzen Zeitraum umgesetzt wurde. Der von Kleinschmidt am 2. August 2017¹³¹ unterschriebene Werkvertrag definierte als Leistungsumfang einen mündlichen (!) Zwischenbericht an den damaligen Leiter der Sektion IV, Dr. Stefan Imhof, bis spätestens 18. August 2017 und einen Endbericht bis 15. September 2017¹³². Obwohl

¹²⁹ 649/KOMM XXVII. GP (Befragung Daniel Kosak), 13, 632/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr.ⁱⁿ Helga Luczensky), 28; 549/KOMM XXVII. GP (Befragung Dipl.-Ing. Paul Rockenbauer), 5; 548/KOMM XXVII. GP (Befragung Dipl.-Ing. Michael Esterl), 7 und 11.

¹³⁰ 632/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr.ⁱⁿ Helga Luczensky), 25.

¹³¹ Kanzleiweisung zu BKA-180.830/0054-I/8/2017 (Dok. Nr. 181159, Seite 9, Lieferant BKA).

¹³² Werkvertrag zu BKA-180.830/0054-I/8/2017 (Dok. Nr. 181159, Lieferant BKA) 20ff von 27.

in den Vertragsbedingungen dezidiert Deutsch als Vertragssprache vereinbart wurde, erhielt Dr. Imhof am 13. Oktober 2017 den 229 (!) Seiten umfassenden Bericht in englischer Sprache – nur das zweiseitige Vorwort wurde zusätzlich in die Vertragssprache übersetzt. Bemerkenswert erscheint zudem, dass die Studie keinen Autor anführt.¹³³

Dr.ⁱⁿ Luczensky erklärte im Untersuchungsausschuss, dass Dr. Imhof die sachliche Richtigkeit für die Auszahlung bestätigte und die Studie abnahm¹³⁴ – die Kosten beliefen sich insgesamt auf 93.600 Euro. Auf die erste inhaltliche Frage an die Auskunftsperson Dr.ⁱⁿ Luczensky zu ihrer Wahrnehmung über die Leistungsabwicklung – konkret zum Inhalt des mündlichen Zwischenberichts an Dr. Imhof – folgte Einspruch durch die SPÖ Fraktion. Als Verfahrensrichter Dr. Pöschl die Frage dennoch für zulässig erachtete, unterbrach die Vorsitzender-Stellvertreterin Mag.^a Yildirim plötzlich die Sitzung. Nachdem minutenlang auf den Verfahrensrichter eingewirkt wurde, nahm Vorsitzender-Stellvertreterin Mag.^a Yildirim die Sitzung wieder auf: *„Zur Causa: die Frage wird nicht zugelassen“*¹³⁵. Auch die Fragen zu diesem Sachverhalt an die Auskunftsperson Mag.^a Nicole Bayer wurden von der SPÖ-Fraktion in bekannter Manier mit Geschäftsordnungswortmeldungen torpediert. Verfahrensrichter Dr. Pöschl ließ schlussendlich keine Fragen zum Migrationskonzept zu: *„Es geht in diesem Ausschuss ausschließlich um die Österreichische Volkspartei.“*¹³⁶ Somit konnte auch die Befragung von Mag.^a Bayer den Sachverhalt nicht aufklären. Dabei erhielt die suspekthe Vergabe durch Medienberichte zusätzliche Brisanz: Nachdem das Kanzleramt die Rechnung bezahlt hatte, gab der damalige SPÖ Parteiboss Mag. Kern in einem Interview mit der Tageszeitung Die Presse am 7. November 2017 bekannt, dass der *„Entwicklungshelfer Kilian Kleinschmidt“* ein Migrationskonzept für die SPÖ erarbeite.¹³⁷ Durch die Befragungen im Untersuchungsausschuss nahm die Tageszeitung Der Standard Recherchen in der Causa auf: Gegenüber dem Standard erklärte Kleinschmidt im September 2022 nichts von einem Auftrag der SPÖ zu wissen.¹³⁸

¹³³ Finale Version des Aktionsplan AFCO (Dok. Nr. 181210, Lieferant BKA), 17ff von 257.

¹³⁴ 632/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr.ⁱⁿ Helga Luczensky), 25.

¹³⁵ 632/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr.ⁱⁿ Helga Luczensky), 39.

¹³⁶ 656/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag.^a Nicole Bayer), 25.

¹³⁷ Die Presse, „So verblödet kann man ja nicht sein“ (05.11.2017).

¹³⁸ Der Standard, „Ära Kern im Visier der ÖVP“ (15.09.2022).

Beeinflussung von Vergabe- und Förderverfahren im Bundeskanzleramt – keine Antworten durch die Auskunftspersonen

Eine Studie für den Pensionistenverband

Im Rahmen einer Umfrage zur Studie „*Trendmonitoring*“ der Paul Lazarsfeld Gesellschaft für Sozialforschung (PLG) wurden Fragen wie „*Sind Sie Mitglied einer politischen Partei?*“, „*Gehen Sie zu Wahlen?*“ oder „*Welche Partei sagt Ihnen zur Zeit am Meisten zu?*“ erhoben.¹³⁹ Die Ergebnisse waren für den Pensionistenverband, die Arbeiterkammer Wien und den ÖGB – allesamt „*Strategische Kooperationspartner*“ der Studie – von „*großer Bedeutung*“, wie die Paul Lazarsfeld Gesellschaft im Förderantrag an das Bundeskanzleramt aus dem Jahr 2015 mitteilte.¹⁴⁰ Bezahlt werden sollte die 80.000-Euro-Studie zur Gänze aus den Fördermitteln des Bundeskanzleramtes, hielt die Fachabteilung in einem Aktenvermerk fest.¹⁴¹ Bereits 2014 drängte der Pensionistenverband und die anderen Kooperationspartner in Interventionsbriefen „*auf wohlwollende Prüfung des Projekts*“.¹⁴² Doch die Fachabteilung lehnte das Förderansuchen zunächst aufgrund mangelnder Budgetmittel ab, dokumentierte jedoch in einem Aktenvermerk, dass „*nach einem persönlichem Gespräch*“ zwischen dem geschäftsführenden Obmann der Paul Lazarsfeld Gesellschaft und dem damaligen Präsidialchef Dr. Matzka vereinbart wurde „*der PLG für die erste Erhebungswelle eine Förderung in der Höhe von € 40.000 in Aussicht zu stellen*“.¹⁴³ Der dadurch vereinbarte Fördervertrag schloss eine weitere Zahlung dezidiert aus. Ein Jahr später und nachdem Mag.^a Bayer auf Dr. Matzka als neue Präsidialchefin folgte, wollte die Paul Lazarsfeld Gesellschaft schließlich die restlichen 40.000 Euro aus dem Kanzleramt beziehen. In einer E-Mail an einen Kabinettsmitarbeiter offenbarte Mag.^a Bayer, dass der geschäftsführende Obmann „*morgen*“ einen Termin beim Bundeskanzler hätte: „*Man hat bei ihm schon (via Vranitzky) interveniert, dass er 40.000 Euro Förderung von uns doch bekommt*“.¹⁴⁴ Aus den Unterlagen des Rechnungshofes ergibt sich schließlich, dass zwar keine weitere Förderung aus dem Bundeskanzleramt stattfand, jedoch ab dem Jahr 2016 die erwünschten restlichen 40.000 Euro aus dem Arbeitsministerium

¹³⁹ 632/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr.ⁱⁿ Helga Luczensky), 19.

¹⁴⁰ 633/KOMM XXVII. GP (Befragung Siegfried Lindenmayr), 7.

¹⁴¹ Kanzleiweisung BKA-180.840/0102-I/8/2015 (Dok. Nr. 181565, Lieferant BKA), 31 von 364.

¹⁴² 633/KOMM XXVII. GP (Befragung Siegfried Lindenmayr), 11.

¹⁴³ 632/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr.ⁱⁿ Helga Luczensky), 21.

¹⁴⁴ 632/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr.ⁱⁿ Helga Luczensky), 37.

unter dem damaligen Minister Alois Stöger, diplomé an die Paul Lazarsfeld Gesellschaft ausbezahlt wurden.¹⁴⁵

Zu dieser Vergabe startete die Fraktion der ÖVP den Versuch eine Aufklärung im Untersuchungsausschuss, durch die Befragung von Dr.ⁱⁿ Luczensky, Siegfried Lindenmayer und Mag.^a Bayer, herbeizuführen. Bei allen Auskunftspersonen wurden die wesentlichen Fragen hauptsächlich von Ausschussmitgliedern der SPÖ-Fraktion vorrangig im Hinblick auf den Untersuchungszeitraum beansprucht, da die Förderung im Jahr 2015 und damit vor dem Untersuchungszeitraum erfolgte. Die Leiterin der Vergabeabteilung im Bundeskanzleramt Dr.ⁱⁿ Luczensky sagte zur Frage worin das öffentliche Interesse bei Umfragen nach Parteipräferenzen liege und zur Frage ihrer Wahrnehmung über die Rücknahme der Ablehnung des Förderantrags durch Dr. Matzka: *„Gut, wenn ich sie nicht zu beantworten brauche, dann beantworte ich nicht.“*¹⁴⁶ Nach beharrlichen Einsprüchen insbesondere durch die SPÖ-Fraktion, zeigte Verfahrensrichter Dr. Pöschl die Grenze der Aufklärungsbereitschaft im Untersuchungsausschuss auf: *„Wenn es darum geht – schlampig gesagt –, Sünden der SPÖ aufzudecken, dann würde ich meinen, dass das nicht vom Untersuchungsgegenstand gedeckt ist.“*¹⁴⁷

Die enge Auslegung des Untersuchungsgegenstands setzte sich in den weiteren Befragungen fort. Der ehemalige Schriftführer des Vereins Paul Lazarsfeld Gesellschaft, Wiener Kommunalpolitiker und Funktionär des Wiener Pensionistenverbands, Siegfried Lindenmayr beteuerte zwar anfänglich *„gerne für alle Auskünfte, soweit es mir möglich ist, zur Verfügung“* zu stehen, auf die Frage zur Gewährung des Förderantrags trotz Absage der Fachabteilung folgte jedoch nur ein nüchternes: *„die Frage beantworte ich nicht.“*¹⁴⁸ Und auf die Frage, wer den Fragenkatalog der Umfrage entworfen hat, antwortete die Auskunftsperson: *„Das ist nicht im Untersuchungszeitraum. Es gibt dazu aus meiner Sicht nichts zu sagen.“*¹⁴⁹ Die Auskunftsperson Mag.^a Bayer musste nach langer Geschäftsordnungsdebatte und

¹⁴⁵ Zahlungen an angefragte Vereine 2014 bis 2021 (Dok. Nr. 489544, Lieferant Rechnungshof); 656/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag.^a Nicole Bayer), 14f.

¹⁴⁶ 632/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr.ⁱⁿ Helga Luczensky), 20.

¹⁴⁷ 632/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr.ⁱⁿ Helga Luczensky), 18.

¹⁴⁸ 633/KOMM XXVII. GP (Befragung Siegfried Lindenmayr), 7.

¹⁴⁹ 633/KOMM XXVII. GP (Befragung Siegfried Lindenmayr), 15.

Sitzungsunterbrechung schließlich auch keine Auskunft über ihre Wahrnehmungen zum Sachverhalt geben.¹⁵⁰

„Wie besprochen“ – ein Beratervertrag für das Kabinett

Eine andere Vergabe mit fragwürdigem Leistungsumfang, stellte ein Rahmenvertrag mit Mag. Karl Krammer (ehemaligen Kabinettschef von Bundeskanzler Vranitzky) für die *„Beratung des Bundeskanzleramtes in Europapolitik, Medienpolitik und Regierungskommunikation“* in der Höhe von insgesamt 54.000 Euro im Jahr 2017 dar.¹⁵¹ Die Leiterin der Vergabeabteilung, Dr.ⁱⁿ Luczensky, wurde vom stellvertretenden Präsidialchef Mag. Dr. Alexander Klingenbrunner beauftragt, einen Rahmenvertrag mit Mag. Krammer zu gestalten, der festlegte, dass die Beratungsleistungen vom Kabinett des Bundeskanzlers oder vom Kabinett des Bundesministers Drozda abgerufen werden. Die obligatorische Aufstellung der aufgewendeten Beratungstage für die erste Teilrechnung von Mag. Krammer enthielt lediglich folgende Auskunft: *„Die pauschal mit 3 Beratungstagen ausgewiesenen einzelnen Beratungsleistungen wurden an rund 20 Tagen des Monats erbracht und beziehen sich auf alle drei im Vertragsgegenstand festgehaltenen Beratungsfelder Regierungskommunikation, Medienpolitik und Europapolitik.“* Auffällig erscheint dabei nicht nur, dass zwar an 20 Tagen im Jänner 2017 Beratungen stattfanden, der Vertrag von Mag. Krammer jedoch erst am 27. Jänner 2017 unterfertigt wurde. Die von Mag. Krammer übermittelte Aufstellung enthält keinerlei Angaben wer, wann, worüber und durch wen beraten wurde. Wie die Auskunftsperson Dr.ⁱⁿ Luczensky die sachliche Richtigkeit der Rechnung überprüfen konnte? Diese wurde vom Kabinettschef des Bundeskanzlers bestätigt: *„Und wenn die Leistungen nicht erbracht worden wären, hätte er es nicht sachlich richtig bestätigt.“*¹⁵² Tiefergehende Erkenntnisse über die Nachvollziehbarkeit der Beratungsleistungen konnte somit auch der Untersuchungsausschuss nicht erlangen. In der Befragung von Mag.^a Bayer ließ Verfahrensrichter Dr. Pöschl Übersichtsfragen zu dieser Vergabe anfänglich zu, aber auch sie konnte nicht erklären, weshalb der Vertrag ausgerechnet von ihrem Stellvertreter Dr. Klingenbrunner beauftragt wurde.¹⁵³ Als anschließend die

¹⁵⁰ 656/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag.^a Nicole Bayer), 16f.

¹⁵¹ Beratervertrag mit Karl Krammer (Dok. Nr. 181098, Lieferant BKA), 36 von 41; 632/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr.ⁱⁿ Helga Luczensky), 41.

¹⁵² 632/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr.ⁱⁿ Helga Luczensky), 42ff.

¹⁵³ 656/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag.^a Nicole Bayer), 19.

Frage nach der Involvierung von Mag.^a Bayer gestellt wurde, hielt die Vorsitzender-Stellvertreterin Mag.^a Yildirim nach einer Geschäftsordnungsdebatte fest: *„Ich werde die Frage nicht zulassen, aber selbstverständlich der Auskunftsperson die Möglichkeit geben, wenn sie darauf antworten möchte, das zu tun; aber sie muss es nicht.“*¹⁵⁴ und Mag.^a Bayer entschied sich die Frage nicht zu beantworten.

Bundesministerium für Finanzen

Das „Beinschab-Österreich-Tool“ – SPÖ erprobt – Die „Erbsünde“ der SPÖ – die Reaktionen des BMF

Im Mittelpunkt der Vorwürfe steht die mutmaßliche Entwicklung eines Systems, in welchem die Ergebnisse von Umfragen und Studien zu parteipolitischen Zwecken manipuliert und die entsprechende Berichterstattung in Boulevardzeitungen beeinflusst worden sein soll.

Das Marktforschungsinstitut Research Affairs, gegründet von Sabine Beinschab, MA, MBA führte ab 2017 Umfragen und Studien für die Österreich-Mediengruppe durch.

Im Kern der Kritik steht neben Beinschab auch MMag. Schmid, ehemaliger Kabinettschef und Generalsekretär im BMF sowie späterer ÖBAG-Vorstand. Dieser soll über Beinschab politische Umfragen und Studien beauftragt haben. Dabei soll MMag. Schmid regelmäßig Fragestellungen vorgegeben bzw. Ergebnisse beeinflusst haben, bevor diese dann über die Mediengruppe Österreich und andere Zeitungen veröffentlicht wurden. Diese Leistungen wurden vom Finanzministerium bezahlt.¹⁵⁵

MMag. Schmid, nannte die Zusammenarbeit mit Beinschab in einem Chat *„Beinschab-Österreich-Tool“*¹⁵⁶ und formte somit den mittlerweile bekannten Begriff.

Gegen Beinschab und MMag. Schmid werden aufgrund dieses mutmaßlichen Sachverhalts strafrechtliche Ermittlungen von der WKStA geführt – am

¹⁵⁴ 656/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag.^a Nicole Bayer), 20.

¹⁵⁵ Beschuldigteneinvernahme Beinschab vom 20/21.10.2022 (Dok. Nr. 408443, Lieferant BMJ, OStA-Wien), 76ff von 219.

¹⁵⁶ Anordnung der Festnahme von Sabine Beinschab vom 11.10.2021 (Dok. Nr. 733848, Lieferant BMJ), 123 von 231.

12. Oktober 2021 wurde Beinschab wegen Verdunkelungsgefahr festgenommen.¹⁵⁷ Der von ihr beantragte Status als Kronzeuge wurde ihr mittlerweile gewährt.

In ihrer Beschuldigtenvernehmung vom 20./21. Oktober 2021 gab Beinschab zusammengefasst an, dass es für sie nichts Neues gewesen sei, dass im Zusammenhang mit Meinungsumfragen Absprachen zwischen einer Partei, der Meinungsforscherin und einem Medium getroffen werden. Diese Praxis sei ihr nicht erst seit ihrer Zusammenarbeit mit dem BMF bekannt, sondern habe bereits davor im Rahmen einer Zusammenarbeit zwischen ihr, der Karmasin Motivforschung, der SPÖ und der Tageszeitung Heute existiert. Ihr als damaliger Mitarbeiterin der Karmasin Motivforschung seien dabei von der damaligen Bundesgeschäftsführerin der SPÖ, Mag.^a Laura Rudas, bzw. von deren Mitarbeitern Mag.^a Michaela Topolnik und Mag. Paul Pöchhacker sehr deutlich die Wünsche der SPÖ hinsichtlich der Umfrageergebnisse kommuniziert worden. Im Hintergrund habe es Gespräche zwischen der SPÖ und dem Geschäftsführer der Tageszeitung Heute, Wolfgang Jansky, gegeben.¹⁵⁸

In ihrer zweiten Beschuldigtenvernehmung führte Beinschab dann auch aus, dass in den Jahren 2009 bis 2013 parallel zu dieser Zusammenarbeit zwischen Karmasin und der SPÖ auch Angebote an das Bundeskanzleramt (Staatssekretär Ostermayer) und direkt an Heute gelegt wurden.¹⁵⁹

Ausdrücklich führt Beinschab aus, warum sie gefragt nach dem „Beinschab-Österreich-Tool“ auf die Zusammenarbeit von Karmasin/Heute/SPÖ hinweist: *„Ich will das deswegen darstellen, weil es sich aus meiner Sicht um dasselbe System handelt, das auch im vorliegenden Fall zur Anwendung kam.“*¹⁶⁰

Bundeskanzler a.D. Christian Kern bestätigte in einem ZIB2 Interview, welches dem Untersuchungsausschuss vorgelegt wurde,¹⁶¹ die Aussagen von Beinschab, als ursprüngliche Erfindung seiner Partei und hielt dazu fest: *„Natürlich hat die SPÖ da eine*

¹⁵⁷ Anordnung der Festnahme von Sabine Beinschab vom 11.10.2021 (Dok. Nr. 733848, Lieferant BMJ), 30 von 231.

¹⁵⁸ Beschuldigteneinvernahme Beinschab vom 20/21.10.2022 (Dok. Nr. 408443, Lieferant BMJ, OStA-Wien), 73 von 219.

¹⁵⁹ Beschuldigteneinvernahme Beinschab vom 09.02.2022 (Dok. Nr. 408444, Lieferant BMJ, OStA-Wien), 7ff von 124.

¹⁶⁰ Beschuldigteneinvernahme Beinschab vom 20/21.10.2022 (Dok. Nr. 408443, Lieferant BMJ, OStA-Wien), 73 von 219.

¹⁶¹ Vgl. 634/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr. Josef Ostermayer), 7.

*Verantwortung [...] Und es ist natürlich auch eine Erbsünde der SPÖ [...].*¹⁶² Ein Umstand, welcher im Untersuchungsausschuss nicht aufgeklärt werden konnte. Obwohl der Verfahrensrichter Dr. Wolfgang Pöschl sonst großzügig Fragen außerhalb des Untersuchungszeitraums zuließ, mit der Begründung von „*Vorbereitungshandlungen*“ änderte er hier seine Meinung und sah „*keine Möglichkeit, diese Frage anzubringen. Wir sind weit außerhalb des Untersuchungszeitraums.*“¹⁶³

Auch die Auskunftsperson Dr. Josef Ostermayer, immerhin ehemaliger Staatssekretär und Minister für Medien, hatte kein Interesse diesen Sachverhalt vor dem Untersuchungsausschuss aufzuklären. Auch auf den Hinweis hin, dass selbst wenn die Frage nicht zugelassen ist, er freiwillig zur Aufklärung beitragen könnte, hielt er lediglich fest: „*Ich kann damit leben, nicht zu antworten, wenn sie nicht zugelassen ist. – Danke.*“¹⁶⁴

Nach Bekanntwerden der Vorwürfe und kurz nach der Hausdurchsuchung am 6. Oktober 2021 im BMF beauftragte der damalige Bundesminister Mag. Blümel eine Untersuchung durch die Interne Revision. Der Revisionsbericht dieser Untersuchung liegt seit 16. Dezember 2021 vor und wurde noch am gleichen Tag der WKStA übermittelt. Der Bericht der Internen Revision übt Kritik an der undurchsichtigen Vergabe von Studien, sowie an einer fehlenden Budgetplanung bei der Vergabe von Inseraten.¹⁶⁵

Der mit der internen Revision beauftragte Dr. Schuh hält im Ausschuss fest, dass es zwei Punkte waren, die besonders ins Auge gestochen sind: „*Wir haben einerseits gesehen, ganz grob zusammengefasst, dass, was das Thema strategischer Zugang, Jahresplanung betrifft, so etwas nicht vorhanden [...] war.*“¹⁶⁶ Weiters führte er aus, dass verschiedene Regeln der Dokumentation nach dem internen Kontrollsystem nicht eingehalten worden wären. Der Bericht der Internen Revision dazu: „*Die IR kann in 26 von 28 Fällen aufgrund der unvollständigen [...] Akten [...] nicht davon ausgehen, dass*

¹⁶² www.youtube.com/watch?v=g6lGiTWuSaQ (abgerufen am 19.01.2023).

¹⁶³ 634/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr. Josef Ostermayer), 18.

¹⁶⁴ Vgl. 634/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr. Josef Ostermayer), 19.

¹⁶⁵ Vgl. Untersuchungsbericht der Internen Revision „Studien und Inserate“ (Dok. Nr. 31047, Lieferant BMF).

¹⁶⁶ 462/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr. Hannes Schuh, MBA), 10.

*die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit sowie die Genehmigung [zur Bezahlung der Rechnung] [...] auf Basis vorhandener Studien erfolgten.*¹⁶⁷

Finanzminister Dr. Magnus Brunner, LL.M stellte zu diesen Vorgängen im Ausschuss fest: *„Und ja, die Untersuchung dieser Internen Revision hat Defizite aufgezeigt, die wirklich nicht zum Selbstbild einer modernen Verwaltung, eines modernen Verwaltungsapparats passen und die auch nicht meinem Verständnis, was den Umgang mit Steuergeldern betrifft, entsprechen, zum Beispiel wenn Studien beauftragt werden, die mit der Arbeit des Ressorts nichts zu tun haben. Es wurden darüber hinaus auch Defizite bei der Struktur, bei der Struktur von Arbeitsprozessen sichtbar, die auch einen erheblichen Anteil an Fehlentwicklungen früherer Jahre haben [...]“*¹⁶⁸

Als Konsequenz auf den Bericht der internen Revision wurde von Finanzminister Dr. Brunner nicht nur alle Studien veröffentlicht, sondern auch die Funktion „Generalsekretär“ abgeschafft, diese, sowie weitere Kompetenzen in einer neuen Präsidialsektion gebündelt. Weiters wurde eine neue Abteilung für „Vergabe und Recht“ eingerichtet, in der zukünftig die Durchführung aller Vergaben des Finanzministeriums gebündelt werden sollen.¹⁶⁹

Vergabe und Förderverfahren im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Tourismus und im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Die Unternehmen Demox und Media Contacta – die Fantasie von Abgeordneten

Die öffentlichen Auftragsvergaben des BMLRT und des BMDW an die Firmen Demox Research GmbH (Demox) und Media Contacta Ges.m.b.H (Media Contacta) regte die Fantasie von Abgeordneten der Einsetzungsminderheit besonders an.

Offensichtlich bekräftigt dadurch, dass beide Unternehmen erfolgreich von ÖVP-nahen Personen geführt werden: Demox von Geschäftsführer Dipl.-Ing. Paul Unterhuber, ehemaliger Direktor des Bauernbundes Wien, Media Contacta von Geschäftsführer

¹⁶⁷ Untersuchungsbericht der Internen Revision „Studien und Inserate“ (Dok. Nr. 31047, Lieferant BMF), 11 von 20.

¹⁶⁸ 546/KOMM XXVII. GP (Befragung Bundesminister Dr. Magnus Brunner, LL.M), 4.

¹⁶⁹ Pressemeldung vom 20.07.2022, Erster Schritt zur Reorganisation des Finanzministeriums umgesetzt, www.bmf.gv.at/presse/pressemeldungen/2022/Juli/reorganisation-bmf.html (abgerufen am 15.01.2023).

Peter Madlberger, einem ehemaliger Kommunalpolitiker aus Niederösterreich, der auch für die ÖVP Niederösterreich tätig war.

Bei Demox war die Erzählung der einsetzenden Minderheit eine recht einfache aber falsche: Es sollen die Ergebnisse von Studien und Umfragen, die vom BMLRT bzw. BMDW in Auftrag gegeben wurden der ÖVP zur Verfügung gestellt worden sein bzw. von der ÖVP beauftragte Studien bzw. Umfragen von den Ressorts bezahlt worden sein. Die Abgeordnete Herr erhob diesen Vorwurf in der Befragung von Dipl.-Ing. Unterhuber folgendermaßen: „[...] *Es geht darum, dass hier Umfragen von der ÖVP beauftragt wurden, bei Demox. [...] Die Frage ist, ob diese Umfragen möglicherweise mit öffentlichen Mitteln finanziert oder gefördert worden sind.*“¹⁷⁰ In weiterer Folge konkretisiert sie noch ihre Ausführungen: „[...] *wer Zugriff auf die Ergebnisse dieser Studien hatte und ob die eventuell weitergegeben worden sind [...].*“¹⁷¹ oder ob Ergebnisse von Ministerien oder Ministeriumsvertretern beeinflusst worden sein sollten.¹⁷² Die Auskunftsperson hat alle diese Fragen klar verneint.¹⁷³

Auch in den Akten und Unterlagen des Untersuchungsausschusses fanden sich keine Hinweise, die solche Unterstellungen stützten und auch keine der weiteren Auskunftspersonen hatte diesbezügliche Wahrnehmungen.

Zunächst war im Untersuchungsausschuss jedoch der Begriff „Omnibus-Umfrage“ zu klären, welcher alleine bei der Befragung von Dipl. Ing. Unterhuber 59¹⁷⁴ Mal verwendet wurde, von so manchen aber nicht ganz verstanden werden wollte. In seiner Befragung dazu führte er aus „[...] *der Omnibus besteht aus einer Feldarbeit, einer gemeinsamen Feldarbeit, bei der es verschiedene Auftraggeber gibt, die exklusive Fragebogenteile in diesen Omnibus einschalten. [...] Diese Fragebogenteile werden dann gemeinsam in einer Feldarbeit bearbeitet und haben, und das ist ein wesentlicher Punkt, einen Kostenvorteil für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, alle Auftraggeberinnen und Auftraggeber dieses Omnibusses.*“¹⁷⁵

¹⁷⁰ 554/KOMM XXVII. GP (Befragung Dipl.-Ing. Paul Unterhuber), 17f.

¹⁷¹ 554/KOMM XXVII. GP (Befragung Dipl.-Ing. Paul Unterhuber), 18.

¹⁷² 554/KOMM XXVII. GP (Befragung Dipl.-Ing. Paul Unterhuber), 19.

¹⁷³ 554/KOMM XXVII. GP (Befragung Dipl.-Ing. Paul Unterhuber), 18f.

¹⁷⁴ 554/KOMM XXVII. GP (Befragung Dipl.-Ing. Paul Unterhuber).

¹⁷⁵ 554/KOMM XXVII. GP (Befragung Dipl.-Ing. Paul Unterhuber), 22.

Dipl.-Ing. Unterhuber stellte zum Vorwurf, es könnten öffentlich finanzierte Umfragen oder Studien mit Unberechtigten geteilt worden sein, klar, *„Studienergebnisse oder Umfrageergebnisse, die für Ministerien durchgeführt wurden, wurden nie an andere übermittelt“*.¹⁷⁶

Weiters dann der damalige stellvertretende Kabinettschef im BMDW Dipl.-Ing. Paul Rockenbauer: *„Meiner Erinnerung nach waren diese Studien ausschließlich für wirtschaftsministeriumsinterne Zwecke und wurden in diversen Formaten, wie zum Beispiel Klausuren, sozusagen vorgestellt und diskutiert. Ich habe keine Erinnerung daran, dass sie mit ressortfremden Personen geteilt wurden.“*¹⁷⁷

Diese Sichtweise bestätigte auch der damalige Kabinettschef im BMDW, Dipl.-Ing. Michael Esterl in seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss, in der er angibt, keine Wahrnehmung zu einer Weitergabe von Umfrageergebnissen an die ÖVP zu haben.¹⁷⁸

Schlussendlich gab dann noch Bundesministerin a.D. Dr.ⁱⁿ Margarete Schramböck an, dass sie keine Wahrnehmung habe, dass Umfrageergebnisse, welche mit Steuergeld beauftragt wurden, in die Hände Dritter gelangt wären.¹⁷⁹

Bei der Firma Media Contacta soll es wiederum für öffentliche Aufträge sogenannte „Kick-back“ Zahlungen und Leistungen an die ÖVP Niederösterreich gegeben haben, die in folgender Unterstellung formuliert wurden: *„[...] nämlich dass die Media Contacta quasi über Hunderttausende Euro im Jahr Aufträge von der Bundesseite bekam. Das Motiv ist: Diese Aufträge hat sie nur bekommen, weil sie im Einfluss der ÖVP Niederösterreich steht und verwendet wird, um diese Bundessteuergelder für Parteizwecke – konkret für Wahlkampfzwecke der ÖVP Niederösterreich – zu missbrauchen [...]“*¹⁸⁰ Die Stellvertreterin des Verfahrensrichters bezeichnete diese Unterstellung als „Konstrukt“ und forderte den Fragesteller zur Vorlage einer entsprechenden Unterlage auf, was dieser mit: *„[...] für Fragen, die ich stelle lege ich immer eine Unterlage vor, wenn ich eine vorzulegen habe, [...]“*¹⁸¹ kommentierte.

¹⁷⁶ 554/KOMM XXVII. GP (Befragung Dipl.-Ing. Paul Unterhuber), 19.

¹⁷⁷ 549/KOMM XXVII. GP (Befragung Dipl.-Ing. Paul Rockenbauer), 11.

¹⁷⁸ 548/KOMM XXVII. GP (Befragung Dipl.-Ing. Michael Esterl), 18.

¹⁷⁹ Vgl. 628/KOMM XXVII. GP (Befragung Bundesministerin a.D. Dr.ⁱⁿ Margarete Schramböck), 33f.

¹⁸⁰ 726/KOMM XXVII. GP (Befragung Ing. Bernhard Ebner, MSc), 19.

¹⁸¹ 726/KOMM XXVII. GP (Befragung Ing. Bernhard Ebner, MSc), 12f.

Diese Unterstellungen wurden in der Befragung von Landeshauptfrau Mag.^a Mikl-Leitner wiederholt.¹⁸²

Die Stellvertreterin des Verfahrensrichters Mag.^a Edwards bezeichnete diese Unterstellungen wiederholt als „*Gedankenkonstrukt*“,¹⁸³ für welches es keine Beweise gibt,¹⁸⁴ und führte dazu weiters aus, dass dies ein „*Bild ergibt, von dem ich der Meinung bin, dass man es hinterfragen und aufklären kann*“.¹⁸⁵

Dieser Aufgabe kam der Untersuchungsausschuss nach und konnte auch weder nach weiteren Befragungen noch in den Akten und Unterlagen Hinweise, die diese Unterstellungen stützten, finden.

Landeshauptfrau Mag.^a Mikl-Leitner gab dazu an: „[...] *kann ich Ihnen sagen, dass ich dazu keine Wahrnehmung habe – zu Ihrem Gedankenkonstrukt oder Ihren unredlichen Unterstellungen.*“¹⁸⁶

Landesgeschäftsführer Ing. Ebner, hatte zu den Fragestellungen, ob „... *es im Zusammenhang mit Aufträgen von Bundesseite zu Rabattierungen gekommen ist*“,¹⁸⁷ und, ob das was die Media Contacta ihm angeboten hat, „*unterpreisig und nicht kostendeckend für die Media Contacta war*“, wodurch sie aufgrund der Zusammenarbeit mit ihm Verluste gemacht hat,¹⁸⁸ keine Wahrnehmungen.

Abschließend dazu der Geschäftsführer der Firma Media Contacta, Madlberger: „*Deshalb möchte ich eingangs auch sofort klarstellen und festhalten, dass keine Wahlkampfaktivitäten der ÖVP durch andere Aufträge, explizit auch Regierungsaufträge, finanziert wurden.*“¹⁸⁹

Es gebe zu jeder Rechnung, die gelegt wurde, eine Leistung, die erbracht wurde und die auch belegbar sei. „*Es wird aber jeder Auftrag auf seinen konkreten Aufwand hin einzeln kalkuliert, daher gibt es keinen Spielraum für irgendwelche Kick-back-Zahlungen.*“¹⁹⁰

¹⁸² Vgl. 729/KOMM XXVII. GP (Befragung Landeshauptfrau Mag.^a Johanna Mikl-Leitner).

¹⁸³ 729/KOMM XXVII. GP (Befragung Landeshauptfrau Mag.^a Johanna Mikl-Leitner), 11 und 21.

¹⁸⁴ 729/KOMM XXVII. GP (Befragung Landeshauptfrau Mag.^a Johanna Mikl-Leitner), 21.

¹⁸⁵ 726/KOMM XXVII. GP (Befragung Ing. Bernhard Ebner, MSc), 51f.

¹⁸⁶ 729/KOMM XXVII. GP (Befragung Landeshauptfrau Mag.^a Johanna Mikl-Leitner), 16.

¹⁸⁷ 726/KOMM XXVII. GP (Befragung Ing. Bernhard Ebner, MSc), 32.

¹⁸⁸ 726/KOMM XXVII. GP (Befragung Ing. Bernhard Ebner, MSc), 32f.

¹⁸⁹ 650/KOMM XXVII. GP (Befragung Peter Madlberger), 4f.

¹⁹⁰ 650/KOMM XXVII. GP (Befragung Peter Madlberger), 5f.

Nach den generellen Unterstellungen befasste sich der Untersuchungsausschuss noch mit folgenden Einzelfällen:

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort: Die Agentur für wirtschaftliche Kooperation und Entwicklung – oder: Der nachgewiesene volkswirtschaftliche Nutzen von öffentlichen Förderungen

Die AED, genauer die Agency for Economic Cooperation and Development,¹⁹¹ „*ist der Dienstleister des Bundes für die Umsetzung internationaler Reformvorhaben und vertritt Österreichs Interessen bei Projekten, die von der EU und anderen internationalen Institutionen finanziert werden. Aed ist eine österreichische Agentur, organisiert in Form eines gemeinnützigen Vereins*“.¹⁹² Zu den Mitgliedern und Förderern zählen der Großteil der Ministerien, sowie öffentliche und halböffentliche Körperschaften und Interessensvertretungen.¹⁹³

Ein Projekt dieser Agentur war mit „Best Practice Austria“ Gegenstand der Untersuchungen. „*Unter der Dachmarke ‚Best Practice Austria‘ fördert Österreich den Austausch von Know-how zwischen Partnerländern. Im Vordergrund stehen Auswahl und internationale Sichtbarmachung von Leuchtturmprojekten der österreichischen Verwaltung. Best Practice Austria ist das Gütesiegel für Innovation und Erfolg österreichischer Verwaltungslösungen.*“¹⁹⁴

Gefördert wurde dieses Projekt durch das BMDW, welches für die Jahre 2020 bis 2021 rund 1 Mio. Euro zur Verfügung stellte.¹⁹⁵

Die einsetzende Minderheit hinterfragte die Sinnhaftigkeit des Projektes und ob dieses überhaupt in die Förderrichtlinien des Ministeriums fallen würde.¹⁹⁶ Der ehemalige Generalsekretär im BMDW, Dipl.-Ing. Esterl hielt dazu fest: „*[...] Das Konzept ist in der zuständigen Sektion II geprüft worden, und von dieser zuständigen Sektion II ist dann auch entschieden worden, dass dieses Projekt der AED den Zielsetzungen des*

¹⁹² www.aed.or.at/ueber-aed (abgerufen am 20.12.2022).

¹⁹³ Vgl. ebd.

¹⁹⁴ www.aed.or.at/best-practice-austria (abgerufen am 20.12.2022).

¹⁹⁵ Vgl. Entwurf Fördervertrag (Dok. Nr. 72707, Lieferant BMF), 18 von 66.

¹⁹⁶ 548/KOMM XXVII. GP (Befragung Dipl.-Ing. Michael Esterl), 47ff.

Bundesministeriums entspricht. Diesbezüglich hat es weitere Schritte und dann auch einen Fördervertrag gegeben.“¹⁹⁷

EcoAustria, ein unabhängiges Institut für Wirtschaftsforschung wies in einer Studie zur Evaluierung des Programms vom Mai 2022 den volkswirtschaftlichen Nutzen nach und bewertete das Programm mit einem Multiplikator von bis zu 8,8.¹⁹⁸ Dies bedeutet, dass für jeden Euro, der in dieses Projekt investiert wird, rund 8,8 Euro an Steuerleistungen wieder an den Staat zurückfließen.

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort: Die Umstrukturierung – das Leitbild

Nach einer umfassenden Reorganisationsreform des BMDW zur Schaffung einer effizienten Verwaltungsstruktur im Jahr 2018 wurde klar, dass ein umfassender interner Prozess auch extern begleitet werden sollte, um nicht nur alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter „mitzunehmen“, sondern auch um die neu geschaffenen Strukturen bestmöglich in die Realität umsetzen zu können.¹⁹⁹

Dipl.-Ing. Esterl, der damalige Kabinettschef, führte zu diesem Vorgang aus, dass „uns relativ schnell klar [war], dass wir einen zweiten Prozess brauchen. Ich habe schon erwähnt, dass viele MitarbeiterInnen von verschiedenen Ressorts kamen. Deshalb brauchten wir ein Leitbild, einen Leitbildprozess, so wie es viele andere Unternehmen auch machen. Ziel war, eine gemeinsam getragene Identität zu schaffen, das Thema Digitalisierung mit Wirtschaft zu verknüpfen. Vor allem aber war uns wichtig, mit diesem Leitbildprozess die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Organisationseinheiten, zwischen den Mitarbeitern, zwischen der politischen und der Verwaltungsebene zu verstärken, zu verbessern und effizient zu gestalten. [...] Der Vergabeprozess oblag der Personalentwicklungsabteilung und diese hat das Angebot von Karmasin Research & Identity GmbH als günstigstes und geeignetstes bewertet [...].“²⁰⁰

¹⁹⁷ 548/KOMM XXVII. GP (Befragung Dipl.-Ing. Michael Esterl), 45f.

¹⁹⁸ Vgl. Evaluierung des volkswirtschaftlichen Nutzens des aed-Förderprogramms“ Best Practice Austria (Dok. Nr. 641044), 32 von 37.

¹⁹⁹ Vgl. 548/KOMM XXVII. GP (Befragung Dipl.-Ing. Michael Esterl), 4f.

²⁰⁰ Ebd.

Die einsetzende Minderheit führte dazu aus, dass aus Ihrer Sicht die Beauftragung von Karmasin Research nicht nachvollzogen werden kann, und auch die Ergebnisse des gesamten Prozesses inklusive Leitbild kaum messbar wären. *„Also in einem zweijährigen Prozess gab es als Ergebnis eine DIN-A4- Seite von Frau Karmasin, Kurzversion, eine Langversion von gut 30 Seiten um knapp 126 000 Euro. [...] Also was war jetzt das Ergebnis?“*²⁰¹

Wie jedoch aus den gelieferten Akten leicht ersichtlich ist, handelt es sich beim Leitbild um einen Prozess, welcher knapp 2 Jahre dauerte. Innerhalb dieser Zeit wurde ein Großteil der Bediensteten des BMDW befragt bzw. interviewt und deren Input in den Prozess miteingebunden. Es gab Führungskräfte-Workshops und es wurden unzählige interne Arbeits- und Steuergruppen abgehalten. Am Ende des Prozesses stand ein rund 140-Seiten umfangreiches Papier, in welchem die bisherigen Ergebnisse, sowie weitere Maßnahmen festgehalten wurden.²⁰²

Den Erfolg bewertete Dipl.-Ing. Esterl folgendermaßen: *„[...] ohne diese Reorganisationsstruktur und ohne den Leitbildprozess, wo wir wirklich die Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Organisationseinheiten, der verschiedenen Ebenen, das heißt politische und Verwaltungsebenen, verbessern konnten, hätten wir die Covid-Krise aus meiner Sicht nicht so gut managen können. Das war sicher ausschlaggebend dafür, hier gut zu arbeiten und hier das zu erfüllen, was von uns erwartet wurde.“*²⁰³

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Tourismus: Das Familienfest oder „Täglich grüßt das Murmeltier“

Das 2019 durchgeführte Familienfest kann mittlerweile als der am besten geprüfte Vergabevorgang der 2. Republik bezeichnet werden. Schon im Ibiza-Untersuchungsausschuss wurde Bundesministerin a.D. Elisabeth Köstinger dazu befragt.²⁰⁴ Seitdem beschäftigt dieses Thema die Opposition, ohne wirklichen Erkenntnisgewinn.

²⁰¹ 548/KOMM XXVII. GP (Befragung Dipl.-Ing. Michael Esterl), 23f.

²⁰² Vgl. Ergebnis Projekt Leitbild (Dok. Nr. 603880, Lieferant BMDW).

²⁰³ 548/KOMM XXVII. GP (Befragung Dipl.-Ing. Michael Esterl), 16.

²⁰⁴ 267/KOMM XXVII. GP (Bundesministerin a.D. Elisabeth Köstinger), 44f.

Zunächst aber zur Genese: Das Familienfest wurde seit 2014 von den Österreichischen Bundesgärten, einer nachgeordneten Dienststelle des BMLRT, und dem jeweiligen für Familienagenden zuständigen Ressort durchgeführt. 2019 feierten die Österreichischen Bundesgärten ihr 450-jähriges Gründungsjubiläum und das damals zuständige Bundeskanzleramt hatte mit dem „Familienbonus“ und der damit einhergehenden steuerlichen Entlastung eine Neuheit zu präsentieren. Vergaberechtskonform wurde nach Einholung von drei Vergleichsangeboten die Agentur Media Contacta mit der Durchführung des Familienfests 2019 im Schlosspark Schönbrunn beauftragt.

In der Kritik standen sowohl die Vergabe, als auch die Veranstaltung selbst. Die Vergabe sei intransparent verlaufen und es sei eine ÖVP-nahe Agentur zum Zug gekommen und das Fest selbst sei eine Parteiveranstaltung gewesen, weshalb eine Kostentragung durch die öffentliche Hand unzulässig gewesen sei.²⁰⁵

Aufgrund dieser Kritik beauftragte die damalige Übergangsregierung unter Bundeskanzlerin a.D. Dr.ⁱⁿ Brigitte Bierlein eine interne Überprüfung im Bundeskanzleramt.²⁰⁶ Der Revisionsbericht hielt fest: *„Die Revision hatte demgemäß die Einhaltung der Vorschriften des Bundesvergabegesetzes, die verwaltungsökonomische und regelkonforme Verwendung von Steuermitteln und damit in Zusammenhang stehende etwaige Compliance-Verstöße zu untersuchen.“*²⁰⁷ Und als Ergebnis: *„Anhaltspunkte für eine zweckwidrige Verwendung von öffentlichen Mitteln seien nicht gegeben.“*²⁰⁸

Trotz dieser eindeutigen Feststellung musste sich der Untersuchungsausschuss auf Wunsch der einsetzenden Minderheit wieder mit diesem Thema auseinandersetzen und kam zu keinen neuen Erkenntnissen.

So gab der ehemalige Generalsekretär im BKA, Mag. Dieter Kandlhofer, in seiner Befragung an, dass er keine Wahrnehmung zu Unregelmäßigkeiten bei der Vergabe bzw. der Durchführung des Familienfestes habe, und sich dieses Projekt auch in keinster Weise von anderen Aufträgen unterscheide.²⁰⁹

²⁰⁵ Vgl. Derstandard.at, „Das türkise Familienfest am 1. Mai beschäftigt nach wie vor die Politik“ (08.06.2022).

²⁰⁶ Vgl. 8. Ministerrat am 31. Juli 2019 der Regierung Bierlein.

²⁰⁷ Revisionsbericht Familienfest (Dok. Nr. 245585, Lieferant BKA), 23 von 32.

²⁰⁸ Revisionsbericht Familienfest (Dok. Nr. 245585, Lieferant BKA), 24 von 32.

²⁰⁹ Vgl. 658/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag. Dieter Kandlhofer), 16.

Auch Madlberger, dessen Agentur Media Contacta mit der Durchführung des Festes beauftragt wurde, konnte die erhobene Kritik nicht teilen: *„Nein, Frau Abgeordnete, mir ist da überhaupt keine Unregelmäßigkeit bei dieser Veranstaltung aufgefallen, [...] Also ich kenne kaum eine Veranstaltung, die so oft in irgendeiner Art und Weise thematisiert wurde. Also wenn das immer so wäre, ist das auch eine neue Erkenntnis, aber es gibt eben aus meiner Wahrnehmung heraus keine Unrechtmäßigkeiten.“*²¹⁰

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Tourismus – Wenn ein Grundstücksverkauf zur vermeintlichen Staatsaffäre wird

Ein roter Faden zog sich durch diesen Untersuchungsausschuss – der Wunsch der SPÖ: *„Ein Thema pro Woche, mit möglichst großen Namen, was dann für dementsprechende Medienaufmerksamkeit sorgen soll.“*²¹¹

In Ermangelung an Themen, trotz einer nie dagewesenen Anzahl an gelieferten Aktenseiten, versuchte die Opposition regelmäßig tagesaktuelle Themen aus den Medien aufzugreifen, und im Untersuchungsausschuss zu behandeln. Ein Grundstücksverkauf der Österreichischen Bundesforste AG (ÖBf) in Ohlsdorf, Oberösterreich war eines dieser Themen.

Die ÖBf verkauften nach vierjährigem Prozess im November 2021 ihren Anteil an einem rund 18 Hektar großen Grundstück mit Option auf Umwidmung.²¹² In Kritik geraten war dieser Verkauf, da der Käufer in den Jahren 2006 und 2007 eine Spende an die ÖVP tätigte.

In mehreren parlamentarischen Anfragen²¹³ an das BMLRT wurde klargestellt, dass es sich bei dem Grundstücksverkauf um einen korrekt durchgeführten Vorgang innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der ÖBf handelte.

In weiterer Folge wurde die Angelegenheit im Untersuchungsausschuss behandelt, auch wenn die Zuständigkeit des Ausschusses eher fraglich bleibt, da es sich bei

²¹⁰ 650/KOMM XXVII. GP (Befragung Peter Madlberger), 60.

²¹¹ Stephanie Krisper in „Wiener Zeitung“ vom 10. 12. 2022, 6.

²¹² Vgl. Erörterung „Gewerbegebiet Ehrenfeld II“ in der Gemeinde Ohlsdorf (Dok. Nr. 444739, Lieferant BMF), 3ff von 10.

²¹³ Vgl. (9021/AB zu 9194/J) und (9453/AB zu 9670/J).

diesem wirtschaftlichen Vorgang einer Aktiengesellschaft nicht um einen Akt der Bundesvollziehung handelte.

Der ehemalige Generalsekretär im BMLRT, Gernot Maier, Aufsichtsrat der ÖBf, musste sich zu Fragen betreffend Vorgängen im Aufsichtsrat aufgrund der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht mehrmals entschlagen bzw. wurden diese Fragen vom Verfahrensrichter als unzulässig erklärt.²¹⁴

Der Präsident der Finanzprokurator Dr. Wolfgang Peschorn führte bei seiner Befragung zum Umfang des Untersuchungsgegenstands betreffend dieser Grundstückstransaktion aus: *„Für uns war auch keine Relevanz gegeben, weil wir nicht erkennen konnten, dass es zum Untersuchungsgegenstand eine Relevanz gibt.“*²¹⁵ Faktum ist auch, dass Dr. Peschorn den transparenten Verkaufsprozess der ÖBf bestätigt hat.²¹⁶ Medienberichten zufolge prüft der Rechnungshof seit Dezember 2022 diese Grundstückstransaktion.²¹⁷

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport – Non-Profit-Organisation – Unterstützungsfonds

Keine politische Einflussnahme auf die Vergabe von Förderungen

Der Untersuchungsausschuss befasste sich im Rahmen des Beweisthemas 1 *„Beeinflussung von Vergabe – und Förderverfahren“*²¹⁸ erst auf Grund zweier parlamentarischer Anfragen der Neos vom 23. März 2022 und 25. Mai 2022²¹⁹ mit der Vergabe von Förderungen durch den Non-Profit-Organisation – Unterstützungsfonds (NPO-Fonds).

Der NPO-Fonds wurde am 18. Juni 2020 mit dem Ziel errichtet gemeinnützige Organisationen, freiwillige Feuerwehren, sowie gesetzlich anerkannte

²¹⁴ 648/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag. Gernot Maier), 53.

²¹⁵ 473/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr. Wolfgang Peschorn), 43f.

²¹⁶ 473/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr. Wolfgang Peschorn), 43f.

²¹⁷ Vgl. Orf.at, „Ohlsdorf wird Fall für Rechnungshof“, ooe.orf.at/stories/3185850 (11.12.2022)

²¹⁸ Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß § 33 Abs 1 GOG-NR vom 13. Oktober 2021.

²¹⁹ Siehe parlamentarische Anfrage der Neos vom 23.03.2022 – 10270/J und parlamentarische Anfrage der Neos vom 25.05.2022 – 11100/J.

Religionsgemeinschaften, die durch die Corona-Krise stark betroffen waren, mit Zuschüssen zu unterstützen.²²⁰

Der NPO-Fonds ist beim Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport (BMKÖS) eingerichtet und wird von diesem verwaltet.²²¹ Für die Abwicklung der Förderungen ist die Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS), Förder- und Finanzierungsbank der Republik Österreich, zuständig.²²²

Politische Parteien sowie Organisationen, die formal gemeinnützige Vereine sind, jedoch auf Grundlage des Parteiengesetzes gleichzeitig auch als Teil einer Partei anzusehen sind, sind nicht anspruchsberechtigt.²²³ Einer Partei nahestehende Organisationen sind hingegen förderwürdig.

Insgesamt wurden mit 57.596 Auszahlungen 800,9 Mio. Euro an Fördermittel ausbezahlt.²²⁴ Diese gewaltige Summe an Unterstützungsleistungen hat dazu geführt, dass in Österreich zahlreiche gemeinnützige Vereine weiterhin bestehen konnten. Man möchte meinen, dass wenigstens dies auf positiven Zuspruch der Opposition stoßen würde; mitnichten! Sie versuchte dieses Erfolgsmodell der Bundesregierung im Untersuchungsausschuss thematisch mit dem Vorwurf der politischen Einflussnahme zu versehen – blieb damit jedoch erfolglos. Denn keine einzige Auskunftsperson, befragt zu Wahrnehmungen über politische Einflussnahme im Zusammenhang mit der Gewährung von Förderungen aus dem NPO-Fonds, bestätigte den, auch durch keine Akten oder Unterlagen belegbaren, Vorwurf der Opposition.

Das BMKÖS hatte bis zum Zeitpunkt der Parlamentarischen Anfragen keine Akten und Unterlagen zum NPO-Fonds an den Untersuchungsausschuss geliefert. Die Übermittlung von Akten und Unterlagen erfolgte erst nach Einbringung von ergänzenden Beweisanforderungen der Opposition vom 2. Juni 2022²²⁵ und vom 12. September 2022.²²⁶ Im Untersuchungsausschuss wurde insbesondere die Vergabe

²²⁰ Siehe NPO Unterstützungsfonds – NPO Unterstützungsfonds (npo-fonds.at) (abgerufen am 02.02.2023).

²²¹ siehe Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds (NPO-Fonds-Gesetz) idgF.

²²² Ebd.

²²³ Ebd.

²²⁴ siehe <https://npo-fonds.at/> (abgerufen am 11.12.2022).

²²⁵ 21. Sitzung Beilage I.

²²⁶ 31. Sitzung Beilage V.

von Förderungen an zwei ÖVP-nahe Organisationen behandelt: Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend und Oberösterreichischer Seniorenbund.

Förderung von parteinahen Organisationen – keine politische Einflussnahme – nachträgliche Prüfungen (Tiroler Jungbauernschaft, Seniorenbund und Kinderfreunde) durch SPÖ-nahe Beamte

Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend

Die Landesorganisation Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend (TJBLJ) ist eine eigenständige Organisation der Bundesorganisation Landjugend Österreich und umfasst acht gemeinnützige selbständige Bezirksvereine, die in weitere selbständige 290 Ortsgruppen unterteilt sind. Die Ortsgruppen sind wiederum selbständige Vereine. Die TJBLJ besteht aus ca. 18.000 Mitgliedern zwischen 14 und 35 Jahren.²²⁷

Im Zuge des Untersuchungsausschusses wurden unter anderem die Fragen thematisiert, ob die TJBLJ zu Unrecht Förderungen aus dem NPO-Fonds erhalten habe – dies wäre dann der Fall gewesen, wenn sie als Teilorganisation dem Tiroler Bauernbund und somit der ÖVP zuzurechnen wäre – und weiters die Frage, ob auf die Förderanträge politischer Einfluss genommen wurde.

Zur ersten Frage ist festzuhalten, dass die Beurteilung, ob es sich bei der TJBLJ um eine Teilorganisation des Bauernbundes oder bloß um eine nahestehende Organisation handelt, eine komplexe und keinesfalls klare Angelegenheit ist. Hierbei gibt es unterschiedliche Auffassungen. Dominik Traxl, BEd, Landesobmann der TJBLJ etwa gab vor dem Untersuchungsausschuss folgendes an: *„Wie ich das so sehe, gibt es neue Statuten. Auch aus diesen Statuten, die Sie mir gerade vorgelesen haben, bin ich persönlich der Auffassung, dass das nicht der Fall ist. Mit Beitrittserklärung sind unsere Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr nur Mitglied der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend, nicht des Tiroler Bauernbundes und schon gar nicht der Tiroler Volkspartei.“*²²⁸ Auch Landeshauptmann-Stellvertreter und Obmann des Bauernbundes Tirol, Josef Geisler, teilte dem Untersuchungsausschuss seine Auffassung mit: *„[...] aus meiner Sicht sind die Ortsgruppen, die eigene Rechtspersönlichkeiten haben, nahestehende Organisationen und keine*

²²⁷ siehe <https://tjblj.at> (abgerufen am 11.12.2022).

²²⁸ 637/KOMM XXVII. GP (Befragung Dominik Traxl, BEd), 18.

*Parteiorganisationen, weil hier bei diesen Ortsvereinen Mitglieder aller Couleurs dabei sind. Also das sind keine Parteiorganisationen, und eine abschließende Bewertung wird da sowieso noch erfolgen.*²²⁹

Selbst die Verfahrensrichter-Stellvertreterin Mag.^a Edwards äußerte sich in einer Befragung vor dem Untersuchungsausschuss über die schwierige rechtliche Beurteilung: *„Selbst ich als Juristin habe mich durch das Bundesgesetz, durch die Richtlinienverordnung, durchgekämpft. Das ist ja nicht eine ganz leicht zu beantwortende Frage.“*²³⁰

Diese Aussagen bekräftigen die Schwierigkeit der Beurteilung der Frage, ob eine Organisation als Teil einer Partei oder eben nur als ihr nahestehend anzusehen ist. Doch auch diesmal wurde die Opposition ihrer Rolle gerecht, indem sie eine sachliche Betrachtung vermissen ließ. Denn, die zuvor beschriebene Schwierigkeit der Beurteilung außerachtlassend, insinuierte die Opposition mit ihren Fragen, dass die Antragsteller hätten wissen müssen, dass sie nicht förderberechtigt seien.²³¹

Der Untersuchungsausschuss lieferte die Erkenntnis, dass bemerkenswerterweise nicht die AWS die grundsätzliche Förderwürdigkeit rechtlich beurteilt hat, sondern das BMKÖS. Dabei ist festzuhalten, dass diese Beurteilung erst nach erfolgter Antragsprüfung durch das AWS und bereits durchgeführter Auszahlung der Fördersummen an insgesamt 154 Ortsorganisationen²³² erfolgte und, dass diese grundsätzliche rechtliche Beurteilung erst in Zusammenhang mit den genannten Parlamentarischen Anfragen durchgeführt wurde. Mag. Gerfried Brunner, Bereichsleiter der AWS, gab vor dem Untersuchungsausschuss diesbezüglich folgendes an: *„Es ist klar, dass diese Prüfung durch das BMKÖS zu erfolgen hat.“*²³³ Eine nähere Begründung lieferte er nicht. Bei näherem Blick auf die zuständigen Beamten im BMKÖS zeigte sich, dass es sich um ehemalige Kabinettsmitarbeiter von der SPÖ zurechenbaren Bundesministern handelt. Dr. Imhof etwa, ehemaliger Büroleiter des SPÖ Staatssekretärs Mag. Andreas Schieder, war gemeinsam mit Dr. Klingenbrunner für die rechtliche Beurteilung der Frage der Förderwürdigkeit der Antragsteller des NPO-Fonds zuständig. Letzterer war Kabinettschef des ehemaligen SPÖ

²²⁹ 636/KOMM XXVII. GP (Befragung Josef Geisler), 11.

²³⁰ 640/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr. Stefan Imhof), 7.

²³¹ 637/KOMM XXVII. GP (Befragung Dominik Traxl, BEd), 1-58.

²³² siehe <https://npo-fonds.at/foerderdaten/> (abgerufen am 09.01.2023).

²³³ 652/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag. Gerfried Brunner), 15.

Bundesministers Dr. Ostermayer im Bundesministerium für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien. Die Zuständigkeit bestätigte Dr. Imhof im Zuge seiner Befragung: *„Na ja, ich bin deshalb dafür zuständig, weil ich ja von Beginn an für den NPO-Fonds zuständig war und folglich auch für die Bearbeitung aller Angelegenheiten des NPO-Fonds – bis der NPO-Fonds dann wohl endgültig abgewickelt ist.“*²³⁴ Eine sachliche Nachvollziehbarkeit ergab sich aufgrund dieser Antwort aber auch nicht. Auf die Frage, wer in Bezug auf die TJBLJ die rechtliche Beurteilung vorgenommen hat, gab Dr. Imhof weiters an: *„Dr. Klingenbrunner und ich.“*²³⁵

So kann festgehalten werden, dass Beamte, die auf Grund ihrer früheren Tätigkeit in Kabinetten unter SPÖ Ministern der SPÖ zuzurechnen sind, die rechtliche Beurteilung darüber getroffen haben, ob die TJBLJ als Teilorganisation der ÖVP anzusehen wäre und somit jegliche Zuschüsse aus dem NPO-Fonds zurückzuzahlen hätten. Interessanterweise gab Dr. Imhof dazu an: *„Na ja, ich bin nicht sicher, ob ich da der richtige Sparringpartner dafür bin. Ich bin erstens kein Jurist [...]“*²³⁶

Hinsichtlich der eigentlichen Fragestellung des Untersuchungsausschusses wurde festgestellt, dass keine politische Einflussnahme auf die Einreichung der Förderanträge und die Vergabeentscheidungen vorgenommen wurde. Dazu gab Traxl folgendes zu Protokoll: *„Als Landesobmann bin ich erst durch die mediale Berichterstattung darüber informiert worden, habe also erfahren, wie viel in etwa an Summe im Raum steht. Ich kann aber auch die Summe nicht den Ortsgruppen zuordnen, weil die Ortsgruppen dementsprechend eine eigene Finanzgebarung haben und ich als Landesobmann keinen Einblick dazu habe.“*²³⁷

Auch Geisler führte aus, dass er in die Antragsstellungen der Ortsvereine nicht involviert war.²³⁸

²³⁴ 640/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr. Stefan Imhof), 23.

²³⁵ 640/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr. Stefan Imhof), 24.

²³⁶ 640/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr. Stefan Imhof), 15.

²³⁷ 637/KOMM XXVII. GP (Befragung Dominik Traxl, BEd), 22.

²³⁸ 636/KOMM XXVII. GP (Befragung Josef Geisler), 36.

Oberösterreichischer Seniorenbund

Die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage der Neos vom 23. Mai 2022 durch Vizekanzler Mag. Werner Kogler betreffend „*Gelder aus dem NPO-Unterstützungsfonds an Vorfeldorganisationen der politischen Parteien in Oberösterreich*“²³⁹ ergab eine Förderung an den Oberösterreichischen Seniorenbund in Höhe von ca. 1,9 Mio. Euro im Auszahlungszeitraum Juli 2020 bis März 2022.²⁴⁰

Die Befragungen in diesem Zusammenhang vor dem Untersuchungsausschuss lieferten die selben Erkenntnisse wie jene in Bezug auf die TJBLJ. Denn auch für die Überprüfung der Förderwürdigkeit der Antragsteller waren die beiden genannten Beamten, Dr. Imhof und Dr. Klingenbrunner zuständig. Am 21. April 2022 übermittelte Dr. Imhof etwa, der feststellte kein Jurist zu sein, ein Schreiben an die zuständige Bearbeiterin in der AWS, Anna Kanduth, MSc, worin er ihr einen Textvorschlag für eine rechtliche Beurteilung hinsichtlich der Förderwürdigkeit des Seniorenbundes mitteilte.²⁴¹

In Sachen Komplexität der Überprüfung teilte Dr. Imhof dem U-Ausschuss folgendes mit: „*Bei den Seniorenbünden ist die Prüfung komplexer, da – wiederum basierend auf den erwähnten Erkenntnissen des UPTS und des Bundesverwaltungsgerichts – selbst bei einer formalen Trennung die Frage nach einer möglichen wirtschaftlichen Einheit zu prüfen ist.*“²⁴² Ebenso wurde die Frage nach einer Einflussnahme auf Förderansuchen, Förderverfahren oder Prüfverfahren von Kanduth, MSc verneint: „*Nein, wurde nicht; es wurden alle Anträge nach demselben Prüfkonzept geprüft.*“²⁴³

Zusammenfassend kann hinsichtlich des Seniorenbundes aber auch der TJBLJ festgehalten werden, dass eine politische Einflussnahme auf die Vergabe von Förderungen nicht festgestellt wurde und die Vereine in gutem Glauben Anträge auf Förderungen gestellt haben. Diese Anträge wurden von der AWS überprüft und für ordnungsgemäß befunden. In weiterer Folge wurden daher Förderungen ausbezahlt. Nach den genannten eingebrachten Parlamentarischen Anfragen wurde versucht, diese Anträge und Förderungen aus politischen Gründen zu skandalisieren.

²³⁹ Parlamentarische Anfrage vom 23.03.2022, 10270/J (XXVII.GP).

²⁴⁰ Parlamentarische Beantwortung vom 23.05.2022, 10004/AB (XXVII.GP).

²⁴¹ E-Mail vom 21.04.2022 (Dok. Nr. 648343, Lieferant BMKÖS).

²⁴² 640/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr. Stefan Imhof), 6.

²⁴³ 651/KOMM XXVII. GP (Befragung Anna Kanduth, MSc), 10.

Causa Kinderfreunde unterstreicht die Doppelmoral der SPÖ

Bei den Kinderfreunden handelt es sich um eine sozialdemokratische Organisation, die insgesamt 2,4 Millionen Euro an Förderungen aus dem NPO-Fonds erhalten hat.²⁴⁴

Auch hier stellt sich die Frage, ob es sich um eine Vorfeldorganisation oder um eine der SPÖ nahestehende Organisation handelt, wobei mehrere Indizien für eine Vorfeldorganisation sprechen und somit die Kinderfreunde nicht förderwürdig wären und sohin 2,4 Millionen Euro zurückzuzahlen hätten.

Es ist eine klare statutarische Verflechtung der SPÖ mit den Kinderfreunden gegeben. Sozialdemokratische Organisationen haben sich laut SPÖ-Statut zu den Grundsätzen der SPÖ zu bekennen und sicherzustellen, dass ihre maßgeblichen FunktionärInnen Mitglieder der SPÖ sind.²⁴⁵ Dadurch haben sie das Recht, Delegierte zum Bundesparteitag der SPÖ zu entsenden. Alle diese Voraussetzungen liegen bei den Kinderfreunden vor. Der Verein entsandte sechs Delegierte zum SPÖ-Parteitag im Jahr 2021.²⁴⁶ Die Geschäftsführerin der Kinderfreunde, Mag.^a Daniela Gruber-Pruner besetzt ein Mandat im Bundesrat für die SPÖ.²⁴⁷ Den Vorsitz im Vorstand der Kinderfreunde in Niederösterreich hat Andreas Kollross, Nationalratsabgeordneter der SPÖ. Vorstandsvorsitzender der Kinderfreunde in Österreich ist Jürgen Czernohorszky, Amtsführender SPÖ-Stadtrat für Klima, Umwelt, Demokratie und Personal in Wien.²⁴⁸ Dazu ist anzumerken, dass eine „starke personelle Überschneidung“ zwischen einer Parteiorganisation und einem formal unabhängigen Verein sowie der „bestimmende Einfluss“ vom Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat im Fall ÖVP/Seniorenbund als ausschlaggebende Kriterien herangezogen wurde um einen Verein als Teil einer Partei zu definieren.²⁴⁹

Die Parteivorsitzende der SPÖ, Dr.ⁱⁿ Pamela Rendi-Wagner, betonte bei ihrer Rede zum Bundesparteitag der SPÖ: *„In unseren Organisationen, von der Jugend bis zu den Pensionisten, von der Gewerkschaft bis zu den Kinderfreunden. Ihr alle macht die*

²⁴⁴ Krone.at, „Rote Kinderfreunde erhielten 2,4 Millionen Euro“ (23.09.2022).

²⁴⁵ Vgl. SPÖ – Das neue Organisationsstatut, in der Fassung nach dem 45. Ordentlichen Bundesparteitag am 26.06.2021, <https://www.spoe.at/wp-content/uploads/sites/739/2021/07/Statut2021.pdf> (abgerufen am 13.12.2022).

²⁴⁶ Ebd.

²⁴⁷ Siehe <https://kinderfreunde.at/ueber-uns/team> (abgerufen am 13.12.2022).

²⁴⁸ Siehe <https://kinderfreunde.at/ueber-uns/vorstand> (abgerufen am 13.12.2022).

²⁴⁹ APA0336, „ÖVP-Finzen: Parteien-Senat sieht Seniorenbund als Teil der ÖVP“ (30.01.2023).

*Stärke unserer Bewegung aus.*²⁵⁰ Auch in materieller Hinsicht zeigt sich die enge Verwobenheit zwischen Kinderfreunde und SPÖ durch gemeinsame Veranstaltungen²⁵¹ und gemeinsame politische Aktionen²⁵². Dass darüber hinaus SPÖ Veranstaltungen mit dem Inventar der Kinderfreunde ausgerichtet werden²⁵³, rundet den Eindruck, die Kinderfreunde agieren wie eine Parteiorganisation, ab.

Beim Thema NPO-Förderungen für die Kinderfreunde zeigte die SPÖ, die bisher immer vorgab an Aufklärung interessiert zu sein, regen Widerstand hinsichtlich der Zulässigkeit der Fragen. Der SPÖ-Abgeordnete Kollross, Vorsitzender der Kinderfreunde in Niederösterreich, äußerte sich im Untersuchungsausschuss wie folgt: *„Sie können jetzt noch sehr viele Unterlagen vorlegen, mich würde aber schon irgendwann interessieren, Herr Vorsitzender und Frau Verfahrensrichterin: Was hat das mit dem Erkenntnisgewinn des Untersuchungsausschusses und mit dem Untersuchungsgegenstand zu tun?“*²⁵⁴ Und weiters führte er an: *„[...] denn ich möchte nur daran erinnern, wie der Untersuchungsausschuss heißt und was er untersucht. Er untersucht nicht die Kinderfreunde.“*²⁵⁵ Unabhängig von der Tatsache, dass die Kinderfreunde vom Untersuchungsgegenstand umfasst sind, verwundert diese Aussage des Abgeordneten Kollross. Denn bei anderen Themen, etwa die OMV betreffend, spielte der Untersuchungsgegenstand für die SPÖ Fraktion keine Rolle.

Befragt zu den dargelegten Vorhalten im Zusammenhang mit den Kinderfreunden, teilte Dr. Imhof, zuständiger Beamter im BMKÖS, mit: *„Wir haben uns jetzt dazu entschieden, dass wir der Vollständigkeit halber uns auch alle Landesparteistatuten der SPÖ aus denjenigen Bundesländern, in denen Kinderfreunde-Organisationen Anträge gestellt haben, und die Statuten der Landes-Kinderfreunde-Organisationen anschauen und schauen, ob es in diesen Statuten Hinweise darauf gibt, dass es sich um eine*

²⁵⁰ Zur-Sache.at, „SPÖ-Kinderfreunde erhielten Corona-Millionen“ (27.09.2022).

²⁵¹ NÖ Nachrichten Nr. 51/2022, "SPÖ und Kinderfreunde feierten Weihnachten" (21.12.2022).

²⁵² OTS0006, „Tag der Elementarpädagogik – Rendi-Wagner/Czernohorszky fordern flächendeckenden und qualitativen Ausbau der Kindergärten" (23.01.2022); Meinbezirk.at, „SPÖ und Kinderfreunde drängen auf Schulschikurse" (16.02.2022); Meinbezirk.at, „SPÖ und Kinderfreunde Braunau zeigen Solidarität" (18.11.2022).

²⁵³ 651/KOMM XXVII. GP (Befragung Anna Kanduth, MSc), 19f; NÖ Nachrichten Nr. 42/2022 „SPÖ tischte groß auf" (19.10.2022) sowie Fotodokumentation (Dok. Nr. 730469, Lieferant Abg. Weidinger).

²⁵⁴ 640/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr. Stefan Imhof), 27.

²⁵⁵ 640/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr. Stefan Imhof), 28.

Organisation gemäß § 2 Z 1 handelt, wo die Grundvoraussetzung eine statutarische Verankerung ist.“²⁵⁶

Es liegt noch kein Ergebnis hinsichtlich der Frage der Förderwürdigkeit der Kinderfreunde vor, wobei auch festzuhalten ist, dass auch bei dieser Organisation, wie auch bei TJBLJ und Seniorenbund, vorab eine positive Antragsprüfung und Auszahlung durch das AWS erfolgte.

Covid-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) – Erfolgreiches Projekt – Keine politische Einflussnahme

Im Zuge des Untersuchungsausschusses wurde auf Grund des Rechnungshofberichts zum Thema „*COFAG und Zuschüsse an Unternehmen*“²⁵⁷ die Covid-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) thematisiert.

Über Auftrag des damaligen Finanzministers, Mag. Blümel wurde am 27. März 2020, auf Grundlage der am 15. März 2020 im Nationalrat einstimmig beschlossenen Novelle des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes (ABBAG-Gesetz), die COFAG als Tochterfirma der Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes (ABBAG) gegründet.²⁵⁸ Ziel der Gründung der COFAG war es, eine nachhaltige Schädigung der Wirtschaftsstruktur infolge der Corona-Pandemie zu vermeiden.

Die COFAG stellte für heimische Unternehmen Garantien, Fixkostenzuschüsse, den Verlustersatz, den Ausfallsbonus sowie den Lockdown-Umsatzersatz bereit,²⁵⁹ um die Zahlungsfähigkeit von Unternehmen zu erhalten und Liquiditätsschwierigkeiten zu überbrücken. Sie hat 1,3 Millionen Zuschüsse in Höhe von insgesamt 14 Milliarden Euro an 250.000 österreichische Unternehmen ausgezahlt und 27.000 Garantien in Höhe von 5,5 Milliarden Euro genehmigt.²⁶⁰ Pro Monat wickelte die COFAG mehr als 100.000 Anträge ab. Der durchschnittliche Zeitaufwand für die Bearbeitung reichte von knapp weniger als einer Woche bis zu 14 Tagen.²⁶¹ Eine rasche und effiziente Bearbeitung der

²⁵⁶ 640/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr. Stefan Imhof), 43.

²⁵⁷ Rechnungshofbericht 2022 zu „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, III-781 d.B.

²⁵⁸ Ebd.

²⁵⁹ Siehe www.cofag.at (abgerufen am 16.12.2022).

²⁶⁰ 699/KOMM XXVII. GP (Befragung Dipl.-Ing. Bernhard Perner), 5.

²⁶¹ Ebd.

Anträge war aufgrund der Corona-Krise und der damit einhergehenden wirtschaftlichen Existenzbedrohung für Unternehmen und deren Arbeitsplätze notwendig.

Das jeweilige aufgrund der Corona-Krise in Zahlungsschwierigkeiten gekommene Unternehmen stellte gemeinsam mit der eigenen Hausbank einen Antrag auf garantierte Finanzierung (Überbrückungsgarantie). Im Anschluss wurden die Daten an die zuständigen Förderstellen weitergeleitet, wo der Antrag geprüft wurde: Das war für Klein- und Mittelunternehmen (KMU) die Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS), bei Finanzierungen für Tourismus- und Freizeitbetriebe die Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT) und für Großunternehmen die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) oder die AWS. Die finale Plausibilitätsprüfung, sowie die Genehmigung für die Unterstützung erfolgte in der COFAG selbst.²⁶²

Wie die oben angeführten Zahlen verdeutlichen, handelte es sich hierbei, wie beim NPO-Fonds, um ein erfolgreiches und effizientes Modell der Bundesregierung, um Unternehmen und somit auch zahlreiche Arbeitsplätze zu sichern.

Kein einziger von der Opposition dargelegter Vorwurf – von politischer Einflussnahme bis hin zu mutmaßlicher Bevorzugung bestimmter Antragssteller – konnte durch Aussagen der Auskunftspersonen bestätigt werden. Im Gegenteil, sie wurden wie im folgenden näher beschrieben, allesamt verneint.

Kontrolle, Transparenz und keine Einflussnahme

Die COFAG wurde seit April 2020 von den beiden Geschäftsführern Dipl.-Ing. Bernhard Perner und Mag. Marc Schimpel, MBA geleitet.

Sowohl Dipl.-Ing. Perner, als auch Mag. Schimpel, MBA ehemaliger Mitarbeiter des Grünen Parlamentsklubs, lieferten dem Untersuchungsausschuss als Auskunftspersonen zahlreiche Erkenntnisse, die das Kartenhaus an Vorwürfen der Opposition regelrecht zusammenfallen ließen.

Der Vorwurf der Opposition, wonach bestimmte Firmen bei der Vergabe von Förderungen bevorzugt worden sein sollen, hielt unter anderem aufgrund des Prüf- und Genehmigungsprozesses nicht stand. Dieses System mache es unmöglich, dass

²⁶² Siehe <https://www.cofag.at/garantien.html> (abgerufen am 14.12.2022).

Einzelne Entscheidungen treffen, mit denen sie andere bevorzugen könnten. Es sei laut Dipl.-Ing. Perner ein *„sehr komplexes, ein sehr vielgliedriges und [sei] mit sehr vielen Kontrollschleifen“* ausgestattet.²⁶³ Die COFAG hat nämlich einen Aufsichtsrat und einen Bewilligungsausschuss, *„durch den die Anträge ab einer bestimmten Größe gehen.“*²⁶⁴

Die Vorprüfung der Anträge erfolgte im BMF *„durch ein automatisiertes, algorithmengestütztes Verfahren.“*²⁶⁵ Auf Basis dieser Vorprüfung unternahm die COFAG Prüfungshandlungen, die so aufgesetzt sind, dass *„einer prüft und einer den Prüfenden kontrolliert“*²⁶⁶ – im Sinne eines Vieraugenprinzips.

Weiters gab Dipl.-Ing. Perner zum IT-System der COFAG folgendes an: *„Wir haben sehr viel Augenmerk darauf gelegt, dass das IT-System durchgehend ist, dass hier nirgendwo etwas manuell gemacht wird, sondern dass jeder Schritt in dem System, jede Manipulation, jede Änderung, jeder Eingriff, nur durch mehrfache Kontrollen möglich ist und auch immer dokumentiert ist. Das heißt, es ist nicht möglich, manuell in diesen Antrag einzugreifen. Es ist nicht möglich, dass ein einzelner Mensch oder ein einzelner Prozessschritt hier eine Entscheidung beeinflusst. Es gibt einen sehr ausgeklügelten gegenseitigen Kontrollprozess.“*²⁶⁷

Neben dem Aufsichtsrat und dem Bewilligungsausschuss gibt es in der COFAG auch einen sogenannten Beirat, dessen wesentliche Aufgabe ist, *„Auszahlungen – sofern sie genehmigungspflichtig sind und ein Volumen von mehr als 800.000 Euro aufweisen – mitzubeschließen.“*²⁶⁸

Mitglieder des Beirates sind die Fraktionen der Grünen, der ÖVP sowie Vertreter der Industriellenvereinigung, der Wirtschaftskammer, der Landwirtschaftskammer, der Arbeiterkammer und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.²⁶⁹ Oppositionsparteien wurden eingeladen, dem Beirat beizutreten, haben bemerkenswerterweise das Angebot jedoch *„nicht angenommen“*.²⁷⁰ Dies, und auch die *„Publizität der einzelnen Aufträge nicht nur in der Transparenzdatenbank der*

²⁶³ 699/KOMM XXVII. GP (Befragung Dipl.-Ing. Bernhard Perner), 11.

²⁶⁴ Ebd.

²⁶⁵ 699/KOMM XXVII. GP (Befragung Dipl.-Ing. Bernhard Perner), 11.

²⁶⁶ Ebd.

²⁶⁷ Ebd.

²⁶⁸ 728/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag. Marc Schimpel, MBA), 7.

²⁶⁹ Ebd.

²⁷⁰ 699/KOMM XXVII. GP (Befragung Dipl.-Ing. Bernhard Perner), 56.

*Europäischen Union, sondern auch in der des Bundes*²⁷¹ sprechen für die Transparenz der COFAG.

Auf die Frage nach Wahrnehmungen, ob bei den Beiratssitzungen politischer Druck ausgeübt wurde oder, ob bestimmte Einzelfälle unbedingt umgesetzt werden sollten, entgegnete Dipl.-Ing. Perner: *„Die Wahrnehmung war: eher kritisch hinterfragend, wenn es irgendwo Probleme gab, aber weniger Druck ausübend – also Druck hätte auch nichts gebracht. Es war eher die Frage: Wo kann das Problem liegen, was kann man tun, damit man das löst?“*²⁷²

Auch die Frage, ob auf die Gewährung von Förderungen oder die Übernahme von Haftungen politisch Einfluss genommen wurde, verneinte die Auskunftsperson Mag. Schimpel, MBA: *„Ich habe keine Wahrnehmung, dass da jemals irgendein – von politischer Seite wer gesagt hat: Geh, gebt’s den Antrag frei!- Das habe ich nie wahrgenommen.“*²⁷³ *„Nein. [...] Eine Intervention hat es überhaupt nie gegeben [...]“*²⁷⁴

Und *„ein ganz klares Nein“*²⁷⁵ lieferte Dipl.-Ing. Perner als Antwort auf die Frage, ob es das Ziel der COFAG gewesen sei, politische Parteien zu begünstigen: *„Das war das Ziel, sich hier an den entsprechenden Vorgaben zu orientieren, diese umzusetzen, möglichst auch eine Gleichbehandlung aller Antragsteller sicherzustellen und die Anträge so abzuwickeln, wie sie nach den Richtlinien und den gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln sind.“*²⁷⁶

Trotz dieser Feststellungen rückte die Opposition von ihren Skandalisierungsversuchen nicht ab. Die parteipolitische Ausrichtung des Untersuchungsausschusses zeigte sich insbesondere durch die Ladung von Franz Hörl, ÖVP-Abgeordneter zum Nationalrat. Befragt zu Interventionen gab er folgendes unter Wahrheitspflicht zu Protokoll: *„Und ich habe, damit die nächste Frage gleich vorweggenommen ist, auch in meinem eigenen Fall niemals interveniert.“*²⁷⁷ Dass die Opposition im Laufe des Untersuchungsausschusses jedoch mit keinem Satz die bezogenen Corona-Hilfen durch den ehemaligen Abgeordneten der Neos, Josef Schellhorn in Höhe von

²⁷¹ 728/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag. Marc Schimpel, MBA), 4.

²⁷² 699/KOMM XXVII. GP (Befragung Dipl.-Ing. Bernhard Perner), 58.

²⁷³ 728/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag. Marc Schimpel, MBA), 8.

²⁷⁴ 728/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag. Marc Schimpel, MBA), 24.

²⁷⁵ 699/KOMM XXVII. GP (Befragung Dipl.-Ing. Bernhard Perner), 59.

²⁷⁶ Ebd.

²⁷⁷ 702/KOMM XXVII. GP (Befragung Franz Hörl), 32.

1.744.316,05 Euro²⁷⁸ thematisierte spricht für sich bzw. für den parteitaktischen Missbrauch des Untersuchungsausschusses durch die Opposition.

Zusammenfassend konnte im Untersuchungsausschuss festgestellt werden, dass die COFAG transparent, rasch und frei von jeglicher politischen Einflussnahme tätig war. Den Empfehlungen, die der Rechnungshof in seinem Bericht über die COFAG vom 28. Dezember 2022 festgehalten hat, und die sich auch zum Teil daraus ergaben, dass es in der Corona Krise notwendig war schnell zu reagieren, wird bzw. wurde zum Teil auch schon Rechnung getragen.²⁷⁹

„Doppelmoral“ der SPÖ

Die Vergangenheit hat immer wieder gezeigt, dass die SPÖ gerne an anderen Parteien, insbesondere an der ÖVP, das kritisiert, was ihr selbst zuzuschreiben ist. Genauso verhält es sich auch mit Förderungen aus der COFAG an Unternehmen. Dass der Vorwurf der SPÖ in Richtung „Selbstbedienungsladen“²⁸⁰ für ÖVP-nahe Unternehmen wie oben beschrieben im Untersuchungsausschuss vollends entkräftet werden konnte, ist das eine. Das andere ist die Tatsache, dass im Hinblick auf das Transparenzportal der COFAG zu Coronahilfen ersichtlich ist, dass Gesellschaften, die sich im Eigentum der SPÖ befinden, Coronahilfen in Höhe von insgesamt 759 291,53 Euro erhalten haben.²⁸¹ Diese Summe wurde seitens der sozialdemokratischen Fraktion im Laufe des Untersuchungsausschuss kein einziges Mal thematisiert. Damit stellt die SPÖ wiederum klar: Aufklärung endet für die SPÖ dort, wo es um die sozialdemokratische Partei geht. Dies steht im klaren Widerspruch zur Ausrichtung der ÖVP, die von Anfang an das Ziel für den Untersuchungsausschuss definiert hat: „*Volle Transparenz!*“²⁸² und „*Alles auf den Tisch!*“²⁸³

²⁷⁸ Siehe <https://transparenzportal.gv.at/> (abgerufen am 27.12.2022).

²⁷⁹ 728/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag. Marc Schimpel, MBA), 30; 699/KOMM XXVII. GP (Befragung Dipl.-Ing. Bernhard Perner), 13.

²⁸⁰ Kurier.at, „SPÖ: COFAG war Selbstbedienungsladen für Türkise und VP-nahe Berater“ (12.08.2022).

²⁸¹ Siehe <https://transparenzportal.gv.at/> (abgerufen am 15.12.2022).

²⁸² sn.at, „ÖVP-Abgeordneter Hanger zum kommenden U-Ausschuss: "Die Chats sind unglaublich menschenverachtend“ (17.02.2022).

²⁸³ Ebd.

Bieterabsprachen bei Aufträgen im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport (BMKÖS)

Im Zuge des Untersuchungsausschusses wurde der Vorwurf von Bieterabsprachen bei Angeboten von Studien für das BMKÖS²⁸⁴ medial bekannt. In den Akten und Unterlagen des Untersuchungsgegenstandes finden sich entsprechende Hinweise.²⁸⁵ Demnach seien in Vergabeverfahren des BMKÖS Angebote von Unternehmen gelegt worden, die auf Absprachen über die Höhe des Preises und den Inhalt der Angebote beruhen. Diese Absprachen hätten zum Ziel gehabt, den Auftraggeber, nämlich das BMKÖS, dazu zu veranlassen, ein bestimmtes Angebot anzunehmen.

Betreffend die Vergabeverfahren im BMKÖS zu drei Studien zu den Themen „Motivanalyse Bewegung und Sport“, „Frauen im Vereinssport“ und „Kinder und Jugendliche im Vereinssport“, soll das Unternehmen Karmasin Research & Identity GmbH an zwei weitere Firmen mit der Aufforderung herangetreten sein, inhaltlich vorgegebene Angebote an das BMKÖS zu übermitteln, um sicherzustellen, dass die Karmasin Research & Identity GmbH selbst die Aufträge bekommen würde.²⁸⁶

Die Interne Revision des BMKÖS zur Überprüfung der Vorgänge in Bezug auf diese Vergabe wurde am 15. Dezember 2021 beauftragt.²⁸⁷ Dabei konnten keine Hinweise auf strafrechtlich relevante Verhaltensweisen festgestellt und somit widerlegt werden, dass gegen interne Richtlinien verstoßen wurde.²⁸⁸

Der Untersuchungsausschuss hat zum Vorwurf der Bieterabsprachen keine Befragungen durchgeführt. Somit konnten zu dieser Thematik, insbesondere zum oben beschriebenen System, auch keine weiteren Feststellungen getroffen werden. Die Akten und Unterlagen lieferten jedoch keine Hinweise auf eine politische Einflussnahme hinsichtlich der tatsächlichen Durchführung der Beauftragungen.

Gegen die beteiligten Unternehmen und die verantwortlichen Beamten im BMKÖS ist ein Strafverfahren bei der WKStA anhängig.

²⁸⁴ Sn.at, „Ex-Familienministerin Karmasin droht Verfahren“ (14.09.2022).

²⁸⁵ Beschluss Landesgericht für Strafsachen (Dok. Nr. 642761, Lieferant BMJ, OStA-Wien), 9 von 32.

²⁸⁶ Derstandard.at, „Das Papier nicht wert: Heftige Kritik an Karmasins Sportanalyse“ (30.05.2022).

²⁸⁷ Interne Revision (Dok. Nr. 630730, Lieferant BMKÖS), 4 von 426.

²⁸⁸ Ebd.

Beweisthema 2: Einflussnahme auf Beteiligungen des Bundes

Das Beweisthema lautet *„Aufklärung über (versuchte) Einflussnahme, an denen der Bund direkt oder indirekt beteiligt ist, einschließlich der Bestellung der jeweiligen Organe, dem Zusammenwirkungen mit weiteren EigentümerInnen und jeweiligen OrganwalterInnen sowie der Ausübung von Aufsichtsrechten ... mit dem mutmaßlichen Ziel, die Geschäftstätigkeit dieser Unternehmen im Sinne der ÖVP zu steuern, ...“*

Ein Überblick:

Der Untersuchungsausschuss befasste sich mit Fragen zur OMV aufgrund innenpolitischer Aktualität der Energie- bzw. Gasversorgung Österreichs (und eines zeitgleich vorgelegten Berichts des Rechnungshofes zur COFAG mit Fragen zu diesem Bericht – behandelt unter Beweisthema 1).

Der Ausschuss hat keine Hinweise über eine (versuchte) Einflussnahme bzw. das Gewähren von Vorteilen festgestellt.

Die OMV und die Gasgeschäfte – „Je länger der Vertrag ist, umso günstiger sind die Konditionen, die man aushandeln kann“

Der Untersuchungsausschuss musste sich insbesondere auf Drängen der Neos im Frühherbst mit tagespolitischen Fragenstellungen zu einer allfälligen Energieknappheit im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine beschäftigen.²⁸⁹

Die OMV Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien ist ein börsennotierter, integrierter Erdöl-, Erdgas- und Chemiekonzern. Die Geschäftsbereiche beinhalten das klassische Geschäft mit Öl und Gas, sowie einen Chemiebereich über die Tochtergesellschaft Borealis.²⁹⁰ Mit einem Umsatz von rund 35 Mrd. Euro und rund 25.000 Beschäftigten ist die OMV eines der größten Industrieunternehmen Österreichs. Über die Beteiligungsgesellschaft ÖBAG hält der Bund 31,5 % der Anteile der OMV. Zwischen

²⁸⁹ Sn.at, „ÖVP-Korruptionsaffären: Ex-OMV-Chef muss Anfang September vor den U-Ausschuss“ (16.08.2022).

²⁹⁰ www.omv.com/de/ueber-uns/unternehmen (abgerufen am 17.01.2023).

der ÖBAG und der Abu Dhabi National Oil Company (ADNOC), mit 24,9 % der Anteile der zweitgrößte Aktionär, besteht ein Syndikatsvertrag.²⁹¹

Geladen und befragt zu diesem Themenkomplex waren: Dr. Gerhard Roiss, Vorstandsvorsitzender der OMV von 2011 bis 2015, Dr. Wolfgang C. Berndt, langjähriger Aufsichtsrat und Vorsitzender des Aufsichtsrats von 2019 bis 2020, sowie Mag.^a Maria Mittermair-Weiss, Head of Public Affairs der OMV.²⁹²

Die beiden geladenen Auskunftspersonen, Dr. Rainer Seele, Vorstandsvorsitzender der OMV von 2015 bis 2019, sowie die ehemalige Konzernbetriebsratsvorsitzende der OMV und FSG-Mitglied KRⁱⁿ A., standen dem Untersuchungsausschuss für eine Befragung nicht zur Verfügung.²⁹³ Auch Bundeskanzler a.D. Sebastian Kurz wurde vom Ausschuss zur OMV befragt.²⁹⁴

Zentrale Themenbereiche bei den Befragungen waren die Beziehungen bzw. die Wechselwirkung zwischen Politik und OMV, die Abhängigkeit Österreichs von russischem Gas inklusive der Gaslieferverträge, sowie generell konzerninterne Unternehmensentscheidungen, insbesondere Differenzen bei strategischen Entscheidungen.²⁹⁵

Der Umstand, dass es sich bei der OMV um eine Aktiengesellschaft handelt, und die Gasgeschäfte seit 1968 bestehen, interessierte die einsetzende Minderheit dabei wenig. Sowohl mit dem Untersuchungsgegenstand als auch mit dem Untersuchungszeitraum, hatten beinahe alle Angelegenheiten jedoch wenig zu tun. Zur Frage ob es eine politische Beeinflussung der OMV gab, führte Bundeskanzler a.D. Kurz aus: *„Zunächst einmal möchte ich festhalten, dass Entscheidungen von Unternehmen wie der OMV privatwirtschaftliche, unternehmerische Entscheidungen sind und nicht von der Regierung vorgegeben werden. Was es immer gibt, ist ein guter Austausch zwischen der Regierung, der Regierungsspitze, und großen österreichischen Unternehmen, insbesondere natürlich auch, wenn sie teilweise im staatlichen Eigentum sind.“*²⁹⁶

²⁹¹ www.oebag.gv.at/organisation/portfolio/portfolio-detail-omv (abgerufen am 17.01.2023).

²⁹² 27. Sitzung Beilage XCIV.

²⁹³ Auszugsweise Darstellung 28. Sitzung (Dok. Nr. 711105, Lieferant PD), 10 von 16.

²⁹⁴ Vgl. 638/KOMM XXVII. GP (Befragung Bundeskanzler a.D. Sebastian Kurz).

²⁹⁵ Vgl. 629/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr. Gerhard Roiss); 638/KOMM XXVII. GP (Befragung Bundeskanzler a.D. Sebastian Kurz); 630/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr. Wolfgang C. Berndt); 631/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag.^a Maria Mittermair).

²⁹⁶ 638/KOMM XXVII. GP (Befragung Bundeskanzler a.D. Sebastian Kurz), 17.

So erhoben auch Mitglieder des Ausschusses den Vorwurf, die Regierungen hätten eine Abhängigkeit in der Gasversorgung von Russland verursacht. Abgeordnete Tomaselli formulierte es im Ausschuss folgendermaßen: *„[...] es geht um den sehr, sehr langfristigen Liefervertrag – vielleicht könnte man auch Knebelvertrag sagen – mit Gazprom, bis 2040. Da wurde ja am 4.6.2018 dieser sehr, sehr lange Liefervertrag unterzeichnet – in Anwesenheit des damaligen Bundeskanzlers Kurz –, zehn Jahre vor Auslaufen des eigentlichen Liefervertrags. [...] Die Frage dient zur Einschätzung, ob das gewöhnlich ist, dass man derartig langfristige Verträge macht, die wirklich zu einer sehr, sehr starken Abhängigkeit von russischem Gas führen.“*²⁹⁷

Dazu der ehemaligen Bundeskanzler Kurz: *„Ich kann Ihnen nur sagen, dass in all den Jahrzehnten unserer Geschichte die Masse unseres Gases stets aus Russland geliefert wurde – 97 Prozent in dem Jahr, in dem ich geboren wurde –, und insofern gab es hier eine stetige starke Abhängigkeit, egal wer politisch tätig war. Wir hatten SPÖ-Spitzenvertreter, glaube ich, die auch in der OMV als Manager tätig waren. Wir hatten wechselnde Regierungen in dieser Zeit: Rot-Schwarz, Schwarz-Blau, wieder Rot-Schwarz, Türkis-Blau, Türkis-Grün. In all diesen Jahren gab es eine starke Verwobenheit der OMV mit russischen Unternehmungen und eine starke Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen.“*²⁹⁸

Auch der ehemalige Vorstandsvorsitzende der OMV, Dr. Roiss, kritisierte in seiner Aussage die für ihn vermeintlich lange Laufzeit der abgeschlossenen Verträge, als er dazu ausführte: *„[...] in diesem Fall wurde er (Anm.: der Vertrag) fast zehn Jahre vor Ablauf verlängert. [...] Das hat mich als ehemaligen OMV-Manager irritiert, wenn man fast zehn Jahre vorher einen Vertrag verlängert. [...] Ich weiß, dass Gas attraktiver als Öl ist, das ist mir schon klar, und ich glaube auch, dass wir Gas noch eine Zeit lang brauchen.“*²⁹⁹

Auf die Kritik der vermeintlich ungewöhnlich langen Laufzeit der Gaslieferverträge und deren Verlängerung hielt der ehemalige Aufsichtsratsvorsitzende der OMV, Dr. Berndt, in seiner Befragung fest: *„Und der Grund, warum zu diesem Zeitpunkt der Gaslieferungsvertrag verlängert wurde, ist folgender: Erstens wartet man mit Gaslieferungsverträgen nicht, bis sie auslaufen, sondern man versucht, einen Zeitpunkt*

²⁹⁷ 629/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr. Gerhard Roiss), 29.

²⁹⁸ 638/KOMM XXVII. GP (Befragung Bundeskanzler a.D. Sebastian Kurz), 22.

²⁹⁹ 629/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr. Gerhard Roiss), 29.

zu finden, der günstig ist, wo man glaubt, dass man gute Konditionen verhandeln kann. Und es ist nicht das erste Mal gewesen, weil nämlich - - Hier habe ich eine Pressemeldung der OMV vom 29. September 2006 ... und da wird über die Tatsache berichtet, dass die OMV und Gazprom die Gaslieferverträge bis zum Jahr 2027 verlängern. Diese Gaslieferungsverträge wären 2012 ausgelaufen. Also auch dieser Vertrag wurde vorzeitig - - Und der Grund ist unter anderen auch: Je länger der Vertrag ist, umso günstiger sind die Konditionen, die man aushandeln kann. [...].“³⁰⁰

Diese Vertragsverlängerung erfolgte unter dem damaligen Vorstandsvorsitzenden Mag. Wolfgang Ruttenstorfer, ehemaliger SPÖ-Finanzstaatssekretär, auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses. Ob Dr. Roiss, der damals stellvertretender Vorstandsvorsitzender war, mitgestimmt hat, blieb offen.³⁰¹

„Wenn es nach Dr Roiss gegangen wäre, dann wäre Österreich jetzt auch beim Erdöl stark von Russland abhängig“, so Dr. Berndt, der in diesem Zusammenhang auf die unter Dr. Roiss geplante Bratislava-Schwechat Pipeline verwies. „Diese Russlandabsetzbewegungen von Herrn Roiss sind auch dadurch ein bisschen zu relativieren.“³⁰²

Einen anderen Aspekt konnten die Abgeordneten jedoch nur unzureichend untersuchen. Durch das Fernbleiben von KRⁱⁿ A. vor dem Untersuchungsausschuss konnten die Umstände ihres Ausscheidens aus der OMV nicht genauer beleuchtet werden. Diese war Ende 2020 plötzlich und überraschend aus dem Konzern ausgeschieden und legte auch alle Funktionen bei der AK und der Gewerkschaft nieder. Offiziell aus gesundheitlichen und familiären Gründen, Zeitungsberichte legen jedoch nahe, dass das Ausscheiden nicht freiwillig geschah. Nachdem unternehmensinterne Details im Zusammenhang mit der mehrheitlichen Übernahme des Chemieunternehmens Borealis an die Öffentlichkeit gesickert waren, entdeckte eine interne Untersuchung entsprechende Hinweise auf dem Computer der Assistentin von KRⁱⁿ A., welche zeitgleich den Konzern verließ. Die OMV kommentierte das Ausscheiden der beiden nicht.³⁰³

³⁰⁰ 630/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr. Wolfgang C. Berndt), 30.

³⁰¹ 630/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr. Wolfgang C. Berndt), 49.

³⁰² 630/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr. Wolfgang C. Berndt), 20.

³⁰³ Kurier, „Wirbel um Chefin des OMV-Betriebsrates“ (13.10.2020).

Dr. Berndt führte dazu aus: *„Und im Zuge dieser Nachforschungen hat sich ja auch ganz klar gezeigt, dass sich Frau A., die ja gestern eingeladen war und aus gesundheitlichem Grund nicht gekommen ist, Unglaubliches zuschulden kommen hat lassen – zusammen mit ihrer Mitarbeiterin, auch einer anderen Betriebsratsangehörigen in Gänserndorf –: sowohl die aktienrechtlichen Vorschriften verletzt, Vertraulichkeit, die Loyalitätspflicht von Organmitgliedern verletzt, die Loyalitätspflicht von Arbeitnehmern verletzt.“*³⁰⁴

So bewegten sich die Fragen und Antworten außerhalb des Untersuchungsgegenstandes und betrafen vorwiegend unternehmensinterne (oftmals auch strittige) Entscheidungen betreffend (doppelte) Produktionskosten, (negative) Entwicklungen des Aktienkurses, Investitionspolitik, ... Zur Feststellung, *„dass die Geschäftspolitik eines börsennotierten Unternehmens, das zu 31,5 Prozent der Republik gehört, hier nicht Untersuchungsgegenstand sein kann.“*, antwortete der Verfahrensrichters, wenn es um politische Einflussnahme ginge, wäre dies schon Untersuchungsgegenstand.³⁰⁵

Die einzige diesbezügliche Aussage traf Dr. Berndt: *„In der Zeit [...] hat es einmal eine Beeinflussung [...] gegeben [...] wo Vizekanzler Mitterlehner hier mir versucht hatte nahelegen, dass Herr Roiss nicht verantwortlich gemacht werden kann für das schlechte Geschäft, das damals bei der OMV zu beobachten war.“*³⁰⁶

³⁰⁴ 630/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr. Wolfgang C. Berndt), 15.

³⁰⁵ 629/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr. Gerhard Roiss), 36.

³⁰⁶ 630/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr. Wolfgang C. Berndt), 7.

Beweisthema 3: Beeinflussung von Ermittlungen und Aufklärungsarbeit

Dieses Thema erweiterte den Untersuchungsgegenstand auf die *„Aufklärung über die (versuchte) Einflussnahme auf die Führung von straf- und disziplinarrechtlichen Verfahren und die Verfolgung pflichtwidrigen Verhaltens von mit der ÖVP verbundenen Amtsträgern sowie über den Umgang mit parlamentarischen Kontrollinstrumenten zum mutmaßlichen Zweck der Behinderung der Aufklärungsarbeit im parteipolitischen Interesse der ÖVP, ...“*

Ein Überblick:

Der Untersuchungsausschuss hat hinsichtlich (versuchter) Einflussnahme auf strafrechtliche Verfahren ausschließlich politische Einflussnahmen der Bundesministerin für Justiz festgestellt. Im Rahmen der Justiz hat der Ausschuss ein bemerkenswertes Verhältnis der WKStA zu ihren Partnern der Dienst- und Fachaufsicht sowie der Exekutive festgestellt. Die WKStA erzeugte ein Fremdbild, das Zweifel an einem objektiven Aufklärungsinteresse und an die Wahrung des Objektivitätsgebots nahelegen.

Bei den medial von der Einsetzungsminderheit angekündigten und im Untersuchungsausschuss behandelten Steuerverfahren betreffend Illwerke AG, einer einzigartigen steuerrechtlichen Fragestellung und Wirtschaftsbund Vorarlberg, einer als Teil einer politischen Partei nicht der Untersuchung unterliegenden juristischen Person, sowie in der Steuersache „Benko“ hat der Ausschuss keine (versuchte) politische Einflussnahme festgestellt.

Eine versuchte – letztendlich durch BMF-interne Kontrollsysteme verhinderte – nicht erfolgreiche Einflussnahme in der Steuersache „Wolf“ führte zu strafrechtlichen Ermittlungen gegen den damaligen Generalsekretär im BMF.

Das Bundesministerium für Justiz – eine Staatsanwaltschaft mit eigener Agenda – politische Weisungen

Der Ibiza-Untersuchungsausschuss (1/US XXVII.GP), der im September 2021 beendet wurde, hatte unter anderem das Untersuchungsziel, die politische Einflussnahme auf die öffentlichkeitswirksamen Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Ibiza-Affäre aufzuklären.³⁰⁷ Der Ausschussbericht (1040 d.B.) kam diesbezüglich zu folgendem Urteil: *„Politische Einflussnahme über diese justizinterne Weisungskette hinaus, etwa durch andere Regierungsmitglieder, ihnen nahestehende sonstige Politiker oder außenstehende hohe Beamte wurde von keiner der angehörten Auskunftspersonen thematisiert und ergab sich auch nicht aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Unterlagen.“*³⁰⁸ Ungeachtet dieser klaren Erkenntnis definierte die Einsetzungsminderheit erneut ein ähnliches Untersuchungsziel zur Aufklärung: *„(versuchte) Einflussnahme“* auf alle straf- und disziplinarrechtlichen Verfahren *„zum mutmaßlichen Zweck der Behinderung der Aufklärungsarbeit im parteipolitischen Interesse der ÖVP“*.³⁰⁹ Zu dieser zentralen Fragestellung ergab die Befragung zahlreicher Auskunftspersonen, darunter Spitzenbeamte, Staatsanwälte und Richter, keine Hinweise auf eine politische Einflussnahme.³¹⁰ Vor allem Politiker, von Herbert Kickl³¹¹ bis Nina Tomaselli,³¹² versuchten medial ein sogenanntes „System Pilnacek“ zu erschaffen, um damit unsachliche Einflussnahmen auf Ermittlungen und Strafverfahren zu behaupten – über ein solches System gab es jedoch unter den Angehörigen des Justizressorts und darüber hinaus keine Wahrnehmungen.³¹³

³⁰⁷ Einsetzungsverlangen (1/US XXVII. GP), 2.

³⁰⁸ Ausschussbericht (1040 d.B. XXVII. GP), 697.

³⁰⁹ Einsetzungsverlangen (4/US XXVII. GP), 4.

³¹⁰ 460/KOMM XXVII. GP (Befragung Oberstaatsanwalt Mag. Dr. Bernhard Weratschnig), 13f; 466/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag.^a Ilse-Maria Vrabl-Sanda), 31; 510/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr. Bernd Schneider), 7; 513/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag. Christian Pilnacek), 6; 519/KOMM XXVII. GP (Befragung Dieter Csefan, BA MA), 7, 21, 32; 520/KOMM XXVII. GP (Befragung Sektionschefin MMag.^a Barbara Göth-Flemmich), 9; 465/KOMM XXVII. GP (Befragung Bundesministerin Dr.ⁱⁿ Alma Zadic), 12f; 468/KOMM XXVII. GP (Befragung Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz), 6; 512/KOMM XXVII. GP (Befragung LOSTA Mag. Johann Fuchs, LL.M.), 5, 67; 523/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr.ⁱⁿ Sarah Böhler), 21.

³¹¹ OTS0109, „FPÖ – Kickl: ÖVP-Forderung nach Bundesstaatsanwalt ist Flucht nach vorn und Ablenkungsmanöver“ (15.02.2021).

³¹² Vol.at, „Nina Tomaselli: Wir hoffen, dass die ÖVP zur Vernunft kommt“ (02.11.2022).

³¹³ 510/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr. Bernd Schneider), 7f; 513/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag. Christian Pilnacek), 6, 59; 512/KOMM XXVII. GP (Befragung LOSTA Mag. Johann Fuchs, LL.M.), 5; 519/KOMM XXVII. GP (Befragung Dieter Csefan, BA MA), 18; 520/KOMM XXVII. GP (Befragung Sektionschefin MMag.^a Barbara Göth-Flemmich), 9; 465/KOMM XXVII. GP (Befragung

Der Untersuchungsausschuss konnte allerdings im Rahmen der Beweiserhebung politische Einflussnahme durch Weisungen der politischen Ressortleitung in besonders heiklen Causen feststellen:

1. Die Suspendierung des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft Wien, Mag. Johann Fuchs, LL.M. wurde auf Weisung der Justizministerin verfügt.³¹⁴ Diese Entscheidung wurde vom Obersten Gerichtshof später aufgehoben.³¹⁵
2. In einem Verfahren gegen Mag. Christian Pilnacek wurde die Staatsanwaltschaft durch eine Weisung der Justizministerin an der beabsichtigten Einstellung gehindert.³¹⁶
3. Die bemerkenswerteste Weisung der Justizministerin war jedoch die Unterdrückung der erneuten Vorlage des zuvor massiv bemängelten Strafantrags gegen Mag. Fuchs an den Weisungsrat, obwohl die Fachabteilung eine Vorlage empfahl.³¹⁷

Die Ursache und die Auswirkungen des Konflikts zwischen der WKStA und ihrer Dienst- und Fachaufsicht im Justizministerium beschäftigten den Untersuchungsausschuss maßgeblich über die ersten drei Monate. Darüber hinaus setzte die WKStA an anderen Fronten aufsehenerregende Maßnahmen: Sie erklärte die Rechtsschutzbeauftragte des Justizministeriums nach kritischen Äußerungen für befangen und entzog der SOKO Tape alle Ermittlungsaufträge. Der ehemalige Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit bezeichnete die von der WKStA erhobenen Vorwürfe gegen die SOKO als ein Vorgehen, das er zum ersten Mal in seinem Leben erlebt hätte.³¹⁸ Er sah die Notwendigkeit, dass das Justizministerium eine international besetzte Kommission zur Aufarbeitung der Vorfälle, beginnend ab der BVT-Affäre im Jahr 2018, einsetzen sollte.³¹⁹

Das bereits im vergangenen Untersuchungsausschuss (1/US XXVII.GP) festgestellte Streben der WKStA nach Unabhängigkeit von der Dienst- und Fachaufsicht durch die

Bundesministerin Dr.ⁱⁿ Alma Zadic), 18; 514/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag.^a Eva Marek), 4; 516/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr. Robert Jirovsky), 5f.

³¹⁴ 509/KOMM XXVII. GP (Befragung Sektionschef Dr. Alexander Pirker), 41f.

³¹⁵ APA0458, "Suspendierung von OStA-Chef Fuchs vom Gericht aufgehoben, Suspendierung aus dienstlichen Gründen nicht erforderlich" (12.04.2022).

³¹⁶ 513/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag. Christian Pilnacek), 5.

³¹⁷ Strafsache (Dok. Nr. 479236, Lieferant BMJ), 6 von 25.

³¹⁸ 517/KOMM XXVII. GP (Befragung Franz Lang), 21ff.

³¹⁹ 517/KOMM XXVII. GP (Befragung Franz Lang), 43.

Oberstaatsanwaltschaft und in weiterer Folge dem Justizministerium könnte ein mögliches Motiv für das Handeln der Behörde abbilden. Eine andere Parallele lässt sich im Schicksal jener Personen oder Institutionen erkennen, die das Vorgehen der WKStA hinterfragen oder kritisch kommentieren.

WKStA und das Schicksal ihrer Partner

Alle müssen weg – Der Sektionschef muss weg – SOKO Tape muss weg – Die Rechtsschutzbeauftragte geht – Einer muss noch weg

„*Pilnacek muss weg!*“³²⁰ – so beschrieb die ehemalige WKStA-Staatsanwältin Mag.^a Linda Poppenwimmer den Tatplan einzelner Organe der WKStA und ließ in einer aufsehenerregenden Befragung tief hinter die Kulissen der Behörde blicken. Sie wurde Anfang 2019 zur Bearbeitung des Eurofighter-Verfahrens der WKStA dienstzugeteilt³²¹ – die „*Vehemenz*“ mit der „*einzelne Personen verfolgt wurden*“ und Versuche „*dafür zu sorgen, dass sie ihre Posten loswerden*“, stieß bei ihr auf Ablehnung.³²² Im Kollegenkreis wurde Mag.^a Poppenwimmer von der Absicht berichtet, die später öffentlich bekannte Eurofighter-Dienstbesprechung am 1. April 2019 „*eskalieren*“ zu lassen – es ging „*primär darum, Christian Pilnacek loszuwerden*“.³²³ Mag. Pilnacek, damaliger Sektionsleiter, teilte die Wahrnehmung während der Besprechung gezielt von Vertretern der WKStA provoziert worden zu sein.³²⁴ Die Dienstbesprechung fand auf Anregung der WKStA statt³²⁵ und war der Ausgangspunkt eines beispiellosen Konflikts innerhalb der Justiz. Neben der offiziellen Protokollführung durch eine dienstzugeteilte Staatsanwältin fertigte WKStA-Oberstaatsanwalt Mag. Gregor Adamovic zusätzlich einen verdeckten Tonbandmitschnitt der Besprechung an.³²⁶ Dieses Verhalten konnten Vertreter des Justizressorts nicht nachvollziehen, da üblicherweise wesentliche Inhalte individuell mitgeschrieben werden³²⁷ und falls Tonaufnahmen erfolgen, dies vorab mitgeteilt werden würde bzw. Recorder auch sichtbar auf dem Besprechungstisch

³²⁰ 511/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag.^a Linda Poppenwimmer), 49.

³²¹ 511/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag.^a Linda Poppenwimmer), 6.

³²² 511/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag.^a Linda Poppenwimmer), 26.

³²³ 511/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag.^a Linda Poppenwimmer), 32.

³²⁴ 513/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag. Christian Pilnacek), 49.

³²⁵ 466/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag.^a Ilse-Maria Vrabl-Sanda) 7.

³²⁶ 511/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag.^a Linda Poppenwimmer), 34.

³²⁷ 521/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag. Gerhard Nograthnig, LL.M. Eur.), 56.

gestellt werden würden³²⁸. Die Leiterin der WKStA Mag.^a Ilse-Maria Vrabl-Sanda verteidigte hingegen die heimliche Aufzeichnung als „*nichts Illegales*“ und vielmehr als Maßnahme zur besseren Nachvollziehbarkeit der besprochenen Inhalte: „*Wie ich im Nachhinein erfahren habe, als mir das Protokoll vorgelegt wurde, ist eine Aufnahme zum Zweck der leichteren Protokollierung mitgelaufen.*“³²⁹ Dem Oberstaatsanwalt, der die heimliche Tonbandaufnahme angefertigt hatte, habe sie aufgrund dieser Interessenabwägung nachträglich mitgeteilt sein Vorgehen gutzuheißen.³³⁰ „*Wir waren entsetzt über die heimliche Tonaufnahme einer Dienstbesprechung durch Angehörige der WKStA, entsetzt darüber, was aus harmlosen Aussagen von SC Mag. Pilnacek und anderen gemacht wurde, und wir waren entsetzt über die Untätigkeit der Justizminister Moser, Jabloner und Zadić*“,³³¹ fasste die Rechtsschutzbeauftragte des Justizministeriums Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gabriele Aicher ihre Eindrücke zu dem problematischen Verhältnis zwischen WKStA und der Dienst- und Fachaufsicht zusammen. Doch hinsichtlich der Lösung des Interessenskonflikts kam Justizministerin Dr.ⁱⁿ Zadic zu einem anderen Resümee: Durch die Teilung der Strafrechtssektion und der damit verbundenen Beendigung der Leitung durch Mag. Pilnacek, habe sie „*unmittelbar*“ nach ihrem Amtsantritt begonnen, „*die Fehler der Vergangenheit zu korrigieren*“³³². Der Konflikt zwischen der WKStA und ihrer Dienst- und Fachaufsicht bzw. ihren Partnern bei der Exekutive setzte sich nahtlos fort.

„*Wer nicht für uns ist, ist gegen uns!*“, beschrieb Mag.^a Poppenwimmer die Mentalität ihrer Vorgesetzten und mancher Kollegen in ihrer ehemaligen Behörde, was intern zu Lagerbildungen führte.³³³ Die Ursache weshalb Mag. Pilnacek zu einem der „*größten Feindbilder*“³³⁴ wurde, sah dieser in der „*Unzufriedenheit von einzelnen Vertretern der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft darüber, dass das Ministerium ihnen gegenüber zu wenig Rückhalt nach Kritik an dem Vorgehen im BVT-Verfahren gegeben hat*“³³⁵. Nach der für rechtswidrig erklärten Hausdurchsuchung im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) war die WKStA starker öffentlicher Kritik ausgesetzt. Der Bericht des BVT-Untersuchungsausschusses

³²⁸ 509/KOMM XXVII. GP (Befragung Sektionschef Dr. Alexander Pirker, MBA), 5.

³²⁹ 466/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag.^a Ilse-Maria Vrabl-Sanda) 7.

³³⁰ 466/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag.^a Ilse-Maria Vrabl-Sanda) 12.

³³¹ 524/KOMM XXVII. GP (Befragung Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gabriele Aicher), 5.

³³² 465/KOMM XXVII. GP (Befragung Bundesministerin Dr.ⁱⁿ Alma Zadic), 4.

³³³ 511/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag.^a Linda Poppenwimmer), 52.

³³⁴ 511/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag.^a Linda Poppenwimmer), 53.

³³⁵ 513/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag. Christian Pilnacek), 9.

(3/US XXVI. GP 695 d.B.) hielt diesbezüglich fest: *„Es wäre wünschenswert gewesen, wenn die ermittelnden Staatsanwälte ihren Ermittlungsdrang zugunsten von Objektivität und Folgenabschätzung etwas zurückgenommen hätten. Mit etwas weniger Tempo hätte der enorme Schaden, der durch das für einen Nachrichtendienst an sich abträgliche Medieninteresse am allgemeinen Vertrauen in das BVT entstanden ist, unter Umständen abgewendet werden können.“* Die WKStA wurde diesbezüglich von Mag. Pilnacek in mehreren Punkten nicht verteidigt.³³⁶ Die *„Überbleibsel“* der BVT-Affäre, die die WKStA zur Anklage brachte, hatten aber nichts Strafbares an sich.³³⁷ Rechtskräftige Freisprüche im März 2022 bildeten den Schlussstrich unter der *„unrühmlichen Causa“* in der *„die ermittelnde WKStA“* das BVT durch *„eklatante Fehleinschätzungen ramponierte.“*³³⁸

Die spektakuläre Entlassung der SOKO Tape – keine Prüfung anonymer Behauptungen

Das überaus angespannte Verhältnis der WKStA zur SOKO Tape (Sonderkommission zur Ermittlung über die Hintergründe und das Entstehen des Ibiza-Videos) wurde bereits ausführlich im Ibiza-Untersuchungsausschuss thematisiert.³³⁹ Zum Start der Befragungen im Untersuchungsausschuss erreichte die Eskalation jedoch einen beispiellosen Höhepunkt. Die Leiterin der WKStA entzog der SOKO Tape alle Ermittlungsaufträge. Auslöser dafür war ein Artikel in der Wochenzeitung Falter wie Mag.^a Vrabl-Sanda im Untersuchungsausschuss mitteilte: In dem Zeitungsartikel wurde eine *„Story“* mit *„Chats des Leitenden Oberstaatsanwalts Fuchs mit Pilnacek und Holzer“* geschrieben.³⁴⁰ Im besagten Nachrichtenwechsel tauschten sich Mag. Pilnacek und Mag. Fuchs über die Ermittlung im Zusammenhang mit Leaks von heiklen Inhalten einer justizinternen Besprechung aus, in der die Befangenheit von SOKO-Ermittlern durch die WKStA thematisiert worden war. Der von Mag. Pilnacek in einem Chat eingeworfene Gedanke, er stelle sich die Observation eines beteiligten WKStA Oberstaatsanwalts vor, machte Schlagzeilen.³⁴¹ *„Das Einzige, was diese Chats zeigen, ist der Grad unserer Verzweiflung, nämlich darüber, dass permanent Interna aus*

³³⁶ APA0134, „BVT - Pilnacek sieht Hausdurchsuchungen kritisch“ (17.03.2018).

³³⁷ Wiener Zeitung, „Freisprüche bei Überbleibsel der BVT-Affäre“ (04.03.2022).

³³⁸ Wiener Zeitung, „BVT-Freispruch zieht Schlussstrich unter unrühmliche Causa“ (08.03.2022).

³³⁹ Fraktionsbericht der ÖVP (1040 d.B. XXVII. GP), 64.

³⁴⁰ 466/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag.^a Ilse-Maria Vrabl-Sanda), 16.

³⁴¹ Falter Nr.07/2022, „Ich stelle mir eine Observation vor“ (16.02.2022).

Dienstbesprechungen an die Öffentlichkeit kommen, noch bevor die Tinte trocken ist, mit der das geschrieben wurde“, kommentierte Mag. Fuchs die an ihn gerichtete Nachricht im Untersuchungsausschuss und stellte zum Gedankenaustausch mit Mag. Pilnacek klar, eine Observation sei keine konkrete Anregung gewesen: *„Das war so, wie wenn ich mit Ihnen im Wirtshaus rede und sage: Was machen wir da? Dann sagen Sie irgendwas und ich sage irgendwas, und irgendwann einmal, am Ende, gehen wir raus, und es passiert das, was machbar ist. Machbar davon war gar nichts. Das war ein Chat, eine Unterhaltung unter vier Augen.“*³⁴² Dass der Gedanke nicht verfolgt wurde, bestätigte der Leiter der SOKO Dieter Csefan, BA MA: *„Es hat niemals Ermittlungen gegen Staatsanwälte oder Staatsanwältinnen der WKStA oder auch sonst keine Staatsanwälte durch die Soko Tape gegeben, und ich habe das im Nachfolgegespräch Frau Hofrätin Dr. Vrabl-Sanda und Sektionschefin Mag. Göth-Flemmich auch so mitgeteilt. Also das ist ein Humbug. Dieser Bericht ist ein Humbug. Es ist inszeniert, und man hat diesen Bericht hergenommen, um der Soko die Ermittlungsmaßnahmen zu entziehen.“*³⁴³ Den SOKO-Leiter irritierte, dass die *„letzten Vorwürfe“*, die in der Entzugs-Note angeführt wurden, aus dem Jahr 2020 stammten und das Schreiben nun zu einem Zeitpunkt verfasst wurde, als in der SOKO ohnehin *„nur mehr drei sehr erfahrene Wirtschaftsexperten“* ermittelten, die *„extra für diesen Verfahrensstrang“* in die SOKO *„dazugeholt wurden“*. In einem Gespräch zu den Vorwürfen bestätigte Mag.^a Vrabl-Sanda dem SOKO-Leiter, dass die Vorwürfe die aktuelle SOKO-Leitung nicht betreffen würden, im Gegenteil: *„Es wurde gefragt, ob der zuständige Sachbearbeiter, der eben für die WKStA zuständig ist, nicht zum BAK gehen könnte und im BAK für die WKStA weiter das Ermittlungsverfahren fertigmachen würde.“*³⁴⁴

Der Hauptvorwurf im Schreiben der WKStA-Leiterin lag darin, dass die SOKO einem Zeitungsbericht und einer anonymen Eingabe zufolge im Sommer 2019 für Ermittlungen gegen MitarbeiterInnen der WKStA wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses herangezogen wurde.³⁴⁵ SOKO-Leiter Csefan, BA MA erkannte ein Muster, wonach mit Zeitungsberichten und anonymen Anzeigen das Ziel verfolgt werde, Ermittler der Kriminalpolizei zu diskreditieren und die WKStA daraus falsche Schlussfolgerungen

³⁴² 512/KOMM XXVII. GP (Befragung LOStA Mag. Johann Fuchs, LL.M.), 19f.

³⁴³ 519/KOMM XXVII. GP (Befragung Dieter Csefan, BA MA), 15.

³⁴⁴ 519/KOMM XXVII. GP (Befragung Dieter Csefan, BA MA), 18ff.

³⁴⁵ Note an SOKO - Entziehung der Ermittlungsaufträge (Dok. Nr. 496811, Lieferant OStA-Wien).

ziehen würde.³⁴⁶ Zur Stichhaltigkeit der erhobenen Vorwürfe gegenüber der SOKO sagte Mag.^a Vrabl-Sanda tatsächlich wortwörtlich: *„Und weil wir es jetzt wissen, muss ich jetzt einschreiten und kann mich nicht mit Debatten darüber, ob das stimmt oder ob das nicht stimmt, aufhalten.“*³⁴⁷

Der frühere Präsident des Obersten Gerichtshofes, Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz, meinte zum Ermittlungsentzug, die WKStA könne sich grundsätzlich für oder gegen eine Zusammenarbeit mit der SOKO entscheiden, das Vorgehen in diesem Fall sei jedoch *„vollkommen falsch“*.³⁴⁸ Der Entzug der Ermittlungen schlug aber nicht nur medial hohe Wellen. Die Justizministerin Dr.ⁱⁿ Zadic wurde davon zeitgleich mit Ausfertigung an die SOKO verständigt – angekündigt oder gar mit ihr akkordiert wurde der drastische Schritt nicht. Sie habe daraufhin *„gleich das Gespräch mit dem Innenministerium gesucht, um eine Lösung herbeizuführen“*.³⁴⁹ Zum Zeitpunkt der Befragung von Justizministerin Dr.ⁱⁿ Zadic am 30. März 2022 war diese Lösung noch Diskussionsgegenstand zwischen Vertretern des Justiz- und des Innenressorts. Dr.ⁱⁿ Zadic räumte zwar ein, dass es *„für erfolgreiche Ermittlungen eine Kriminalpolizei“* benötige, sah jedoch die Ermittlungen trotzdem nicht gefährdet, da die WKStA selbst ermittle.³⁵⁰ Diese Praxis bestand auch schon während der Zusammenarbeit mit der SOKO, wodurch es zu vielen Doppelgleisigkeiten kam. Die WKStA ist die einzige Staatsanwaltschaft, die Datenauswertungen selbst vornimmt.³⁵¹ Der frühere Präsident des Obersten Gerichtshofs mahnte, dass *„rechtsstaatliche Checks and Balances“* übersehen werden und meinte im Hinblick der Auswertungspraxis in der WKStA: *„Sicherstellung und Auswertung eines sichergestellten Datenträgers ist Polizeiarbeit. Daran darf sich die Staatsanwaltschaft nach § 103 Abs. 1 zweiter Satz StPO beteiligen und dem Leiter einzelne Aufträge erteilen, darf sie aber nicht anstelle der Polizei durchführen. Das ist verboten – verboten!“*³⁵²

³⁴⁶ 519/KOMM XXVII. GP (Befragung Dieter Csefan, BA MA), 15.

³⁴⁷ 466/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag.^a Ilse-Maria Vrabl-Sanda), 37.

³⁴⁸ 468/KOMM XXVII. GP (Befragung Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz), 12.

³⁴⁹ 465/KOMM XXVII. GP (Befragung Bundesministerin Dr.ⁱⁿ Alma Zadic, LL.M.), 14.

³⁵⁰ 465/KOMM XXVII. GP (Befragung Bundesministerin Dr.ⁱⁿ Alma Zadic, LL.M.), 15.

³⁵¹ 519/KOMM XXVII. GP (Befragung Dieter Csefan, BA MA), 70.

³⁵² 468/KOMM XXVII. GP (Befragung Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz), 36.

Ausschluss der unabhängigen Rechtsschutzbeauftragten Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Aicher

Als problematisch erwies sich auch das Verhältnis der WKStA zur unabhängigen, unabsetzbaren und weisungsfreien Rechtsschutzbeauftragten Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Aicher. Die von Justizministerin Dr.ⁱⁿ Zadic auf drei Jahre bestellte Rechtsschutzbeauftragte gab im Mai 2022 ihren Rücktritt bekannt und begründete diesen Schritt mit dem Verhalten der WKStA.³⁵³ Die Rechtsschutzbeauftragte zeigte massive Mängel bei den Ermittlungshandlungen auf und sah *„ein Riesenproblem mit der Rechtsauffassung der WKStA“*.³⁵⁴ Das Vorgehen der WKStA *„zeigt von fehlendem Demokratie- und Objektivitätsverständnis“*,³⁵⁵ so Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Aicher bei ihrer Befragung im Untersuchungsausschuss am 25. Mai 2022. Auch der ehemalige Präsident des Obersten Gerichtshofes Hon.-Prof. Dr. Ratz sagte als Auskunftsperson zur Arbeit der WKStA: *„Ich kann schon beurteilen, da sind einige schwere, aus meiner Sicht schwere juristische Fehlleistungen passiert.“*³⁵⁶

Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Aicher stellte im Untersuchungsausschuss auch klar, dass sie keine politischen Förderer hatte und *„auch in keiner Weise ÖVP-nahe“*³⁵⁷ sei, dass jedoch *„[...] seit einigen Jahren jeder, der eine der WKStA nicht genehme Entscheidung trifft, als Teil eines System [...] bezeichnet wird.“*³⁵⁸ Sie sei auch davor gewarnt worden Kritik zu äußern, da die WKStA mit Kritik *„sehr persönlich, sehr direkt über Anzeigen“* umgehe.³⁵⁹ *„Und die WKStA fürchten wir alle [...] Jeder wird verfolgt!“*,³⁶⁰ so die Rechtsschutzbeauftragte. Die ehemalige Oberstaatsanwältin der WKStA Mag.^a Poppenwimmer bestätigte diesen Eindruck und führte im Untersuchungsausschuss dazu aus, dass die WKStA *„versucht, wenn da irgendjemand nicht genehm ist, den mit allen Mitteln zu diskreditieren“* und *„dass es weitere Anzeigen gegen Kritiker gegeben haben soll – zum Teil auch Disziplinaranzeigen [...]“*.³⁶¹ Nachdem Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Aicher ihrer gesetzlichen Verpflichtung als

³⁵³ Vgl. 524/KOMM XXVII. GP (Befragung Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gabriele Aicher), 53; kurier.at, „Harte Kritik an WKStA: Rote Linie des Rechtsstaates wurde überschritten“ (29.10.2021); Wiener Zeitung, „Rechtsschutzbeauftragte Aicher tritt zurück“ (03.05.2022).

³⁵⁴ 524/KOMM XXVII. GP (Befragung Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gabriele Aicher), 20.

³⁵⁵ 524/KOMM XXVII. GP (Befragung Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gabriele Aicher), 7.

³⁵⁶ 468/KOMM XXVII. GP (Befragung Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz), 9.

³⁵⁷ 524/KOMM XXVII. GP (Befragung Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gabriele Aicher), 4.

³⁵⁸ 524/KOMM XXVII. GP (Befragung Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gabriele Aicher), 4.

³⁵⁹ 524/KOMM XXVII. GP (Befragung Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gabriele Aicher), 26f.

³⁶⁰ 524/KOMM XXVII. GP (Befragung Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gabriele Aicher), 24.

³⁶¹ 511/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag.^a Linda Poppenwimmer), 32.

Rechtsschutzbeauftragte nachkam und das fragwürdige sowie fehlerhafte Vorgehen der WKStA mittels einer Beschwerde an das Oberlandesgericht Wien (OLG Wien) aufzeigte, reagierte die WKStA rasch mit der Aufforderung, Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Aicher von allen Ermittlungen in der Ibiza-Affäre auszuschließen.³⁶² Obwohl eine rechtliche Grundlage für den Entzug des gesetzlich definierten Aufgabenbereichs der Rechtsschutzbeauftragten nicht existiert,³⁶³ gelang es der WKStA die Rechtsschutzbeauftragte mit Vorwürfen derartig unter Druck zu setzen, dass sie ihre Zuständigkeit abgab und von ihrer Funktion zurück trat. Hon.-Prof. Dr. Ratz war vom Verhalten der WKStA, Kritiker von Ermittlungshandlungen auszuschließen, erschüttert: *„[...] ich kann mich doch nicht sakrosankt machen, ich kann mich doch nicht über die Gesetze stellen und den raushauen, weil er gegen mich ermittelt.“*³⁶⁴ *„Also ich entziehe Ihnen die Kompetenz, weil Sie etwas gegen mich haben [...] so geht es nicht.“*³⁶⁵

Auch die ehemalige Oberstaatsanwältin der WKStA Mag.^a Poppenwimmer verließ die WKStA und erklärte *„[...] das ist einfach nicht die Justiz, oder halt eigentlich die Behörde, in der ich arbeiten möchte.“*³⁶⁶ Auf eine andere rechtliche Meinung mit Anzeigen oder öffentlichen Stellungnahmen zu reagieren, in denen man Leute bloßstellt oder ein Fehlverhalten unterstellt, das sie nicht einmal gesetzt haben, fand Mag.^a Poppenwimmer schockierend.³⁶⁷ Sie berichtete auch darüber, dass *„Anruflisten kontrolliert wurden, was die Telefongespräche betrifft“* und sie vor dem IT-Leitbediener der WKStA gewarnt wurde, *„dass er alles beobachtet und eben berichtet, was innerhalb der WKStA passiert – und der Leitbediener hat theoretisch Zugriff auf meine E-Mails [...]“*.³⁶⁸ Leitender Oberstaatsanwalt (LOStA) Mag. Fuchs bestätigte im Untersuchungsausschuss, *„wie unkollegial einzelne [...] von anderen Teilen der WKStA behandelt worden sind.“*³⁶⁹

Mit anderen Staatsanwaltschaften bestanden keine vergleichbaren Probleme. *„Die Zusammenarbeit mit den normalen Staatsanwaltschaften war friktionsfrei“*,³⁷⁰ so Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Aicher im Untersuchungsausschuss. Lediglich mit der WKStA erwies sich

³⁶² Die Presse, „Zadic behindert Durchsetzung der Grundrechte“ (05.05.2022).

³⁶³ Vgl. 524/KOMM XXVII. GP (Befragung Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gabriele Aicher), 6.

³⁶⁴ 468/KOMM XXVII. GP (Befragung Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz), 12.

³⁶⁵ 468/KOMM XXVII. GP (Befragung Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz), 31.

³⁶⁶ 511/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag.^a Linda Poppenwimmer), 32.

³⁶⁷ Vgl. 511/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag.^a Linda Poppenwimmer), 32.

³⁶⁸ 511/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag.^a Linda Poppenwimmer), 26.

³⁶⁹ 512/KOMM XXVII. GP (Befragung LOStA Mag. Johann Fuchs, LL.M.), 34.

³⁷⁰ 524/KOMM XXVII. GP (Befragung Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gabriele Aicher), 5.

die Zusammenarbeit stets als schwierig. „Diese ständigen Angriffe, wenn Sie ständig für Ihre Arbeit nur angegriffen werden und schon eine Panik kriegen, wenn Sie überhaupt einen WKStA-Akt sehen, weil Sie wissen, es gibt auf jeden Fall wieder irgendwo Schwierigkeiten – und die auch eintreten.“,³⁷¹ beschrieb die Rechtsschutzbeauftragte die Situation. Und obwohl die Verfahrensdauern auf europäischer Ebene schon Kritik hervorgerufen haben,³⁷² die Freisprüche sicherlich überproportional sind³⁷³ und jeder Querulant bessere Anzeigen als die WKStA macht,³⁷⁴ wurden Ressourcen nur noch zugunsten der Korruptionsstaatsanwaltschaft verteilt, während die anderen Staatsanwaltschaften, die budgetär weniger zur Last fallen als die Oberstaatsanwälte der WKStA, „wirklich arm beieinander sind“³⁷⁵. Aber auch innerhalb der WKStA war die Arbeitsverteilung ungleichmäßig und unfair: „Es gibt Personen, die werden mit Arbeit zugeschüttet, und das ist nicht gleich verteilt.“³⁷⁶

Die berechtigte Beschwerde der Rechtsschutzbeauftragten – berechtigte Kritik an der WKStA führt zur Forderung des Ausschlusses

Die zentrale Aufgabe der unabhängigen Rechtsschutzbeauftragten besteht darin, die Rechte der Beschuldigten bei besonderen Ermittlungsmaßnahmen zu vertreten und besonderen Rechtsschutz zu gewähren.³⁷⁷ In Wahrnehmung dieser gesetzlich definierten Kompetenz brachte Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Aicher eine Beschwerde über das Vorgehen der WKStA ein und kritisierte im Wesentlichen, dass den Beschuldigten das Recht auf ihren gesetzlichen Richter verbaut bleibe, da keine Verfahrenstrennungen durchgeführt werden,³⁷⁸ und dass die Bewilligung der Handypeilung von Journalisten ohne vorherige Befassung der Rechtsschutzbeauftragten erfolgte.³⁷⁹ Ein weiterer Beschwerdepunkt betraf das rechtswidrige Vorgehen mit Zufallsfunden, da danach nicht gesucht werden darf und jedenfalls ein gesonderter Akt anzulegen ist.³⁸⁰ Die WKStA sah sich

³⁷¹ 524/KOMM XXVII. GP (Befragung Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gabriele Aicher), 34.

³⁷² Vgl. 512/KOMM XXVII. GP (Befragung LOStA Mag. Johann Fuchs, LL.M.), 66.

³⁷³ Vgl. 524/KOMM XXVII. GP (Befragung Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gabriele Aicher), 27.

³⁷⁴ Vgl. 524/KOMM XXVII. GP (Befragung Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gabriele Aicher), 23.

³⁷⁵ 524/KOMM XXVII. GP (Befragung Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gabriele Aicher), 18.

³⁷⁶ 511/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag.^a Linda Poppenwimmer), 49.

³⁷⁷ Vgl. 524/KOMM XXVII. GP (Befragung Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gabriele Aicher), 5.

³⁷⁸ Vgl. 524/KOMM XXVII. GP (Befragung Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gabriele Aicher), 14; kurier.at, „Harte Kritik an WKStA: Rote Linie des Rechtsstaates wurde überschritten“ (29.10.2021).

³⁷⁹ Die Presse, „Zadic behindert Durchsetzung der Grundrechte“ (05.05.2022).

³⁸⁰ Vgl. 524/KOMM XXVII. GP (Befragung Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gabriele Aicher), 9.

offensichtlich durch die berechtigte Beschwerde so bedroht, dass kurz nach Bekanntwerden, die Leiterin der WKStA Mag.^a Vrabl-Sanda den Ausschluss von Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Aicher als unabhängige, unabsetzbare und weisungsfreie Rechtsschutzbeauftragte forderte. Tatsächlich wurde die von Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Aicher in der Beschwerde geäußerte Kritik, dass ein Antrag auf Handypeilung bei Journalisten ohne vorherige Befassung der Rechtsschutzbeauftragten unzulässig wäre, später sogar vom OLG Wien als rechtswidrig bestätigt.³⁸¹

Die Beschwerdelegitimation der Rechtsschutzbeauftragten wurde auch von der Leiterin der WKStA im Untersuchungsausschuss zweifellos festgestellt.³⁸² Trotzdem kritisierte die Behördenleiterin Mag.^a Vrabl-Sanda die Rechtsschutzbeauftragte und sah insbesondere darin ein Problem, dass Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Aicher eine Pressemitteilung veröffentlichte und sich dabei von einem Rechtsanwalt beraten ließ, der auch Beschuldigte im Verfahren vertritt.³⁸³ Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Aicher wies die Vorwürfe zurück und führte dazu aus, dass sie weder als Richterin noch als Staatsanwältin, sondern als gesetzliche Vertreterin der Beschuldigten handelte. Darüber hinaus, wusste sie nicht, welche Anwälte beauftragt wurden, da sie nicht den gesamten Akt kenne und darin 80 Beschuldigte geführt werden.³⁸⁴ Der Untersuchungsausschuss konnte die Zahl der Beschuldigten oder Rechtsanwälte nicht abschließend aufklären, da keiner der befragten Staatsanwälte bis hin zur Behördenleiterin Mag.^a Vrabl-Sanda in der Lage war, diese Frage zu beantworten oder einen Überblick über die Verfahren zu geben.³⁸⁵ Die Sektionschefin MMag.^a Barbara Göth-Flemmich kam nach strafrechtlicher Prüfung zu dem Ergebnis, dass von der Rechtsschutzbeauftragten einerseits keine neuen Informationen veröffentlicht wurden und es andererseits jedem offensteht, sich an einen Rechtsbeistand zu wenden.³⁸⁶ Die freie Anwaltswahl ist ein in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankertes Grundrecht.³⁸⁷

³⁸¹ Die Presse, „Zadic behindert Durchsetzung der Grundrechte“ (05.05.2022); 524/KOMM XXVII. GP (Befragung Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gabriele Aicher), 52f; Österreich, „Peilung der Österreich-Handys in Affäre Kurz war rechtswidrig“ (28.04.2022).

³⁸² Vgl. 466/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag.^a Ilse-Maria Vrabl-Sanda), 19.

³⁸³ Vgl. 466/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag.^a Ilse-Maria Vrabl-Sanda), 20.

³⁸⁴ Vgl. 524/KOMM XXVII. GP (Befragung Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gabriele Aicher), 7 und 16.

³⁸⁵ Vgl. 466/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag.^a Ilse-Maria Vrabl-Sanda), 21; 460/KOMM XXVII. GP (Befragung Oberstaatsanwalt Mag. Dr. Bernhard Weratschnig, MBA LL.M.), 18.

³⁸⁶ Vgl. 520/KOMM XXVII. GP (Befragung Sektionschefin MMag.^a Barbara Göth-Flemmich), 40.

³⁸⁷ Vgl. 524/KOMM XXVII. GP (Befragung Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gabriele Aicher), 6.

Die Befragungen im Untersuchungsausschuss zeigten auch einen höchst zweifelhaften Umgang hinsichtlich der Auswertung von Chats auf. *„Das sind die höchsten Eingriffe in höchstpersönliche Rechte, wo ich [...] noch immer lautstark bezweifle, dass das rechtens ist, nicht nur, wie sie erhoben werden, sondern vor allem [...] die, die strafrechtlich nicht von Relevanz sind, erhoben werden. [...] es ist hochproblematisch.“*³⁸⁸ erklärte die Rechtsschutzbeauftragte. Auch Hon.-Prof. Dr. Ratz äußerte im Untersuchungsausschuss massive Bedenken hinsichtlich der Veraktung aller Chats: *„Nach § 95 StPO ist das zu verakten, was für Strafverfahren relevant ist.“*³⁸⁹

Neben den unüberwindbaren Differenzen und dem zum Teil rechtlich fragwürdigen Vorgehen der WKStA, führte Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Aicher aber noch einen weiteren Grund für Ihren Rücktritt aus. Man wollte sie als weisungsunabhängige Rechtsschutzbeauftragte *„auf das Durchwinken reduzieren, auf das Wegschauen und Durchwinken“*³⁹⁰ von WKStA-Akten. Aufgrund dieser Forderung fühlte sich die Rechtsschutzbeauftragte durch die Justizministerin an der Durchführung der Grundrechte beschränkt.³⁹¹ Eine Verbesserung der Situation war für Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Aicher nicht zu erwarten: *„Die Ministerin wird nämlich nicht handeln, und das ist auch ein Grund warum ich gehe, weil die Geschichte aussichtslos ist.“*³⁹²

Vorwürfe gegen den Leiter der Oberstaatsanwalt Mag. Fuchs, LL.M. – es gibt nur noch einen der weg muss ...

*„Wir haben auch einen, der leider nur beiseitegetreten ist. [...] es muss nur noch einer weg [...]“*³⁹³ Diese Meinung vertrat die Leiterin der WKStA Mag.^a Vrabl-Sanda offen gegenüber der Kollegenschaft. Gemeint war damit, nach der Suspendierung von Sektionschef Mag. Pilnacek, Mag. Fuchs der als Leiter der Oberstaatsanwaltschaft die Dienst- und Fachaufsicht über die WKStA und weitere Staatsanwaltschaften wahrnahm.³⁹⁴

³⁸⁸ 524/KOMM XXVII. GP (Befragung Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gabriele Aicher), 24.

³⁸⁹ 468/KOMM XXVII. GP (Befragung Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz), 32.

³⁹⁰ 524/KOMM XXVII. GP (Befragung Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gabriele Aicher), 28.

³⁹¹ Vgl. 524/KOMM XXVII. GP (Befragung Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gabriele Aicher), 28.

³⁹² 524/KOMM XXVII. GP (Befragung Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gabriele Aicher), 27.

³⁹³ 511/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag.^a Linda Poppenwimmer), 49.

³⁹⁴ Vgl. 511/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag.^a Linda Poppenwimmer), 49.

Es ging zwar „*primär darum, Christian Pilnacek loszuwerden*“ aber „*es hat [...] auch noch weitere Urkundenvorlagen an die Staatsanwaltschaft Linz, die ja den Anfangsverdacht gegen Fuchs und Pilnacek geprüft hat, gegeben.*“ und „*Da hat es also schon immer wieder Bestrebungen gegeben.*“,³⁹⁵ so die ehemalige Oberstaatsanwältin der WKStA Mag.^a Poppenwimmer im Untersuchungsausschuss. „*Also es ist offenbar wirklich alles dokumentiert worden, was jemals irgendjemand über Fuchs oder Pilnacek gesagt hat, und es hat dann – zumindest nach dem, was ich von KollegInnen gehört habe – durchaus auch Missstimmung gegeben, weil die sich da zum Teil von der Leiterin sehr falsch zitiert gefühlt haben.*“,³⁹⁶ erklärte die Auskunftsperson Mag.^a Poppenwimmer. Die Rechtsschutzbeauftragte Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Aicher fand es „*unerträglich, zuschauen zu müssen, wie Fuchs abgeschossen wird.*“³⁹⁷ und sie berichtete darüber, dass Personen nachhaltig verfolgt werden.³⁹⁸ Auch der leitende Oberstaatsanwalt Mag. Fuchs bestätigte im Untersuchungsausschuss, „*dass es eigentlich eines der Ziele der Kollegin Vrabl-Sanda wäre, mich aus dem Amt zu haben.*“³⁹⁹ und „*dass es bei der WKStA einige Leute gibt, die nicht meine Fans sind, das gibt einem natürlich zu denken.*“⁴⁰⁰

Trotz dieser Differenzen war die Dienst- und Aufsichtsbehörde bemüht, die Probleme mit der WKStA zu lösen: „*Wir haben die Mediation gehabt, wir haben auch den Jour fixe mit der Leiterin der WKStA gehabt. [...] wir haben alles versucht, um auch wieder eine arbeitsfähige Beziehung herzustellen.*“⁴⁰¹

LOStA Mag. Fuchs war auch der Meinung, dass „*eine offene, sachliche Kritik an der Dienst- und Fachaufsicht und eine aufgeschlossene Fehlerkultur [...] unbedingt notwendig*“ ist, „*um die Strafjustiz in Summe besser zu machen.*“ „*Dazu gehört aber nicht [...], dass Dienstbesprechungen heimlich aufgenommen, Inhalte von Dienstbesprechungen mit einem Spin versehen an Medien weitergespielt werden und justizinterne Meinungsbildung [...] kriminalisiert oder [...] wenn schon nicht kriminalisiert, dann skandalisiert wird.*“⁴⁰² Dass die Spannungen zwischen der WKStA und der Oberstaatsanwaltschaft trotz aller Bemühungen von Mag. Fuchs weiter

³⁹⁵ 511/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag.^a Linda Poppenwimmer), 31.

³⁹⁶ 511/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag.^a Linda Poppenwimmer), 32.

³⁹⁷ 524/KOMM XXVII. GP (Befragung Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gabriele Aicher), 34.

³⁹⁸ Vgl. 524/KOMM XXVII. GP (Befragung Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gabriele Aicher), 57.

³⁹⁹ 512/KOMM XXVII. GP (Befragung LOStA Mag. Johann Fuchs, LL.M.), 36.

⁴⁰⁰ 512/KOMM XXVII. GP (Befragung LOStA Mag. Johann Fuchs, LL.M.), 35.

⁴⁰¹ 512/KOMM XXVII. GP (Befragung LOStA Mag. Johann Fuchs, LL.M.), 27.

⁴⁰² 512/KOMM XXVII. GP (Befragung LOStA Mag. Johann Fuchs, LL.M.), 6f.

existierten, wirft grundlegende Fragen auf und zeigt ein dramatisches Bild einzelner handelnder Personen in der WKStA. Bemerkenswert ist, dass ausschließlich die WKStA Vorwürfe gegenüber der Oberstaatsanwaltschaft Wien, welche als Aufsichtsbehörde für alle Staatsanwaltschaften in Wien, Niederösterreich und Burgenland zuständig ist, erhob. Wie bereits in den letzten Untersuchungsausschüssen stellte Mag. Fuchs wiederholt klar, dass es *„nicht die behaupteten und überbordenden Berichtspflichten“*⁴⁰³ gab. Gleich in seinem Einleitungsstatement erklärte er: *„Von den im Ibizaverfahrenskomplex bis zum Februar 2021 erstatteten 181 Berichten der WKStA wurden nicht einmal 10 Prozent, nämlich 16, von mir beziehungsweise der OStA Wien ausgelöst.“*⁴⁰⁴ Der wiederkehrende Vorwurf, die Dienst- und Aufsichtsbehörde würde mittels Berichtspflichten die Tätigkeit der WKStA erschweren, konnte vom Leiter der Oberstaatsanwalt somit einmal mehr eindeutig widerlegt werden.

Nachdem LOStA Mag. Fuchs die Zuständigkeit für WKStA-Akten abgegeben hatte, befassten sich seine Stellvertreter Dr. Salzmann und Dr. Klackl mit der Dienst- und Fachaufsicht der Korruptionsbehörde. Da jedoch Dr. Salzmann im Zuge einer Fortbildungsveranstaltung von Richteramtswärtern Akten der WKStA in einem kritischen Licht beleuchtete,⁴⁰⁵ durfte auch er keine WKStA-Akten mehr bearbeiten. Die alleinige Zuständigkeit für die Dienst- und Fachaufsicht der WKStA liegt somit bei Dr. Klackl, vermutlich aber nur so lange, bis er das nächste zweifelhafte Verhalten der WKStA kritisch hinterfragt. Und auch die Behördenleiterin Mag.^a Vrabl-Sanda erklärte bei Ihrer Befragung, dass die Situation für Hofrat Dr. Klackl *„wahrscheinlich eine besonders schwere“* ist: *„Also ich möchte nicht in dieser Situation stecken, möchte ich fast sagen.“*⁴⁰⁶

Der fragwürdige Umgang mit der Befangenheit

Im Verfahren gegen LOStA Mag. Fuchs stellte der Ausschuss auch einen kreativen Umgang von Seiten der WKStA mit der Befangenheitsproblematik fest. Die Oberstaatsanwälte der WKStA nahmen bereits bei den Ibiza-Ermittlungen jeglichen

⁴⁰³ 512/KOMM XXVII. GP (Befragung LOStA Mag. Johann Fuchs, LL.M.), 9.

⁴⁰⁴ 512/KOMM XXVII. GP (Befragung LOStA Mag. Johann Fuchs, LL.M.), 9.

⁴⁰⁵ Vgl. 460/KOMM XXVII. GP (Befragung Oberstaatsanwalt Mag. Dr. Bernhard Weratschnig, MBA LL.M.), 45; 466/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag.^a Ilse-Maria Vrabl-Sanda), 48f.

⁴⁰⁶ 466/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag.^a Ilse-Maria Vrabl-Sanda), 49.

mutmaßlichen Anschein einer Befangenheit so ernst, dass erst eine Weisung des damaligen Vizekanzlers und Justizministers Dr. Clemens Jabloner die Zuständigkeitsprobleme lösen konnte.⁴⁰⁷ Auch dieser Untersuchungsausschuss zeigte wiederum, dass Mitarbeiter der SOKO Tape und die Rechtsschutzbeauftragte Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Aicher wegen einer möglichen Befangenheit von allen Ermittlungshandlungen ausgeschlossen wurden. Das Verfahren gegen LOStA Mag. Fuchs wurde sogar an die Staatsanwaltschaft Innsbruck delegiert, um jegliche Befangenheit zu vermeiden. Interessanterweise änderte diese Delegation nach Innsbruck allerdings nichts am verantwortlichen Staatsanwalt. Bei seiner Einvernahme musste Mag. Fuchs feststellen, dass der gleiche Staatsanwalt, mit einer Dienstzuteilung nach Innsbruck, weiterhin für das Verfahren zuständig war.⁴⁰⁸ Sektionschef Mag. Pilnacek sah darin sogar eine politische Einflussnahme, da die Delegierungsentscheidung der Generalprokuratur vom Justizministerium durch die Dienstzuteilung von Mag. Georg Schmid-Grimburg nach Innsbruck umgangen wurde.⁴⁰⁹ *„Und hier wird eine Entscheidung der höchsten Justizbehörde in Österreich, der Generalprokuratur, einfach dadurch unterlaufen, dass ein Staatsanwalt aus der strukturell befangenen Staatsanwaltschaft Wien dem Verfahren zugeteilt wird.“*⁴¹⁰ erklärte Sektionschef Mag. Pilnacek die Situation. LOStA Mag. Fuchs beurteilte diese Zuständigkeit aufgrund der Dienstzuteilung durchaus problematisch, da er weiter Dienstvorgesetzter von Mag. Schmid-Grimburg blieb.⁴¹¹ Sogar die Sektionschefin im Justizministerium MMag.^a Göth-Flemmich nannte im Untersuchungsausschuss als Grund für die Verfahrensführung in Innsbruck, die strukturelle Befangenheit der Staatsanwaltschaft Wien.⁴¹² Der weiterhin zuständige Staatsanwalt Mag. Schmid-Grimburg sah jedoch keinen Anschein einer Befangenheit und dachte, auch nachdem er von seinem Dienstvorgesetzten Mag. Fuchs, LL.M. im Rahmen der

⁴⁰⁷ Vgl. 466/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag.^a Ilse-Maria Vrabl-Sanda), 20f; 512/KOMM XXVII. GP (Befragung LOStA Mag. Johann Fuchs, LL.M.), 19.

⁴⁰⁸ Vgl. 512/KOMM XXVII. GP (Befragung LOStA Mag. Johann Fuchs, LL.M.), 37f; Beschuldigteneinvernahme Mag. Fuchs, LL.M. (Dok. Nr. 1808, Lieferant BMJ, OStA-Innsbruck), 3f von 60.

⁴⁰⁹ Vgl. 513/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag. Christian Pilnacek), 5 und 46.

⁴¹⁰ 513/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag. Christian Pilnacek), 46.

⁴¹¹ Beschuldigteneinvernahme Mag. Fuchs, LL.M. (Dok. Nr. 1808, Lieferant BMJ, OStA-Innsbruck), 3f von 60.

⁴¹² Vgl. 520/KOMM XXVII. GP (Befragung Sektionschefin MMag.^a Barbara Göth-Flemmich), 10.

Einvernahme darauf aufmerksam gemacht wurde, nicht daran, seine Zuständigkeit abzugeben.⁴¹³

Ebenso sah der WKStA-Oberstaatsanwalt Mag. Adamovic anscheinend kein Problem darin, seine Lebensgefährtin wiederholt als Expertin für WKStA-Verfahren beizuziehen. Die ehemalige Oberstaatsanwältin Mag.^a Poppenwimmer beurteilte diesen Umstand zu Recht kritisch: „[...] weil für mich dann einfach diese Checks and Balances fehlen, weil ich glaube, es ist schwerer zu sagen: Meine Lebensgefährtin hat vielleicht was falsch gemacht!“⁴¹⁴

Zusammenfassend zeigt das Vorgehen der WKStA gegen Mitglieder der SOKO, Rechtsschutzbeauftragte und Oberstaatsanwälte insgesamt ein verstörendes Bild über die Arbeitsweise der WKStA und dringenden Handlungsbedarf hinsichtlich der internen Strukturen und der Zusammenarbeit mit der gesetzlich eingerichteten Dienst- und Fachaufsicht sowie der Polizei auf. Das problematische Verhältnis der WKStA zur Dienst- und Fachaufsicht im Justizressort sowie die Tendenz der WKStA ohne Aufsicht eigenständig agieren zu wollen, zeigte sich bereits in den letzten parlamentarischen Untersuchungsausschüssen. Die bisher gesetzten Maßnahmen wie das Mediationsverfahren, die Teilung der Sektion im Justizministerium, die Aufhebung der Berichtspflichten und die Änderung der Aufsicht führten augenscheinlich zu keiner Verbesserung.

Auch die Akten und Befragungen zeigten im Untersuchungsausschuss, dass die WKStA insbesondere bei Kritikern oder Vorgesetzten, die im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht Ermittlungshandlungen hinterfragten, sofort eine Anscheinsbefangenheit als Grund für einen Ausschluss vorschob. Etwaige Befangenheiten, wie Naheverhältnisse oder Ermittlungen gegen den eigenen Vorgesetzten, wurden hingegen ignoriert und sogar mit Dienstzuteilungen umgangen.

Weisungen im Justizministerium – politisch motivierte Weisungen von Justizministerin Dr.ⁱⁿ Zadic – faktenwidrige Weisung der Sektionsleitung

Im Zuge der Befragungen und der dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Dokumente und Unterlagen stellten sich mehrere von Justizministerin Dr.ⁱⁿ Zadic erteilte

⁴¹³ Vgl. 515/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag. Georg Schmid-Grimburg), 24.

⁴¹⁴ 511/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag.^a Linda Poppenwimmer), 42 und 70.

Weisungen als hinterfragenswert heraus. So erteilte die Justizministerin eine Weisung zur Suspendierung des leitenden Oberstaatsanwalts Mag. Fuchs, welche später vom Obersten Gerichtshof (OGH) aufgehoben wurde und sie verhinderte mittels Weisung die von der Sektionschefin MMag.^a Göth-Flemmich vorgesehene neuerliche Vorlage eines Strafantrages an den Weisungsrat sowie die Einstellung des Verfahrens gegen Sektionschef Mag. Pilnacek.

Suspendierung von Mag. Fuchs, LL.M. auf Weisung der Justizministerin

LOStA Mag. Fuchs wurde aus Anlass eines Ermittlungsverfahrens aufgrund einer mündlichen Weisung der Justizministerin Dr.ⁱⁿ Zadic einstweilig suspendiert.⁴¹⁵ Eine ausreichende rechtliche Beurteilung und schriftliche Dokumentation der Entscheidungsgründe erfolgte nicht. Der OGH vertrat allerdings eine andere Rechtsansicht als Justizministerin Dr.ⁱⁿ Zadic und hob die Suspendierung mit der Begründung, diese sei aus dienstlichen Gründen nicht erforderlich, wieder auf.⁴¹⁶

Abgesehen von der rechtswidrigen und daher vom OGH aufgehobenen Suspendierung, war das Verfahren gegen den Leiter der Oberstaatsanwaltschaft und die enthaltenen Vorwürfe teilweise nicht nachvollziehbar. *„[...] wenn man sich zum Beispiel anschaut, was auch medial über den Strafantrag gegen Mag. Fuchs geschrieben wurde, dann haben diese Vorwürfe, die jetzt angeklagt wurden, nichts mit dem zu tun, was die WKStA ihm seit 1. April 2019 vorgeworfen hat.“*⁴¹⁷ so die ehemalige Oberstaatsanwältin Mag.^a Poppenwimmer. Dieses Vorgehen zeigte sich auch bei Sektionschef Mag. Pilnacek. Bemerkenswert ist, dass der ursprüngliche Vorwurf der WKStA gegen Mag. Pilnacek nichts mit dem gegen ihn eingebrachten Strafantrag, von dem er vorerst nicht rechtskräftig freigesprochen wurde, zu tun hatte. Mag.^a Poppenwimmer äußerte aufgrund dieser Fälle den schockierenden Eindruck, *„dass man da sehr großzügig damit ist, einmal einfach Vorwürfe in den Raum zu stellen, und die Leute dann einmal so zumindest [...] einzuschüchtern.“*⁴¹⁸

⁴¹⁵ Suspendierungsbescheid (Dok. Nr. 479231, Lieferant BMJ), 32 und 86ff von 101; 521/KOMM XXVII. GP (Befragung Leitender Staatsanwalt Mag. Gerhard Nograttig, LL.M. Eur.), 51.

⁴¹⁶ APA0458, „Suspendierung von OStA-Chef Fuchs vom Gericht aufgehoben, Suspendierung aus dienstlichen Gründen nicht erforderlich“ (12.04.2022).

⁴¹⁷ 511/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag.^a Linda Poppenwimmer), 32f.

⁴¹⁸ 511/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag.^a Linda Poppenwimmer), 33.

Auch der Verfahrensrichter Dr. Pöschl stellte in seinem Bericht u.a. zu den Aussagen der ehemaligen Oberstaatsanwältin folgendes fest: *„Dabei wurde von Auskunftspersonen nachvollziehbar der Eindruck geschildert, die WKStA reagiere auf Kritik auch mit der Erhebung von Anzeigen oder strafrechtlich relevanten Vorwürfen, wie dies etwa – jeweils unbegründet – im Fall von Pilnacek und Fuchs nach der heimlich aufgenommenen Dienstbesprechung vom 1.4.2019 oder der Rechtsschutzbeauftragten Aicher beschrieben wurde. Auch die Anzeige gegen die Journalistin Thalhammer könnte in solchem Licht betrachtet werden.“*⁴¹⁹

Die WKStA erzeugt ein Fremdbild, das Zweifel an ein objektives Aufklärungsinteresse und an die Wahrung des Objektivitätsgebots nahelegen.

Weiters fordert die WKStA schon seit längerem eine eigene Justizpolizei⁴²⁰ und verlangte zuletzt auch noch einen eigenen Gerichtshof für Wirtschafts- und Korruptionsdelikte.⁴²¹ Durch dieses geforderte geschlossene System, ohne Ermittler von außen und ohne Oberbehörden zur Wahrnehmung der Fach- und Dienstaufsicht,⁴²² wäre ein wichtiges Qualitätssicherungssystem außer Kraft gesetzt und die Tätigkeit dieser Behörde jeglicher Kontrolle entzogen. Die Umsetzung dieser rechtlich bedenklichen Forderungen würde die für einen funktionierenden demokratischen Rechtsstaat notwendigen Checks and Balances beeinträchtigen.

Nichtvorlage des korrigierten Strafantrages an den Weisungsrat

In bestimmten Fällen besteht für die Justizministerin die gesetzliche Verpflichtung einen Strafantrag vorab dem Weisungsrat, bestehend aus dem Generalprokurator und zwei weiteren Mitgliedern, zur Äußerung vorzulegen.⁴²³ Da es sich dabei um ein Beratungsgremium für den Justizminister handelt, trifft der jeweilige Minister die Vorlageentscheidung nach der gesetzlichen Vorgabe.⁴²⁴ Das Weisungsratsmitglied

⁴¹⁹ Entwurf des schriftlichen Berichts 4/US, 449.

⁴²⁰ Derstandard.at, „Unterirdisches Behördenduell“ (12.06.2020); Die Presse, „Unfriendly Fire unter Korruptionsjägern“ (07.06.2020).

⁴²¹ Derstandard.at, „WKStA will eigenen Gerichtshof für Wirtschafts- und Korruptionsdelikte“ (26.01.2023).

⁴²² Die Presse, „Unfriendly Fire unter Korruptionsjägern“ (07.06.2020).

⁴²³ Vgl. §§ 29b und 29c Bundesgesetz vom 5. März 1986 über die staatsanwaltschaftlichen Behörden (Staatsanwaltschaftsgesetz – StAG) idGF.

⁴²⁴ 520/KOMM XXVII. GP (Befragung Sektionschefin MMag.^a Barbara Göth-Flemmich), 32; 522/KOMM XXVII. GP (Befragung Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Susanne Reindl-Krauskopf), 13.

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Susanne Reindl-Krauskopf erklärte dem Untersuchungsausschuss, *„[...] dass eine enorme Häufung an Vorlagen in der Kategorie der Vorlagepflicht besteht, wo die Vorlagepflicht aufgrund besonderen öffentlichen Interesses begründet wird, und das wird wieder durch eine überregionale mediale Berichterstattung als eine Möglichkeit erklärt. Da sieht man, das ist wirklich die größte Zahl der Vorlagefälle, da reden wir von zwei Drittel der Fälle aufwärts, gegründet auf diese Kategorie.“*⁴²⁵

Wegen des öffentlichen Interesses bestand auch hinsichtlich des Strafantrages gegen den Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Mag. Fuchs eine Vorlageverpflichtung an den Weisungsrat, woraufhin das Gremium eine Äußerung erstattete. Sektionschefin MMag.^a Göth-Flemmich erläuterte den Vorgang so: *„Also wir legen, wie gesagt, bestimmte Akten dem Weisungsrat vor, und es kommt ganz selten vor, dass der Weisungsrat Bedenken äußert. Wenn ich mich recht erinnere, waren das im letzten Jahr zwei Dinge.“*⁴²⁶ In diesem konkreten Fall äußerte der Weisungsrat massive inhaltliche Bedenken gegen die Einbringung des Strafantrages.⁴²⁷ Diese Äußerung war insoweit ungewöhnlich, denn *„Es kommt ja an sich schon nicht sehr häufig vor, dass wir Bedenken haben [...]“*,⁴²⁸ erklärte das Mitglied des zuständigen Weisungsrates Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Reindl-Krauskopf im Untersuchungsausschuss.

Das Weisungsratsmitglied bestätigte bei ihrer Befragung, dass es bei diesem Strafantrag zu jedem einzelnen Punkt Bedenken von Seiten des Weisungsrates gab.⁴²⁹ Konkret hatte der Weisungsrat Bedenken zur Beweisführung der WKStA und beurteilte diese hinsichtlich der vorgeworfenen Falschaussage als unvollständig. Und auch im Hinblick auf den mutmaßlichen Geheimnisverrat war die Begründung für den Weisungsrat nur unzureichend. Zusammenfassend empfahl der Weisungsrat dem Justizministerium, vor Einbringung des Strafantrages, den Ermittlungsakt erneut zu überprüfen. In Hinblick auf die restlichen Teile, wäre eine Einstellung des Verfahrens durchzuführen.⁴³⁰

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Reindl-Krauskopf erklärte im Untersuchungsausschuss *„es kommt relativ selten vor, dass wir zu Dingen, die vorgelegt werden, Bedenken äußern oder*

⁴²⁵ 522/KOMM XXVII. GP (Befragung Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Susanne Reindl-Krauskopf), 13.

⁴²⁶ 520/KOMM XXVII. GP (Befragung Sektionschefin MMag.^a Barbara Göth-Flemmich), 32.

⁴²⁷ Äußerung Weisungsrat (Dok. Nr. 479233, Lieferant BMJ), 5ff von 19.

⁴²⁸ 522/KOMM XXVII. GP (Befragung Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Susanne Reindl-Krauskopf), 13.

⁴²⁹ 522/KOMM XXVII. GP (Befragung Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Susanne Reindl-Krauskopf), 14.

⁴³⁰ Äußerung Weisungsrat (Dok. Nr. 479233, Lieferant BMJ) 5ff von 19.

*Hinweise geben, was ja an sich für die hohe Qualität auch der Arbeit spricht.*⁴³¹ In diesem Fall sah der Weisungsrat jedoch Gründe, *„doch Hinweise, Erwägungen, Empfehlungen zu geben, Bedenken zu äußern“*,⁴³² so Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Reindl-Krauskopf. Konkret erklärte sie zum Vorwurf der Falschaussage, dass dieser zwar über viele Seiten begründet war *„aber bei einzelnen Punkten hat uns das einfach nicht überzeugt.“*⁴³³ Und bei der kritischen Äußerung zu dem Strafantrag traf der Weisungsrat sogar eine einstimmige Entscheidung.⁴³⁴ Auf die Frage, ob dieser vorgelegte Fall üblich ist, sagte das Weisungsratsmitglied *„Also 0815 ist es wohl nicht [...]“*.⁴³⁵

Sektionschefin MMag.^a Göth-Flemmich beabsichtigte im März 2022 dem Weisungsrat den Erledigungsvorschlag, nachdem der Strafantrag korrigiert, konkretisiert und eingeschränkt wurde, erneut vorzulegen.⁴³⁶ Dazu befragt hielt die Sektionschefin im Untersuchungsausschuss fest, dass nach der ersten Befassung des Weisungsrats auch unter Beischaftung des Ermittlungsaktes noch einmal geprüft wurde. *„[...] wir [...] haben uns mit den verschiedenen relevierten Aspekten eingehend auseinander gesetzt und sind dann letztendlich zum Schluss gekommen, ja, dass wir das noch einmal vorlegen würden.“*,⁴³⁷ erklärte die Sektionschefin ihren Vorschlag, den Strafantrag ein weiteres Mal dem Weisungsrat zur Stellungnahme vorzulegen. Letztendlich wurde die weitere Vorlage vom Kabinett mit der Begründung, dass aus Sicht der Frau Bundesminister eine nochmalige Befassung des Weisungsrates in dieser Sache kontraindiziert ist, unterbunden.⁴³⁸

Die Befragungen der Sektionschefin und des Weisungsratsmitglieds zeigten, dass die kritische Äußerung vom Weisungsrat zu dem von der WKStA formulierten Strafantrag äußerst ungewöhnlich war. Abschließend ist festzuhalten, dass die Justizministerin in einem heiklen und öffentlichkeitswirksamen Verfahren eine Weisung entgegen der eindeutigen Empfehlung der Fachsektion erteilte. Die Justizministerin verhinderte damit eine weitere kritische Stellungnahme in Richtung WKStA. Nachdem der Weisungsrat

⁴³¹ 522/KOMM XXVII. GP (Befragung Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Susanne Reindl-Krauskopf), 9.

⁴³² 522/KOMM XXVII. GP (Befragung Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Susanne Reindl-Krauskopf), 9.

⁴³³ 522/KOMM XXVII. GP (Befragung Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Susanne Reindl-Krauskopf), 9.

⁴³⁴ Vgl. 522/KOMM XXVII. GP (Befragung Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Susanne Reindl-Krauskopf), 17.

⁴³⁵ 522/KOMM XXVII. GP (Befragung Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Susanne Reindl-Krauskopf), 10.

⁴³⁶ Strafsache (Dok. Nr. 479236, Lieferant BMJ), 5ff von 25.

⁴³⁷ 520/KOMM XXVII. GP (Befragung Sektionschefin MMag.^a Barbara Göth-Flemmich), 12f.

⁴³⁸ Strafsache (Dok. Nr. 479236, Lieferant BMJ), 6 von 25.

massive Bedenken gegen den Strafantrag äußerte, wäre die neuerliche Befassung durchaus angeraten gewesen.

Weisung der Justizministerin verhindert Verfahrenseinstellung

Der Untersuchungsausschuss konnte den Vorwurf, es habe parteipolitische Einflussnahmen auf Ermittlungen gegeben, eindeutig entkräften. Alle – bis auf Mag. Pilnacek – befragten Auskunftspersonen bestätigten keine politische Einflussnahme auf Ermittlungsverfahren wahrgenommen zu haben.⁴³⁹ Sektionschef Mag. Pilnacek erklärte gleich in seinem Einleitungsstatement, dass die Staatsanwaltschaften unbeeinflusst arbeiten sollen und dass er sich daher gewundert habe, *„dass gerade dann, wenn ein Verfahren gegen mich eingestellt werden soll, eine gegenteilige Weisung der Frau Bundesministerin erfolgt.“*⁴⁴⁰ Der Sektionschef erklärte, dass die Staatsanwaltschaft das gegen ihn geführte Verfahren einstellen wollte. *„Sie wurde von der Justizministerin mittels Weisung daran gehindert. Auch das ist politische Einflussnahme“*,⁴⁴¹ so der Sektionschef.

Festzuhalten ist, dass anhand der vorliegenden Akten und Befragungen im U-Ausschuss hinterfragenswerte Weisungen der Justizministerin festgestellt wurden. Inwieweit das Verhalten der Justizministerin Dr.ⁱⁿ Zadic tatsächlich politisch motiviert war, konnte der Ausschuss nicht abschließend aufklären. Jedenfalls sollte der Umgang mit Weisungen kritisch hinterfragt werden und auch Vizekanzler und Justizminister a.D. Dr. Jabloner sprach in einem Wahrnehmungsbericht hinsichtlich Maßnahmen für eine moderne und qualitätsvolle Justiz von einer unsäglichen und falschen Kultur und meinte damit den Umgang mit Weisungen innerhalb der Justiz.⁴⁴²

⁴³⁹ Vgl. 460/KOMM XXVII. GP (Befragung Oberstaatsanwalt Mag. Dr. Bernhard Weratschnig, MBA LL.M.), 13f; 465/KOMM XXVII. GP (Befragung Bundesministerin Dr.ⁱⁿ Alma Zadic, LL.M.), 12f; 510/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr. Bernd Schneider), 7; 512/KOMM XXVII. GP (Befragung LOStA Mag. Johann Fuchs, LL.M.), 67; 515/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag. Georg Schmid-Grimburg), 27; 520/KOMM XXVII. GP (Befragung Sektionschefin MMag.^a Barbara Göth-Flemmich), 9.

⁴⁴⁰ 513/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag. Christian Pilnacek), 46.

⁴⁴¹ 513/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag. Christian Pilnacek), 5.

⁴⁴² Vgl. 512/KOMM XXVII. GP (Befragung LOStA Mag. Johann Fuchs, LL.M.), 6.

Faktenwidrige und nicht mit der Realität zu vereinbarende Weisung der Sektionschefin

In einem Amtsvermerk vom 12. Februar 2021 hielt LOStA Mag. Fuchs fest, dass die WKStA die bestehenden Berichtspflichten bei der Anordnung und Durchführung einer Hausdurchsuchung verletzte.⁴⁴³ Ein weiteres Beispiel dafür, dass die WKStA wieder einmal entgegen der Vorgaben handelte und die Berichtspflicht gegenüber der Dienst- und Fachaufsicht ignorierte. In diesem konkreten Fall forderte die Leiterin der Sektion als Dienstvorgesetzte den Leiter der Oberstaatsanwaltschaft jedoch auf, gegenüber den Medien wahrheitswidrig die Einhaltung der Berichtspflichten durch die WKStA zu bestätigen, um der WKStA keine weitere Kritik zuzumuten. Der leitende Oberstaatsanwalt lehnte die faktenwidrige Weisung rein zu Zwecken der Deeskalation ab und erklärte dazu im Untersuchungsausschuss: *„Aus meiner Sicht war das aber mit der Realität nicht vereinbar, und ich habe daher gesagt, für so eine Stellungnahme stehe ich nicht zur Verfügung.“*⁴⁴⁴

Welche Hintergründe die Sektionschefin dazu brachten, die Dienst- und Fachaufsicht zu falschen Auskünften gegenüber den Medien aufzufordern, nur um Kritik an der WKStA zu unterbinden, konnte auch im Zuge der Befragung von MMag.^a Göth-Flemmich nicht restlos aufgeklärt werden. Die Sektionschefin führte zur nicht eingehaltenen Berichtspflicht durch die WKStA jedoch zutreffend aus: *„Die Dreitagesberichtspflicht: in diesem konkreten Fall aufgrund der Dringlichkeit möglicherweise nicht. [...]“*⁴⁴⁵

⁴⁴³ Vermerk vom 12.2.2021 (Dok. Nr. 4379, Lieferant BMJ), 293 von 526.

⁴⁴⁴ Vermerk vom 12.2.2021 (Dok. Nr. 4379, Lieferant BMJ), 293 von 526; 512/KOMM XXVII. GP (Befragung LOStA Mag. Johann Fuchs, LL.M.), 64f.

⁴⁴⁵ 520/KOMM XXVII. GP (Befragung Sektionschefin MMag.^a Barbara Göth-Flemmich), 37.

Bundesministerium für Finanzen

Medienberichte beleben den Untersuchungsausschuss – Wirtschaftsbund Vorarlberg und Illwerke – keine politische Einflussnahme auf Steuerverfahren

Der Erste Streich – Wirtschaftsbund Vorarlberg

Es begann alles mit Zeitungsberichten⁴⁴⁶ und dem Wunsch einiger Abgeordneter, besonders mit Wurzeln in Vorarlberg, das Thema im Untersuchungsausschuss zu behandeln. Dass dabei nebenher schon eine steuerliche Prüfung und Ermittlungen der Staatsanwaltschaft liefen, schien niemanden zu interessieren. Doch was war geschehen?

Es sollen Inseratenerlöse des mittlerweile eingestellten Magazins Vorarlberger Wirtschaft des Wirtschaftsbundes (WB) teilweise als unversteuerte indirekte Parteifinanzierung verwendet worden sein. Nach Bekanntwerden der Vorwürfe erstattete der WB umgehend Selbstanzeige.⁴⁴⁷

Laut einem Bericht der Vorarlberger Nachrichten soll Landeshauptmann Mag. Markus Wallner bei einem Betriebsbesuch um Inserate geworben und dafür politisches Entgegenkommen versprochen haben. Die Zeitung berief sich dabei auf eine eidesstattliche Erklärung eines namentlich nicht genannten Wirtschaftstreibenden.⁴⁴⁸

In seiner Befragung vor dem Ausschuss hält Landeshauptmann Mag. Wallner fest: *„[...] dass ich für meine Person ausschließen kann, jemals für die Vornahme eines Amtsgeschäftes eine Gegenleistung irgendwelcher Natur eingefordert zu haben. Das entspricht nicht meinem politischen Stil und entspricht nicht meiner persönlichen Amtsführung.“*⁴⁴⁹ Wie nun aber mittlerweile die meisten Zeitungen in Österreich berichtet haben, wurde die Person, welche von der WKStA als Urheber der eidesstattlichen Erklärung galt, vernommen. Dabei gab diese an, dass die Erklärung nicht von ihr stamme und sie auch keine Wahrnehmung habe, dass Landeshauptmann Mag. Wallner um Inserate geworben habe.⁴⁵⁰

⁴⁴⁶ Vol.at, „Wirtschaftsbund Vorarlberg: Rücktritt von Metzler und Kessler“ (01.04.2022).

⁴⁴⁷ Wiener Zeitung, „Wirtschaftsbund Vorarlberg erstattet Selbstanzeige“ (30.03.2022).

⁴⁴⁸ Vn.at, „Eidesstattliche Erklärung belastet Wallner in Inseratenaffäre“ (21.04.2022).

⁴⁴⁹ 545/KOMM XXVII. GP (Befragung Landeshauptmann Mag. Markus Wallner), 4.

⁴⁵⁰ Derstandard.at, „Wirtschaftsbund-Affäre: WKStA hat offenbar keine Anhaltspunkte gegen Wallner“ (13.12.2022).

Der Untersuchungsausschuss fand keinen Hinweis darauf, dass es zu einer politischen Beeinflussung des abgabenrechtlichen Verfahrens gekommen sei. Der stellvertretende Leiter der Großbetriebsprüfung Mag. Roland Macho hält dazu im Ausschuss fest: *„Unmittelbar bei mir hat es keine Einflussnahme gegeben. Ob es Einflussnahmen über andere Personen gegeben hat, also über Sektionschef, Generalsekretär, das kann ich nicht beurteilen, aber mich persönlich hat jetzt keine Person gezwungen oder eine Weisung erteilt, [...] sondern wir haben aufgrund der uns vorliegenden Informationen nach den Gesetzen und Richtlinien beziehungsweise nach den Vorgaben des Ministeriums entschieden, wo wir im Rahmen von Rechtsmeinungen, Qualitätssicherungen die Meinung eingeholt haben.“*⁴⁵¹

Der zweite Streich – die Illwerke AG

Anderer Fall, gleiches Muster. Wieder findet sich die Causa nicht im Untersuchungsgegenstand bzw. in den Aktenlieferungen, wieder kommt es zunächst zu Zeitungsberichten⁴⁵² und dem Versuch das Steuerverfahren parteipolitisch zu nutzen. Dies zeigte sich besonders dadurch, dass in den Reihen der Einsetzungsminderheit erst- und letztmalig überwiegend Ausschussmitglieder aus Vorarlberg die Befragungen durchführten. Nur um zum Schluss zur Erkenntnis zu gelangen, dass es nichts zu untersuchen gab.

Die Illwerke AG betreibt Kraftwerke im Eigentum des Landes Vorarlberg gegen Entgeltzahlung. Beruhend auf Verträge aus dem Jahr 1926 sollten die Kraftwerke dem Land nach achtzig Jahren "unentgeltlich rückübertragen" werden – das ist der Kern des Heimfallsrechts. Nach längeren Verhandlungen zwischen dem Bundesland Vorarlberg und der Illwerke AG einigte man sich darauf, dass das Land auf dieses Recht verzichtet, die Illwerke AG dafür dem Land jährlich eine Art Abschlagszahlung leisten würde.⁴⁵³ Zu klären galt die steuerrechtliche Auswirkung dieses einmaligen und komplexen Falls. Wo es zu unterschiedlichen Meinungen kam, konnte bald mit fünf umfassenden Gutachten

⁴⁵¹ 547/KOMM XXVII. GP (Befragung Hofrat Mag. Roland Macho), 23.

⁴⁵² Derstandard.at, „Steuerstreit der Illwerke: Finanzministerium gegen Großbetriebsprüfer“ (05.01.2022).

⁴⁵³ Derstandard.at, „Steuersache Illwerke setzt Vorarlberger Politik unter Strom (07.01.2022).“

von renommierten Steuerrechtsexperten,⁴⁵⁴ die steuerrechtliche Frage der Heimfallrechte geklärt werden.

Dazu befragt bestätigte der zuständige Sektionschef im BMF, Univ.-Prof DDr. Gunter Mayr, dies und führte aus: „[...] Das ist eine ungeklärte steuerrechtliche Fragestellung, hochspannend, und vielleicht könnte der Steuerpflichtige – die Illwerke – seine Gutachten veröffentlichen. Die haben einen sehr hohen Qualitätsanspruch, nur: das kann nicht ich von meiner Seite aus. Mir sind sie – das Ganze – natürlich vorgelegt worden, und wir haben dann einfach geschaut, dass wir zu einer gemeinsamen Lösung kommen.“⁴⁵⁵

Diese Sichtweise wurde auch so von Landeshauptmann Mag. Wallner in seiner Befragung vor dem Ausschuss bestätigt. Er hielt dabei fest: „[...] Wie gesagt, das war eine sehr stark fachliche Auseinandersetzung, die Grundlage waren fünf Universitätsgutachten dazu, sehr renommierte Gutachter. [...] Diese gesamte Diskussion hat dann zu einer Beurteilung geführt, die bis zum heutigen Tage standgehalten hat, weil es für uns für die Zukunft auch entscheidend ist, wie wir mit künftigen Kraftwerken und deren Heimfallsrechten überhaupt umgehen. Das Allerletzte, was wir - - was das Unternehmen, muss ich sagen, bekommen hat, war ein Auskunftsbeseid, wo diese Rechtslage neuerlich bestätigt wurde, was uns eigentlich sagt, dass da die Weichen für die Zukunft richtig gestellt sind.“⁴⁵⁶

Auch der Vorwurf, Landeshauptmann Mag. Wallner hätte in dieser Causa Einfluss auf das Steuerverfahren genommen, wurde im Ausschuss entkräftet. Dazu führte Univ.-Prof DDr. Mayr aus: „Mich hat jetzt, von meiner Wahrnehmung, das erste Mal Landeshauptmann Wallner darauf angesprochen [...] und er hat mich nur auf die Problematik aufmerksam gemacht damals [...] Ich muss aber sagen, hinsichtlich, wenn Sie das jetzt als Intervention verstehen möchten, würde ich das jetzt insofern etwas anders formuliert sehen [...]“⁴⁵⁷

⁴⁵⁴ Vgl. Gutachten Univ.-Prof. Achatz, Gutachten Univ.-Prof. Hirschler, Gutachten Univ.-Prof. Kalss, Gutachten Univ.-Prof. Aicher (Dok. Nr. 482177, Lieferant BMF).

⁴⁵⁵ 464/KOMM XXVII. GP (Befragung DDr. Gunter Mayr), 31.

⁴⁵⁶ 545/KOMM XXVII. GP (Befragung Landeshauptmann Mag. Markus Wallner), 55.

⁴⁵⁷ 464/KOMM XXVII. GP (Befragung DDr. Gunter Mayr), 31.

Steuer- und Abgabenverfahren – das effiziente interne Kontrollsystem des BMF funktioniert

Das Steuerverfahren Prof. KR Ing. Siegfried Wolf

Im Jahr 2006 erfolgte eine Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens mit der Schweiz, welches die steuerliche Vertretung von Ing. Wolf bei der innerstaatlichen Veranlagung seiner Einkünfte in der Schweiz nicht berücksichtigte und daher diese zwischen 2006 und 2010 nicht korrekt versteuert wurden. Das Finanzamt bemerkte den Fehler 2012 im Rahmen einer steuerlichen Prüfung, woraufhin eine Steuerprüfung der Jahre 2006 bis 2010 angeordnet und eine Wiederaufnahme des Steuerverfahrens von der Großbetriebsprüfung empfohlen wurde. Das Steuerverfahren dauerte bis Ende 2016. Die Großbetriebsprüfung empfahl daraufhin eine Wiederaufnahme des Steuerverfahrens für den oben genannten Zeitraum.⁴⁵⁸

Ab Beginn der Außenprüfung begannen Interventionen von Ing. Wolf bei MMag. Schmid. Ing. Wolf behauptete eine Mitverursachung durch die Finanzverwaltung wegen unterlassener Aufklärung über die erfolgte Änderung⁴⁵⁹ und wollte deshalb die im Raum stehende Nachzahlung von rund 11 Mio. Euro nicht bezahlen.⁴⁶⁰ Dem voraus gegangen war eine Diskussion zwischen Ing. Wolf und dem Finanzamt über die Einordnung seiner Arbeit in der Schweiz als selbständige oder unselbständige Tätigkeit und die daraus resultierende unterschiedliche Besteuerung.⁴⁶¹

Wie die Chatauswertungen von MMag. Schmid's Handy zeigten, versuchte dieser die Schlussbesprechung in der „Steuersache Wolf“ nach hinten zu verschieben, um Zeit zu gewinnen und somit bei den handelnden Beamten ein für Ing. Wolf günstigeres Ergebnis zu erwirken.⁴⁶² Ein Vorhaben welches ihm gelang, wie der Mailverkehr im Finanzministerium zeigt.⁴⁶³ Die Schlussbesprechung fand am 31. Oktober 2016, ohne Teilnahme der zuständigen Fachvorständin, statt.

⁴⁵⁸ Bericht Außenprüfung „Ing. Siegfried Wolf“ vom 11.03.2016 (Dok. Nr. 69734, Lieferant BMF).

⁴⁵⁹ Aktenvermerk über Auswertungsergebnisse zu Tatverdacht in Bezug auf Abgabeverfahren des Siegfried Wolf (Dok. Nr. 158303, Lieferant Abg. Krisper), 22 von 111.

⁴⁶⁰ Aktenvermerk über Auswertungsergebnisse zu Tatverdacht in Bezug auf Abgabeverfahren des Siegfried Wolf (Dok. Nr. 158303, Lieferant Abg. Krisper), 2 von 111.

⁴⁶¹ Bericht Außenprüfung „Ing. Siegfried Wolf“ vom 11.03.2016 (Dok. Nr. 69734, Lieferant BMF).

⁴⁶² Ebd. 33f.

⁴⁶³ Vgl. Weisung Univ.-Prof. DDr. Mayr an Dr. König (Dok. Nr. 69741, Lieferant BMF); Mail Dr. König an Bundesminister Dr. Schelling (Dok. Nr. 69728, Lieferant BMF).

Ergebnis der Schlussbesprechung war eine Reduktion der Nachzahlung auf rund 7 Mio. Euro.⁴⁶⁴ Zu diesem Umstand im Untersuchungsausschuss befragt gab der Leiter der Sektion für „Steuerrecht und Steuerpolitik“ im BMF folgendes an: *„[...] Ich persönlich habe nichts von dieser Verschiebung gewusst. Inhaltlich hat es mich natürlich auch interessiert, weil medial kolportiert worden ist, dass es eine Reduktion von 11 auf 7 Millionen gegeben hätte. Die Betriebsprüfer haben mir gesagt, dass die Position der Großbetriebsprüfung vom Volumen 10,6 Millionen waren, und das Ergebnis waren 7,6 Millionen. Also es geht nicht um eine Reduktion von 4, sondern von 3 Millionen. [...] Na ja, der Teilnehmerkreis vonseiten der Finanzverwaltung war natürlich nicht ideal. [...] Ich möchte auch den Prüfern, die mit dabei waren, hier keinerlei Vorwurf machen. Die haben sich redlich bemüht. [...] Meine Konsequenz aus dem Ganzen war allerdings, dass man da nichts mehr machen kann, also aus fachlicher Sicht. Ich meine, wir haben rechtskräftige Bescheide, die sind verjährt, und abgesehen davon haben wir dabei das Thema der absoluten Verjährung.“*⁴⁶⁵

Der damals zuständige Fachvorstand im Finanzamt Neunkirchen/Wiener Neustadt, Dr. Gerhard Weinmann führte dazu folgendes in seiner Befragung aus: *„Ich war dabei nicht anwesend. Verhandlungsführer für die Großbetriebsprüfung war damals Herr Mag. W., und wir wurden nur informiert, dass diese Lösung von beiden Seiten für richtig erachtet würde.“*⁴⁶⁶

Diese Reduktion dürfte Ing. Wolf jedoch nicht weit genug gegangen sein. Wie aus Chatprotokollen zwischen ihm und MMag. Schmid zu lesen ist, forderte Ing. Wolf auch eine Reduktion der Anspruchszinsen iHv rund 630.000 Euro.⁴⁶⁷

Ein Ansuchen, dem das Finanzministerium zunächst ablehnend gegenüberstand wie Dr. Weinmann in seiner Befragung ausführte: *„Die Vorständin hat mich darüber informiert, dass das Ansuchen eingelangt ist. Wir haben ursprünglich immer über die Nachsicht von Anspruchszinsen gesprochen, wofür ich - - sowohl aus eigener Meinung als auch nach Rücksprache mit Frau Mag. Rathgeber eindeutig der Meinung war, dass das nicht geht. Darum habe ich auch den entsprechend abweisenden Bescheid*

⁴⁶⁴ Aktenvermerk über Auswertungsergebnisse zu Tatverdacht in Bezug auf Abgabeverfahren des Siegfried Wolf (Dok. Nr. 158303, Lieferant Abg. Krisper), 2 von 111.

⁴⁶⁵ 464/KOMM XXVII. GP (Befragung DDr. Gunter Mayr), 9f.

⁴⁶⁶ 463/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr. Gerhard Weinmann), 18.

⁴⁶⁷ Aktenvermerk über Auswertungsergebnisse zu Tatverdacht in Bezug auf Abgabeverfahren des Siegfried Wolf (Dok. Nr. 158303, Lieferant Abg. Krisper), 67ff von 111.

*vorbereitet. Erst in weiterer Folge wurden mir weitere Argumente vorgebracht, die zu überprüfen waren.*⁴⁶⁸

2018 wurde daraufhin von Ing. Wolf ein weiterer Antrag auf Reduktion der Anspruchszinsen gestellt. Kurz zuvor trat im BMF ein neuer Genehmigungserlass in Kraft, bei dem eine Fußnote, wonach Nachsichten über 50.000 Euro vom BMF zu genehmigen seien, gestrichen worden war.⁴⁶⁹ Das „Organisationshandbuch intern“ enthielt jedoch weiterhin diese Bestimmung. Der zuständige Sektionschef Univ.-Prof DDr. Mayr erklärte dies in seiner Befragung wie folgt: *„[...] Es ist ganz klar geregelt im Organisationshandbuch des BMF – das ist ein interner Erlass, wird dann immer als OHB entsprechend zitiert –, dass Nachsichten über 50 000 Euro von der zuständigen Fachabteilung zu genehmigen sind [...] und bei Nachsichten von über 150 000 Euro vom zuständigen Sektionschef plus dem Generalsekretär.*⁴⁷⁰

Schlussendlich wurde die Nachsicht der Anspruchszinsen von der Vorständin des zuständigen Finanzamts ohne Zustimmung des BMF genehmigt.⁴⁷¹

Der damalige Fachvorstand des FA Wiener Neustadt führt dazu aus: *„Ich persönlich hätte den positiven Nachsichtsbescheid nicht erlassen, aber ich war der Ansicht, dass es sich um eine vertretbare, wenn auch nicht meine Rechtsmeinung handelt.*⁴⁷²

Die Vorständin des Finanzamtes Dr. K. soll Ing. Wolf den Steuernachlass im Gegenzug zu seiner Unterstützung für ihre Bewerbung als Vorständin des Finanzamts Baden/Mödling gewährten haben (siehe Seite 103f).

Im Mai 2019 bemerkte das BMF bei der routinemäßigen Nachprüfung von Nachsichtsfällen die ohne Zustimmung der BMF-Fachabteilung gewährte Nachsicht in Höhe von ca. 630.000 Euro.⁴⁷³

Dazu hält auch der im BMF zuständige Sektionschef Univ.-Prof DDr. Mayr fest, dass es sich bei der Nachschau um einen routinemäßigen Vorgang handelt: *„[...] völlig normaler Prozess: nachgefragt beim Finanzamt, Vorstand Weinmann, warum, mit den*

⁴⁶⁸ 463/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr. Gerhard Weinmann), 18.

⁴⁶⁹ Aktenvermerk über Auswertungsergebnisse zu Tatverdacht in Bezug auf Abgabeverfahren des Siegfried Wolf (Dok. Nr. 158303, Lieferant Abg. Krisper), 14ff von 111.

⁴⁷⁰ 464/KOMM XXVII. GP (Befragung DDr. Gunter Mayr), 10.

⁴⁷¹ Aktenvermerk über Auswertungsergebnisse zu Tatverdacht in Bezug auf Abgabeverfahren des Siegfried Wolf (Dok. Nr. 158303, Lieferant Abg. Krisper), 14ff von 111.

⁴⁷² 463/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr. Gerhard Weinmann), 21.

⁴⁷³ Nachsicht Finanzamt Wr. Neustadt (Dok. Nr. 85772, Lieferant BMF).

*entsprechenden Fragestellungen, und dann zum Ergebnis gekommen und die Weisung, dass eben der Nachsichtsbescheid aufzuheben ist. Das hat mit dem Finanzminister nichts zu tun.*⁴⁷⁴

Das BMF wies am 15. Juni 2019 das Finanzamt an, den Bescheid über die Nachsicht aufzuheben und einen abweisenden Bescheid zu erlassen, da sich das Finanzamt nicht die notwendige Zustimmung laut Organisationsbuch eingeholt und ihren Ermessenspielraum überschritten hatte.⁴⁷⁵ Ing. Wolf erhob Beschwerde gegen den abweisenden Bescheid. Die Sache ist beim Bundesfinanzgericht anhängig.

Bundesminister a.D. Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA erläuterte in seiner Befragung den Kontrollmechanismus in Abgabeverfahren und erklärte auch wie in dem Abgabeverfahren Wolf schlussendlich der mangelhafte Bescheid entdeckt wurde: *„[...] Da werden eben im Zuge von Audits und Einschauen stichprobenweise Kontrollen vorgenommen. [...] Aber wie gesagt, dass, was hier zum Erkennen dieses Sachverhaltes geführt hat, war im Wesentlichen diese Ex-post-Qualitätssicherung mit einer Einschau vor Ort, wo festgestellt wurde, dass diese Genehmigungsgrenze nicht eingehalten wurde.*⁴⁷⁶

Auf die Frage, ob er jemals von MMag. Schmid oder einem Minister eine Weisung erhalten habe, in Einzelsteuersachen zu intervenieren, gab der ehemalige Kabinettsmitarbeiter Mag. Michael Krammer bei seiner Befragung an: *„Also ich präzisiere meine Aussage von vorher: Ich habe keine Wahrnehmung zu einer Weisung.*⁴⁷⁷

Auch Sektionschef DDr. Mayr bestätigt dies, *„[...] Ich kann mich allerdings – das kann ich schon sagen – jetzt bewusst nicht erinnern, dass mich Minister Müller und Minister Blümel auf Einzelsachverhalte angesetzt hätten – was man ja jedem Minister nur empfehlen kann: dass er sich nicht in konkrete Verfahren hineinziehen lässt.*⁴⁷⁸

Schlussendlich führt noch Bundesminister a.D. Dipl.-Kfm. Müller aus, dass es von seiner Seite aus keine Beeinflussung der Finanzverwaltung gegeben habe. Dazu hielt er im

⁴⁷⁴ 464/KOMM XXVII. GP (Befragung DDr. Gunter Mayr), 31.

⁴⁷⁵ Schreiben Dr. Vock betreffend Nachsicht „Siegfried Wolf“ vom 15.06.2019 (Dok. Nr. 85773, Lieferant BMF), 16ff von 20.

⁴⁷⁶ 458/KOMM XXVII. GP (Befragung Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA), 31.

⁴⁷⁷ 461/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag. (FH) Michael Krammer), 20.

⁴⁷⁸ 464/KOMM XXVII. GP (Befragung DDr. Gunter Mayr), 31.

Ausschuss fest: „Das wiederhole ich noch einmal: Wenn Informationen an mich in meiner Zuständigkeit herangetragen wurden, habe ich sie ohne Ansehung von Rang, Namen, Parteizugehörigkeit, Parteinähe oder was auch immer behandelt.“⁴⁷⁹

Bleibt also ein MMag. Schmid, der im Alleingang gehandelt hat. Seine Motive dazu konnten jedoch bis dato nicht geklärt werden. Bei seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss am 3. November 2022 entschlug sich MMag. Schmid zu diesem Sachverhalt.⁴⁸⁰

Steuersache Signa Holding GmbH – klare Zuständigkeiten

Kernpunkt dieses Steuerverfahrens war ua die steuerliche Beurteilung eines durchaus komplexen und mehrstufigen Verkaufsprozesses der Liegenschaft Tuchlauben im 1. Wiener Gemeindebezirk. Die Immobilie, ursprünglich im Eigentum der Signa Holding GmbH (Hauptgesellschafter Familie Benko Privatstiftung) wechselte mehrmals und in kurzer Zeit den Eigentümer. Im Rahmen einer Betriebsprüfung im Jahr 2018 wurde der Verdacht einer verdeckten Gewinnausschüttung geprüft, da der Verkauf 54 Mio. Euro unterhalb des Marktpreises erfolgt sein soll.⁴⁸¹

Was war genau geschehen? Zunächst verkaufte 2007 die in wirtschaftlichen Problemen steckende Bank Bawag die Liegenschaft an ein Konsortium zu dem auch Rene Benkos Signa-Konzern zählte. Dabei blieb es aber nicht lange. Bereits im September 2008 veräußerte Signa den Komplex an das luxemburgische Konstrukt RB International. An diesem ist die Laura Privatstiftung beteiligt, deren Begünstigter Benko ist. Nach bloß zwei Wochen stieß RB die Immobilien an eine Holding ab, an der eine Konzerngesellschaft von Signa zwölf Prozent hält.⁴⁸² Gerade dieser letzte Verkauf steht im Fokus der Finanzbehörden, da es hier innerhalb von nur 14 Tagen zu einem Weiterverkauf des Liegenschaftskomplexes gekommen ist und sich der Verkaufspreis dabei um 54 Mio. Euro erhöhte. Diese 54 Mio. Euro sollen sowohl in Luxemburg als auch in Österreich steuerlich unberücksichtigt geblieben sein. Die Steuerprüfer gingen daher davon aus, dass der Verkauf der Immobilien von Signa an RB nicht zum

⁴⁷⁹ 458/KOMM XXVII. GP (Befragung Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA), 63.

⁴⁸⁰ Vgl. 655/KOMM XXVII. GP (Befragung MMag. Thomas Schmid).

⁴⁸¹ Bericht der Außenprüfung der Großbetriebsprüfung der Signa Holding GmbH (Dok. Nr. 642593, Lieferant BMF), 17ff von 73.

⁴⁸² Ebd.

Marktwert erfolgt sei. Trifft dies zu, hätte es eine verdeckte Ausschüttung der Signa Holding an Benko gegeben.⁴⁸³

In der Schlussbesprechung am 14. September 2018 wurde, nachdem von den steuerrechtlichen Vertretern von Rene Benko fünf Gutachten vorgelegt wurden, ein steuerlich zu berücksichtigender Betrag von 36 Mio. Euro festgesetzt.⁴⁸⁴

Auf die Frage des Abgeordneten Krainer; wie es denn möglich sei, dass der steuerlich zu berücksichtigen Betrag geringer als 54 Mio. Euro sein könne, führte der zuständige Vorstand des Finanzamts Innsbruck, Dr. Matthias Jenewein, in seiner Befragung aus: *„Da gibt es umfangreiche Hintergründe. Die können einerseits im Gruppenbesteuerungsrecht ihre Gründe finden. Die können in der Beurteilung der vorliegenden fünf ausführlichen Wertgutachten liegen. Die können im Umstand liegen, dass man hier mit Auslandssachverhalten zu tun hat, wo es einfach komplexeste rechtliche Hintergründe gibt, die auf der Fachschiene zu klären und zu definieren wären.“*⁴⁸⁵

Das Verfahren Signa Holding GmbH wurde zunächst durch das Finanzamt 1/23 in Wien geführt, ehe es dann aufgrund der Verlegung des Konzernsitzes ab September 2018 an das Finanzamt Innsbruck abgetreten wurde. Die Einsetzungsminderheit sah die Sitzverlegung kritisch und unterstellte, dass diese nur erfolgt sei um einen für die Signa Holding GmbH günstigeren Bescheid zu erhalten.⁴⁸⁶

Zu diesem Sachverhalt befragt, gab Dr. Jenewein an: *„Aus diesen Gründen sind wir davon ausgegangen, dass der Zuständigkeitsübergang eingetreten ist. Also: Firmenbuch, Vorhaltsbeantwortung durch das Unternehmen mit den konkret angeführten Umständen, wo die Geschäftsleitung ganz klar hier dargelegt wird und wir auch keinen Zweifel gehabt haben, dass die kaufmännische Geschäftsleitung in Innsbruck ist.“*⁴⁸⁷ In seiner Befragung führte der Vorstand des Finanzamtes die einzelnen Prüfschritte und auch rechtlichen Grundlagen aus, die die Verlegung des Firmensitzes und dadurch die Zuständigkeit des Finanzamtes Innsbruck begründeten.

⁴⁸³ Sachverhaltsdarstellung betreffend Signa Holding GmbH – „Tuchlauben“ (Dok. Nr. 642601, Lieferant BMF), 1 von 24.

⁴⁸⁴ Niederschrift über die Schlussbesprechung anlässlich der Außenprüfung „Signa Holding GmbH“ (Dok. Nr. 642593, Lieferant BMF), 57 von 73.

⁴⁸⁵ 703/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr. Matthias Jenewein), 26.

⁴⁸⁶ 703/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr. Matthias Jenewein), 12f.

⁴⁸⁷ 703/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr. Matthias Jenewein), 12.

Eine Einflussnahme auf ihn bzw. die Betriebsprüfer verneinte Dr. Jenewein klar und eindeutig: *„In keiner Weise irgendein Einfluss.“* bzw. *„Überhaupt keine, nein!“*⁴⁸⁸

Die Frage *„Welchen Unterschied macht es Ihrer Wahrnehmung nach für die Signa, ob das Steuerverfahren in Wien oder Innsbruck geführte wird, Herr Dr Jenewein?“*⁴⁸⁹ beantwortete Dr. Jenewein damit, dass es hinsichtlich der Zuständigkeit der Großbetriebsprüfung nur am Rande einen Unterschied mache, weil das durch die Expertise eines Fachbereichs der Großbetriebsprüfung begleitet, abgedeckt und abgestimmt werde.⁴⁹⁰

⁴⁸⁸ 703/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr. Matthias Jenewein), 14f.

⁴⁸⁹ 703/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr. Matthias Jenewein), 12.

⁴⁹⁰ Ebd.

Beweisthema 4: Begünstigung bei der Personalauswahl

„Aufklärung über Bestellung von Personen in Organfunktionen des Bundes oder Ausübung von Nominierungsrechten des Bundes abseits jener in Beteiligungen des Bundes sowie Aufnahme von Personen in Beratungsgremien (insbesondere Think Austria) oder Delegationen mit dem mutmaßlichen Ziel, einen kontrollierenden Einfluss für mit der ÖVP verbundene Personen auf die Tätigkeiten dieser Organe zu erreichen, oder Bestellungen als mutmaßliche Folge oder in Erwartung einer Begünstigung der ÖVP, ...“

Ein Überblick:

Der Untersuchungsausschuss hat sich punktuell mit der Bestellung von Leitungspositionen bzw. Organfunktionen befasst, wobei in keinem Fall ein Verstoß gegen die dementsprechenden Normen des Ausschreibungsrechtes festgestellt wurde.

Alle befragten Bundesministerinnen und Bundesminister haben betont, jeweils jene Person, die von der unabhängigen Begutachtungskommission als bestgeeignet bewertet wurde, mit der ausgeschriebenen Funktion betraut zu haben. Hinsichtlich der Bundesministerin für Justiz blieben diesbezüglich jedoch Zweifel bestehen.

Im BKA wurden Hinweise für die Begünstigung eines Kabinettsmitarbeiters eines der SPÖ zuzurechnenden Bundesministers festgestellt.

Auswahl und Besetzung von Leitungspositionen – immer die Bestgereihten ? – im Bundesministerium für Justiz bleiben Zweifel

Das Ausschreibungsgesetz (AusG 1989)⁴⁹¹ regelt die Ausschreibung und Besetzung von Leitungsfunktionen in Bundesministerien (wie die Leitungen von Sektionen, Gruppen und Abteilungen) und bedeutenden nachgeordneten Dienststellen.⁴⁹² Die

⁴⁹¹ Aus BGBl. Nr. 85/1989.

⁴⁹² Z.B. Finanzprokuratur, Landesverteidigungsakademie, Finanz- und Zollämter, sowie Justizanstalten.

Ausschreibung hat möglichst drei Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Funktion oder des Arbeitsplatzes zu erfolgen.

In den einzelnen Ressorts ist für den Beurteilungsprozess über den Grad der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für jede ausgeschriebene Stelle jeweils eine eigene Begutachungskommission mit vier Mitgliedern einzurichten. Die zuständige Bundesministerin bzw. der zuständige Bundesminister hat ein weibliches und ein männliches Mitglied zu bestellen und eines dieser Mitglieder mit dem Vorsitz der Begutachungskommission zu betrauen, wobei dieser üblicherweise von den für Personalangelegenheiten zuständigen Sektionsleitungen vorgeschlagen wird. Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und das oberste zuständige Personalvertretungsorgan (Zentralausschuss) entsenden jeweils ein Mitglied.

Die Mitglieder der Begutachungskommissionen sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

Die Begutachungskommission hat nach den erforderlichen Erhebungen und unter Berücksichtigung ihrer Ergebnisse der ausschreibenden Stelle ein begründetes Gutachten über den Grad der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber mit Reihung zu erstatten. Bei der Entscheidung für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle ist die Bundesministerin bzw. der Bundesminister nicht an die Reihung des Gutachtens gebunden. Wird eine Bewerberin bzw. Bewerber mit der ausgeschriebenen Funktion betraut, der nach dem Gutachten der Kommission eine geringere Eignung aufweist als wenigstens ein anderer Mitbewerber, so sind dem zuständigen Zentralausschuss auf dessen Verlangen die Gründe, die für die Betrauung maßgebend waren, mitzuteilen.

Den Auswahl- und Entscheidungsprozess zur Besetzung von Planstellen von Richtern und Staatsanwälten regelt das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG)⁴⁹³ – hier legen Personalsenate aus Mitgliedern kraft Funktion⁴⁹⁴ und gewählten Mitgliedern einen Besetzungsvorschlag für die ausgeschriebene richterliche bzw. staatsanwaltschaftliche Position. Folgt die Ressortleitung nicht dem Besetzungsvorschlag, hat dies die Bundesministerin bzw. der Bundesminister den Senaten zu begründen und anschließend seine Entscheidung dem Bundespräsidenten mit allfälligen Stellungnahmen zu übermitteln.

⁴⁹³ RStDG BGBl. Nr. 305/1961.

⁴⁹⁴ Präsident und Vizepräsident der zuständigen Gerichte.

Im Untersuchungsausschuss bestätigten diesbezüglich befragte Auskunftspersonen, dass sie sich immer an das Gutachten der Begutachtungskommissionen gehalten und jeweils die bzw. den Erstgereihten mit der ausgeschriebenen Stelle bestellt hätten.⁴⁹⁵

Beispielsweise: Bundesministerin a.D. Dr.ⁱⁿ Margarete Schramböck betonte, dass sie dem Vorschlag des Gutachtens gefolgt ist: *„Na, wichtig war, dass diese Gutachten und diese Vorschläge gemacht wurden und ich mich dann entsprechend an diesen Vorschlag und das Gutachten sozusagen da auch gehalten habe in jedem Fall“*.⁴⁹⁶ Auch Elisabeth Köstinger, Bundesministerin a.D., betonte, *„dass bei den Personalbestellungen in [ihrem] Zuständigkeitsbereich ausschließlich Qualifikation auf Basis der Ausschreibung die Grundlage für eine Bestellung waren“*⁴⁹⁷ sowie, dass sie *„auf die Zusammenstellung der Personalkommissionen keinen Einfluss genommen“*⁴⁹⁸ habe, so die Ministerin a.D. Köstinger.

Im Untersuchungsausschuss wurde auch die ehemalige Bundesministerin für Inneres Mag.^a Mikl-Leitner und der ehemalige Bundesminister für Inneres Mag. Wolfgang Sobotka zu Personalangelegenheiten befragt, obwohl deren Amtsdauer nicht vom Untersuchungszeitraum umfasst war. Mag.^a Mikl-Leitner bestätigte, dass sie immer der Empfehlung der Begutachtungskommission gefolgt ist: *„Wenn Kommissionen irgendwelche Vorschläge gemacht haben, dann bin ich ... immer in meiner Wahrnehmung dieser Empfehlung nachgekommen und bin dieser Empfehlung gefolgt.“*⁴⁹⁹ Auch Mag. Sobotka betonte, dass schlussendlich der Minister entscheidet, aber: *„Soweit mir erinnerlich bin ich immer diesen Besetzungsvorschlägen auch gefolgt, die die Kommissionen dementsprechend vorgeschlagen haben. Das Recht des Ministers und auch die Pflicht des Ministers ist, eine Entscheidung herbeizuführen, wobei die Reihung letzten Endes grundsätzlich nicht vom Minister berücksichtigt werden müsste. Ich habe mich aber immer an den Besetzungsvorschlag in der Reihung auch gehalten, meiner Erinnerung nach.“*⁵⁰⁰

⁴⁹⁵ 628/KOMM XXVII. GP (Befragung Bundesministerin a.D. Dr.ⁱⁿ Margarete Schramböck), 15; 550/KOMM XXVII. GP (Befragung Bundesministerin a.D. Elisabeth Köstinger), 27; 727/KOMM XXVII. GP (Befragung Landeshauptfrau Mag.^a Johanna Mikl-Leitner), 43; 626/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag. Wolfgang Sobotka), 6f.

⁴⁹⁶ 628/KOMM XXVII. GP (Befragung Bundesministerin a.D. Dr.ⁱⁿ Margarete Schramböck), 15.

⁴⁹⁷ 550/KOMM XXVII. GP (Befragung Bundesministerin a.D. Elisabeth Köstinger) 5.

⁴⁹⁸ 550/KOMM XXVII. GP (Befragung Bundesministerin a.D. Elisabeth Köstinger) 28.

⁴⁹⁹ 727/KOMM XXVII. GP (Befragung Landeshauptfrau Mag.^a Johanna Mikl-Leitner), 43.

⁵⁰⁰ 626/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag. Wolfgang Sobotka), 6f.

Sind mehrere Kandidaten im höchsten Ausmaß geeignet, „*muss der Minister die Entscheidung direkt treffen*“ so Bundeskanzler Karl Nehammer, MSc.⁵⁰¹

Auch Bundesministerin Dr.ⁱⁿ Zadic gab am 30. März 2022 bei ihrer Befragung im Untersuchungsausschuss an: „*Es sind wahnsinnig viele Personalentscheidungen zu treffen, weil es sehr, sehr viele – Es sind 12 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter [...] Meines Wissens habe ich immer den Erstgereihten genommen.*“⁵⁰²

In der Befragung von Sektionschef Dr. Alexander Pirker im Untersuchungsausschuss, antwortete dieser auf die Frage ob es hinsichtlich Postenbestellungen im BMJ „*bei der aktuellen Ministerin schon Abweichungen gegeben*“⁵⁰³ habe, mit „Ja“.⁵⁰⁴ Dr. Pirker konnte aber aufgrund der Gerichtsanhängigkeit des konkreten „Abweichungsfalls“ in öffentlicher Sitzung nicht dazu Stellung nehmen.⁵⁰⁵

Auch Abgeordnete Tomaselli stellte Dr. Pirker zum Thema Personalentscheidungen die Frage, ob es „*in der jetzigen Legislaturperiode vorgekommen sei, dass man gesagt hat, man muss umreißen, um zwei verdiente Juristinnen zu verhindern?*“⁵⁰⁶ Dr. Pirker antwortete: „*Dazu müssten wir in nicht öffentlicher Sitzung weiterreden. Das ist der eine Fall, wo gerade ein Verfahren läuft.*“⁵⁰⁷

Interessant dabei ist anzumerken, dass die Kabinettschefin im Justizministerium Dr.ⁱⁿ Sarah Böhler zu dieser Aussage von Justizministerin Dr.ⁱⁿ Zadic meinte, dass sich die Justizministerin auf die WKStA bezogen hat.⁵⁰⁸ Hätten wir eine WKStA mit 12 000 Bediensteten, wäre dies eine ganz neue Information von der Kabinettschefin und der Justizministerin über den Personalstand der WKStA.

Einflussnahmen auf die Auswahl bzw. die Mitglieder der Personalkommissionen (Begutachtungskommissionen) hat der Untersuchungsausschuss weder in den Akten und Unterlagen noch bei den Befragungen festgestellt.⁵⁰⁹

⁵⁰¹ 456/KOMM XXVII. GP (Befragung Bundeskanzler Karl Nehammer, MSc) 14.

⁵⁰² 465/KOMM XXVII. GP (Befragung Bundesministerin Dr.ⁱⁿ Alma Zadic, LL.M.), 19.

⁵⁰³ 509/KOMM XXVII. GP (Befragung Sektionschef Dr. Alexander Pirker), 16f.

⁵⁰⁴ 509/KOMM XXVII. GP (Befragung Sektionschef Dr. Alexander Pirker), 16f.

⁵⁰⁵ 509/KOMM XXVII. GP (Befragung Sektionschef Dr. Alexander Pirker), 16f.

⁵⁰⁶ 509/KOMM XXVII. GP (Befragung Sektionschef Dr. Alexander Pirker), 33.

⁵⁰⁷ 509/KOMM XXVII. GP (Befragung Sektionschef Dr. Alexander Pirker), 33.

⁵⁰⁸ 523/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr.ⁱⁿ Sarah Böhler), 20.

⁵⁰⁹ 456/KOMM XXVII. GP (Befragung Bundeskanzler Karl Nehammer, MSc) 13; 628/KOMM XXVII. GP (Befragung Bundesministerin a.D. Dr.ⁱⁿ Margarete Schramböck), 15; 550/KOMM XXVII. GP

Personalauswahl – Personalbestellungen im Bundesministerium für Justiz – keine parteipolitischen Entscheidungen

Am 19. Jänner 2022 veröffentlichte ein Medium rechtswidrig erworbene Chats aus den Jahren 2014 und 2016. Inhalt der Berichterstattung war der Vorwurf der Begünstigung von Mag.^a Eva Marek, damals Hofrätin des Obersten Gerichtshofs, durch den damaligen Justizminister Dr. Wolfgang Brandstetter bei der Besetzung der Leitung der Oberstaatsanwaltschaft Wien im Jahr 2014.⁵¹⁰

Mag.^a Marek wurde am 4. Mai 2022 vor den Untersuchungsausschuss zum Beweisthema 3 „*Beeinflussung von Ermittlungen und Aufklärungsarbeit*“ geladen. Zum Beweisthema 4 „*Begünstigung bei der Personalauswahl*“ war die Auskunftsperson nicht geladen. War der Opposition zu dem Zeitpunkt also schon bewusst, dass hinter dem Vorwurf der Begünstigung nichts dran ist? Zum Beweisthema 3 „*Beeinflussung von Ermittlungen und Aufklärungsarbeit*“ konnte auch die Verfahrensrichterin Mag.^a Edwards keinen Zusammenhang herstellen: „*Eine Einflussnahme als Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofes auf Ermittlungstätigkeiten kann ich mir schwer vorstellen.*“⁵¹¹

Die Befragung zeigte, dass es keine parteipolitische Begünstigung oder Einflussnahme bei der Personalauswahl zur Leiterin der Oberstaatsanwaltschaft Wien gab. Der damalige Justizminister Dr. Brandstetter bestätigte: „*Sie werden bei mir keine einzige Personalentscheidung finden, bei der parteipolitischer Einfluss die Wahl des oder der Bestgeeigneten verhindert hätte. Das gilt genauso für Marek [...].*“⁵¹² Wieso aber Mag.^a Marek statt der Erstgereihten Mag.^a Vrabl-Sanda Leiterin der Oberstaatsanwaltschaft Wien wurde, erklärte Dr. Brandstetter so, dass Mag.^a Marek „*einfach die Bestqualifizierte für diese Funktion*“⁵¹³ war und dem „*Anforderungsprofil der Leitung der Oberstaatsanwaltschaft*“⁵¹⁴ entsprach. Die damalige Anforderung war, eine „*konsequente Fachaufsicht über die normalen Staatsanwaltschaften*“⁵¹⁵ zu gewährleisten. Die Justiz litt damals unter einem Reputationsverlust, welchem durch

(Befragung Elisabeth Köstinger), 28; 626/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag. Wolfgang Sobotka), 6f.

⁵¹⁰ ZackZack.at, „Schwarze Netzwerke in der Justiz“ (19.01.2022).

⁵¹¹ 514/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag.^a Eva Marek), 23.

⁵¹² 467/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr. Wolfgang Brandstetter), 33.

⁵¹³ 467/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr. Wolfgang Brandstetter), 7.

⁵¹⁴ Ebd.

⁵¹⁵ Ebd.

eine entsprechende fachliche Aufsicht entgegengewirkt werden konnte.⁵¹⁶ Für die damalige Bewerberin Mag.^a Vrabl-Sanda hatte Dr. Brandstetter andere Pläne. Der Ausbau der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft wurde mit Nebenstellen erweitert und Mag.^a Vrabl-Sanda war erst seit kurzem bei der WKStA.⁵¹⁷

Aus Sicht von Mag.^a Marek wurde sie wegen einer Qualitätsoffensive zur Leiterin der Oberstaatsanwaltschaft ernannt: *„Die Frau Leitende Staatsanwältin Vrabl-Sanda war an die erste Stelle gereiht, weil es dort in der Kommission offenbar mehr um Managementqualitäten gegangen ist. [...] dem Herrn Bundesminister war eben eine Qualitätsoffensive wichtiger, das hat er damals bei meiner Amtseinführung ganz klar zum Ausdruck gebracht.“*⁵¹⁸

Auf die Frage ob es zu ihrer Bewerbung mit Dr. Brandstetter Abreden gab, teilte sie dem Ausschuss mit: *„Ich darf Ihnen aber versichern, dass ich mit Bundesminister Brandstetter zu der Zeit kein Gespräch geführt habe.“*⁵¹⁹ und zur Zugehörigkeit zu einer Partei oder ob sie politisch aktiv wäre: *„Also mein Thema war immer die Strafjustiz, die Rechtspflege und die Objektivität in Strafverfahren und nicht irgendeine politische Aktivität.“*⁵²⁰

Dass der damalige Justizminister Dr. Brandstetter Mag.^a Marek aus sachlichen Gründen zur Leiterin der Oberstaatsanwaltschaft Wien bestellte zeigte sich bei ihrer Bewerbung zur Leitung der Generalprokuratur 2016, bei der Mag.^a Marek als von der Personalkommission Drittgereihte nicht mit der Leitung betraut wurde. Mit 1. Februar 2018 wurde sie vom Bundespräsidenten zur Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofs ernannt. Der damalige Präsident des Obersten Gerichtshofes, Hon.-Prof. Dr. Ratz, schloss Parteipolitik bei der Bestellung der *„jüngste[n] Hofrätin aller Zeiten“*⁵²¹ zur Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofes aus.⁵²²

⁵¹⁶ Ebd.

⁵¹⁷ 467/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr. Wolfgang Brandstetter), 8.

⁵¹⁸ 514/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag.^a Eva Marek), 9.

⁵¹⁹ 514/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag.^a Eva Marek), 8.

⁵²⁰ 514/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag.^a Eva Marek), 22.

⁵²¹ 468/KOMM XXVII. GP (Befragung Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz), 33.

⁵²² 468/KOMM XXVII. GP (Befragung Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz), 33.

Personalauswahl – Personalbestellungen im Bundesministerium für Inneres – Rechtswidrig erworbene Chats – Vorwürfe blieben unbestätigt – Keine politische Einflussnahme

Dr. Peter Pilz, Herausgeber des „linken Boulevardblattes“⁵²³ ZackZack, übergab dem Untersuchungsausschuss anlässlich seiner Befragung am 3. März 2022 ein Konvolut von Daten bzw. Chatnachrichten, die rechtswidrig dem Handy des ehemaligen Kabinettschefs im BMI, Mag. Michael Kloibmüller, entzogen wurden. Die rechtswidrig erworbenen Informationen wurden von Dr. Pilz bzw. seinem „Boulevard, aber links“⁵²⁴ Medium „sorgfältig“ zusammengestellt und bevor noch der Untersuchungsausschuss seine Arbeit aufgenommen hat, „häppchenweise“ veröffentlicht. Wegen falschen öffentlichen Darstellungen wurde das Medium im „Dezember 2021 zur Richtigstellung und einer Strafzahlung verurteilt“.⁵²⁵ Erst 90 Tage nach Rechtskraft des Urteils erfolgte die Richtigstellung, so der Eigentümer der Chats, Mag. Kloibmüller.⁵²⁶

Die Befragung von Dr. Pilz erwies sich als herausfordernd, schließlich hatte er keine unmittelbaren Wahrnehmungen. Dies stellte schon der Verfahrensrichter beim Versuch der Erstbefragung fest: „Sehr geehrte Frau Vorsitzende, ich bin deshalb nicht in der Lage, Ihrem Auftrag einer Erstbefragung nachzukommen, weil die Auskunftsperson offensichtlich keine unmittelbaren Wahrnehmungen hat.“⁵²⁷

Die Auskunftsperson Dr. Pilz warf, auf Grundlage der selbstausgewerteten Chatnachrichten, der ÖVP Begünstigung bei der Personalauswahl Jahre vor dem Untersuchungszeitraum vor.

Was blieb von den Vorwürfen letztendlich über? Keine Begünstigung bei der Personalauswahl!

Einer der Vorwürfe lautete, dass unter dem damaligen Bundesminister Mag. Sobotka eine Interventionsliste hinsichtlich Personalpolitik geführt worden sein soll. Mag. Kloibmüller, der damalige Kabinettschef, verneinte bei seiner Befragung die Führung einer solchen Liste⁵²⁸ und hielt fest, dass Personalwünsche, welche an den

⁵²³ Horizont, „ZackZack: Boulevard, aber links“ (17.07.2020).

⁵²⁴ Ebd.

⁵²⁵ 518/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag. Michael Kloibmüller), 6.

⁵²⁶ 518/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag. Michael Kloibmüller), 6.

⁵²⁷ 459/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr. Peter Pilz), 10.

⁵²⁸ 518/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag. Michael Kloibmüller), 8.

Kabinettschef herangetragen werden, nichts Verwerfliches seien, solange diese „ordentlich abgearbeitet“ werden: *„[...] jedes Anliegen, jedes Schreiben von Personen, die man auch nicht kennt, muss ordentlich abgearbeitet werden und wird dementsprechend zur Abarbeitung und Beurteilung in die Linie geschickt. So habe ich das immer gemacht, und so mache ich es noch immer.“*⁵²⁹ Abgearbeitet bzw. überprüft wurden die Personalwünsche von den zuständigen Stellen entweder im Kabinett oder im Haus.⁵³⁰ Ein ÖVP-Hintergrund bei den Bewerbern war dabei kein Kriterium.⁵³¹ Personalwünsche wurden von allen herangetragen, *„von Personalvertretungsorganen aller Couleurs – sowohl von der AUF als auch von der FSG“*.⁵³² Die Richtlinie war dabei stets das Gesetz, an das sich die Auskunftsperson ausdrücklich gehalten hat.⁵³³ Amtsmissbräuchliches Verhalten bei Postenbesetzungen sei Mag. Sobotka nie untergekommen.⁵³⁴

Mag. Sobotka führte im Untersuchungsausschuss zu Vorwürfen der Begünstigung bei der Personalauswahl weiters aus: *„Es gab so im Jahr mehr als 1 000 Besetzungen von unterschiedlichen Funktionen und unterschiedlichen Aufgabenstellungen, sowohl in der Zentralverwaltung als auch in den Landespolizeidirektionen, und überall, das ist durch das Stellenbesetzungsgesetz, Ausschreibungsgesetz, Personalvertretungsgesetz normiert, ist die Personalvertretung miteinzubeziehen, die politisch legitimiert ist. [...] Soweit mir erinnerlich bin ich immer diesen Besetzungsvorschlägen auch gefolgt, die die Kommissionen dementsprechend vorgeschlagen haben. Das Recht des Ministers und auch die Pflicht des Ministers ist, eine Entscheidung herbeizuführen, wobei die Reihung letzten Endes grundsätzlich nicht vom Minister berücksichtigt werden müsste. Ich habe mich aber immer an den Besetzungsvorschlag in der Reihung auch gehalten, meiner Erinnerung nach.“*⁵³⁵

Die Aufgabe einer Politikerin oder eines Politikers ist es im Sinne des Dienstleistungsgedankens Wünsche und Anliegen der BürgerInnen Gehör zu verschaffen. Die Wünsche und Anliegen seien dabei natürlich abseits der Parteizugehörigkeit, gleich behandelt worden und hätten immer den Anforderungen des

⁵²⁹ 518/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag. Michael Kloibmüller), 19.

⁵³⁰ 518/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag. Michael Kloibmüller), 9.

⁵³¹ 518/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag. Michael Kloibmüller), 10.

⁵³² 518/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag. Michael Kloibmüller), 53.

⁵³³ 518/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag. Michael Kloibmüller), 54.

⁵³⁴ 518/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag. Michael Kloibmüller), 6.

⁵³⁵ 626/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag. Wolfgang Sobotka), 6f.

Gesetzes entsprochen.⁵³⁶ Zu den Vorwürfen, dass ein Bestellvorgang nicht gesetzeskonform gewesen wäre, äußerte sich Mag. Sobotka: *„Ich habe keine Wahrnehmung dazu, dass irgendein Bestellvorgang nicht lege artis gegangen ist!“*⁵³⁷

Weitere Unterstellungen hinsichtlich der Chatnachrichten aus dem Konvolut von Dr. Pilz oder einer „Interventionsliste“ des damaligen Innenministers Mag. Sobotka im Zusammenhang mit irgendwelchen Begünstigungen bei Postenvergaben, konnte auch der damalige Kabinettschefstellvertreter Michael Takacs, BA, MA, MSc entkräften: *„Ich habe hier also keine Liste geführt, keine Liste unterstützt für Interventionen und dergleichen“*.⁵³⁸ Die Auskunftsperson gab dem Untersuchungsausschuss darüber hinaus Einblick in die Vorgangsweise bei nicht ausschreibungspflichtigen Positionen, bei denen nicht die Begutachtungskommission, sondern die Dienstbehörde mit der Personalvertretung über die Personalbesetzung entscheidet.⁵³⁹ *„Da sind jede Menge Personen involviert. Es ist ja auch fraktionell so, dass von jeder Fraktion jemand dabei sein muss [...]. In der Verwaltung im Innenministerium war damals meines Wissens Herr Schuh, der ist von der SPÖ, und der war der Vorsitzende für diese Bereiche.“*⁵⁴⁰ Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter kann ihre oder seine Präferenzen hinsichtlich einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten kundtun, schlussendlich entscheidet jedoch die Dienstbehörde auf Grundlage des Gremiums.⁵⁴¹

Hinsichtlich Bestellungen bei der Landespolizeidirektion Wien gab Takacs, BA, MA, MSc an: *„[...] ich habe keine Wahrnehmungen, dass diesbezüglich bei den Kommissionen interveniert wird, weil ja auch immer alle Fraktionen, die seitens des Vertretungsrechtes betroffen sind, dabei sind. Also von der ÖVP ist jemand dabei und es ist auch jemand von der SPÖ bei dieser Kommission in der LPD Wien dabei.“*⁵⁴²

Bundesamt für Korruptionsbekämpfung – der Versuch einer Skandalisierung

Die Einsetzungsminderheit warf dem Innenministerium parteipolitische Einflussnahme bei der Besetzung von Leitungsfunktionen in einzelnen Behörden vor, wie zum Beispiel dem Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK).

⁵³⁶ 626/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag. Wolfgang Sobotka), 7.

⁵³⁷ 626/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag. Wolfgang Sobotka), 25.

⁵³⁸ 653/KOMM XXVII. GP (Befragung Michael Takacs, BA, MA, MSc), 9f.

⁵³⁹ 653/KOMM XXVII. GP (Befragung Michael Takacs, BA, MA, MSc), 22.

⁵⁴⁰ 653/KOMM XXVII. GP (Befragung Michael Takacs, BA, MA, MSc), 22.

⁵⁴¹ 653/KOMM XXVII. GP (Befragung Michael Takacs, BA, MA, MSc), 22f.

⁵⁴² 653/KOMM XXVII. GP (Befragung Michael Takacs, BA, MA, MSc), 49.

Diesbezügliche Hinweise bzw. Anhaltspunkte konnte der Untersuchungsausschuss nicht feststellen. Ein weiterer Vorwurf war auch, dass das BMI eine personelle Unterbesetzung im BAK in Kauf nahm, um die Funktionstüchtigkeit der Behörde in ihren Aufgaben der Korruptionsbekämpfung zu schwächen. Der Leiter der Behörde, Mag. Dr. Otto Kerbl, MA nahm zu den Vorwürfen im Untersuchungsausschuss Stellung und verneinte klar die Frage, ob jemand motiviert oder demotiviert wurde, um sich im BAK zu bewerben.⁵⁴³ Zum Ablauf von Nachbesetzung im BAK gab dieser an: *„Das BAK ist keine eigene Dienstbehörde, sondern für das BAK ist genauso wie für andere Einheiten im BMI die BMI-Personalabteilung die Dienstbehörde. [...] Wenn ein Posten vakant wird, kann es, wenn dieser Posten auch planstellenmäßig bedeckt ist, eine InteressentInnenuche geben. Die Personalabteilung sucht InteressentInnen, dann kann die Fachabteilung, sprich auch das BAK, wenn es um einen BAK-Posten geht, einen Besetzungsvorschlag machen, und dieser Besetzungsvorschlag wird dann von der Personalabteilung geprüft und entweder genehmigt oder nicht genehmigt. Also die Letztentscheidung liegt bei der Dienstbehörde [...].“*⁵⁴⁴

Die Behauptung, dass das BAK bewusst unterbesetzt wurde, wies Dr. Kerbl strikt zurück: *„Die besetzten Planstellen haben sich hier erhöht, insbesondere unter meiner interimistischen Leitung [...]“*⁵⁴⁵ und betonte: *„[...] das BAK war und ist handlungsfähig.“*⁵⁴⁶ Auch die Staatsanwaltschaften, wie beispielsweise die WKStA, haben sich über einen personellen Ressourcenmangel nie beschwert.⁵⁴⁷

Personalauswahl – Personalbestellungen im Bundesministerium für Finanzen – der Fall K.

Im Zusammenhang mit dem oa Steuerverfahren von Ing. Wolf besteht nach der WKStA aufgrund von Chatauswertungen und einer anonymen Anzeige der Verdacht eines „Deals“ zwischen Ing. Wolf und der damaligen Vorständin des zuständigen Finanzamts Wr. Neustadt-Neunkirchen Dr. K. Beide trafen sich – so der Verdacht – zu einer Absprache am 9. Juni 2018 an einer Autobahnraststätte. Finanzvorständin Dr. K. soll

⁵⁴³ 627/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag. Dr. Otto Kerbl, MA), 48.

⁵⁴⁴ 627/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag. Dr. Otto Kerbl, MA), 8f.

⁵⁴⁵ 627/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag. Dr. Otto Kerbl, MA), 17.

⁵⁴⁶ 627/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag. Dr. Otto Kerbl, MA), 50.

⁵⁴⁷ 627/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag. Dr. Otto Kerbl, MA), 50.

demnach Ing. Wolf den Steuernachlass gewähren, im Gegenzug soll Wolf seine Unterstützung für ihre Bewerbung zur Vorständin des Finanzamts Baden/Mödling zugesagt haben und intervenierte in weiterer Folge bei MMag. Schmid.⁵⁴⁸ Einen Tag nach dem Treffen zwischen Finanzvorständin Dr. K. und Ing. Wolf, schrieb Wolf an MMag. Schmid: *„Ich habe mit der Dame aus we Neustadt geredet. Sie will Baden – ich sagte ihr es wird überlegt und sie soll ihr / Thema erledigen !! Bitte der Edi soll draufbleiben.“*⁵⁴⁹ Einen Tag nach dem Hearing, am 18. Juli 2018 informierte sich Ing. Wolf bei MMag. Schmid über das Hearing: *„war das Hearing unserer Dame für Baden gestern ok?“*⁵⁵⁰, MMag. Schmid antwortete: *„klar“*.⁵⁵¹ Im Juli 2018 ist Finanzvorständin Dr. K. als bestqualifizierteste Kandidatin aus dem Bewerbungsprozess zur Vorständin des Finanzamts Baden/Mödling hervorgegangen. Eine Woche später genehmigte sie – ohne Vorlage an die Fachabteilung des BMF⁵⁵² - den beantragten Steuernachlass von 630.000 Euro.⁵⁵³ Im Rahmen einer Routineprüfung bemerkte die zuständige Fachabteilung im BMF den unzulässigen Nachlass und wies das Finanzamt Neunkirchen/Wiener Neustadt an, den Nachsichtsbescheid aufzuheben.⁵⁵⁴ Zu diesem Vorgang führte der damalige Fachvorstand des FA Neunkirchen/Wiener Neustadt aus: *„Ich persönlich hätte den positiven Nachsichtsbescheid nicht erlassen, aber ich war der Ansicht, dass es sich um eine vertretbare, wenn auch nicht meine Rechtsansicht handelt.“*⁵⁵⁵

Der damalige Präsidialvorstand im BMF, Dipl.-Kfm. Müller, zuständig ua für Personalangelegenheiten der Finanzämter, gab im Untersuchungsausschuss an, dass der Bewerbungsprozess *„wahrscheinlich so wie alle“*⁵⁵⁶ ablief, er war auf jeden Fall nicht in der Begutachtungskommission involviert.⁵⁵⁷ Er war nur darüber verwundert, dass sich die Finanzvorständin Dr. K. für quasi denselben Posten, mit demselben Gehalt und derselben Tätigkeit bewarb.⁵⁵⁸ In der Beschuldigteneinvernahme von MMag. Schmid gab dieser an, dass er Dipl.-Kfm. Müller lediglich kontaktierte, um nachzufragen, ob die

⁵⁴⁸ Amtsvermerk 17 St 8/21g (Dok. Nr. 242227, Lieferant Abg. Krisper) 95 von 111.

⁵⁴⁹ Amtsvermerk 17 St 8/21g (Dok. Nr. 242227, Lieferant Abg. Krisper), 15 von 111.

⁵⁵⁰ Amtsvermerk 17 St 8/21g (Dok. Nr. 242227, Lieferant Abg. Krisper), 16 von 111.

⁵⁵¹ Amtsvermerk 17 St 8/21g (Dok. Nr. 242227, Lieferant Abg. Krisper), 16 von 111.

⁵⁵² 458/KOMM XXVII. GP (Befragung Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA), 10.

⁵⁵³ Amtsvermerk 17 St 8/21g (Dok. Nr. 242227, Lieferant Abg. Krisper), 17 von 111.

⁵⁵⁴ Amtsvermerk 17 St 8/21g (Dok. Nr. 242227, Lieferant Abg. Krisper), 17 von 111.

⁵⁵⁵ 463/KOMM XXVII. GP (Befragung Dr. Gerhard Weinmann), 21.

⁵⁵⁶ 458/KOMM XXVII. GP (Befragung Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA), 57.

⁵⁵⁷ 458/KOMM XXVII. GP (Befragung Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA), 10.

⁵⁵⁸ 458/KOMM XXVII. GP (Befragung Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA), 57.

Finanzvorständin Dr. K. sich für das Finanzamt Baden/Mödling interessieren würde und sich bereits beworben habe. Dipl.-Kfm. Müller teilte MMag. Schmid mit, dass Finanzvorständin Dr. K. gute Chancen aufgrund ihres Geschlechts und ihrer Erfahrungen habe.⁵⁵⁹ Finanzvorständin Dr. K. leitete das Finanzamt Neunkirchen/Wiener Neustadt seit 2003.⁵⁶⁰ Dipl.-Kfm. Müller wurde von MMag. Schmid dezidiert nicht angehalten bei der Begutachtungskommission für die Bestellung von K. zu intervenieren, was auch nicht geschah.⁵⁶¹

Ob es eine Einflussnahme auf die Begutachtungskommission gegeben hat, konnte im Untersuchungsausschuss nicht belegt werden – die Aufklärung des unabhängigen und weisungsfreien Gerichts gilt es abzuwarten.

Faktum ist, dass ein funktionierendes internes Kontrollsystem im BMF den unzulässigen Steuernachlass verhindern konnte.

Personalauswahl – Personalbestellungen im Bundeskanzleramt – Neue Stelle für einen Kabinettsmitarbeiter

In den weit über 24 Millionen gelieferten Aktenseiten an den Untersuchungsausschuss konnte eine einzige Postenvergabe im Bundeskanzleramt zugunsten eines Kabinettsmitarbeiters festgestellt werden, bei der sich eine Reihe an Auffälligkeiten anhäufte. Die damals verantwortliche Sektionschefin Mag.^a Bayer wurde im Untersuchungsausschuss zur Besetzung eines „*neuen Arbeitsplatzes eines/r Attachée(s)*“ bei der ständigen Vertretung Österreichs bei der OECD in Paris im Herbst 2017 mit einem Mitarbeiter aus dem Kabinett von Bundeskanzler Kern befragt. Die Frage nach dem Grund der Ausschreibung wurde von einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung durch die SPÖ-Fraktion begleitet und in Folge nicht zugelassen. Die Auskunftsperson nahm auch von einer freiwilligen Beantwortung Abstand.⁵⁶²

- Der Ausschreibungstext enthielt keinerlei Erfordernis einer diplomatischen Ausbildung, dafür wurde aber „*Erfahrung an der Schnittstelle zwischen Verwaltung und politischer Ebene*“⁵⁶³ verlangt. Wie aus dem vorgelegten Akt der

⁵⁵⁹ Beschuldigteneinvernahme (Dok. Nr. 734350, Lieferant Abg. Stögmüller), 121 von 454.

⁵⁶⁰ Noen.at „Spitzenwechsel in Finanzämtern des Südens“ (7.09.2018).

⁵⁶¹ Beschuldigteneinvernahme (Dok. Nr. 734350, Lieferant Abg. Stögmüller), 121 von 454.

⁵⁶² 656/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag.^a Nicole Bayer), 28f.

⁵⁶³ Kanzlei Votum (Dok. Nr. 160002, Lieferant BKA).

Sektion I hervorging, wurde der Text vom stellvertretenden Leiter der Sektion I, Dr. Klingenbrunner, ehemaliger Mitarbeiter im Kabinett Ostermayer, erarbeitet. Dieser gab auch die Bewerbungsfrist von drei Wochen vor.

- Zunächst gab es keine einzige Bewerbung.
- Am 15. Oktober fand die Nationalratswahl 2017 statt.
- Am Tag darauf, am Montag den 16. Oktober 2017 langte die einzige Bewerbung – jene des Mitarbeiters aus dem Kabinett Kern – ein.
- Zwei Tage später endete am Mittwoch den 18. Oktober 2017 die festgesetzte Bewerbungsfrist.
- Bereits am Freitag den 20. Oktober 2017 war die Entscheidung der Stellenbesetzung zugunsten des Kabinettsmitarbeiters getroffen worden.

Nachdem im vorgelegten Akt lapidar vermerkt wurde, dass der Kabinettsmitarbeiter die Qualifikation in „*optimaler Weise*“ erfüllen würde, wurde an die Auskunftsperson Mag.^aBayer die Frage gerichtet, nach welchen Beurteilungsprozessen und Kriterien üblicherweise Personalentscheidungen im Bundeskanzleramt getroffen wurden. Auch diese Frage wollte Mag.^a Bayer nicht freiwillig beantworten.⁵⁶⁴ Wie bereits an jeder anderen Stelle wo fragwürdige Vorgänge im Umfeld der SPÖ aufgeworfen wurden, setzte auch hier eine beharrliche Blockadehaltung der SPÖ-Fraktion im Untersuchungsausschuss ein.

⁵⁶⁴ 656/KOMM XXVII. GP (Befragung Mag.^a Nicole Bayer), 30f.

Résumé

Ein parteitaktisches Manöver – vom Verlangen bis zu den finalen Befragungen

Der Untersuchungsausschuss betreffend Klärung von Korruptionsvorwürfen gegen ÖVP-Regierungsmitglieder („ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss“) muss als unmittelbare Konsequenz des am 22. September 2021 beendeten Untersuchungsausschusses betreffend mutmaßliche Käuflichkeit der türkis-blauen Bundesregierung („Ibiza-Untersuchungsausschuss“) und auch unter diesem zentralen Blickwinkel interpretiert werden. Die Folgewirkungen des Ibiza-Untersuchungsausschusses – vor allem fokussiert auf die Konsequenzen der veröffentlichten Chats von und mit MMag. Schmid – bildeten für die einsetzende Minderheit die Grundlage für den am 9. Dezember 2021 eingesetzten ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss.

Unter dem Gesichtspunkt dieser parteitaktisch-motivierten Ausgangslage muss auch das Verlangen auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses verstanden und gelesen werden. Ein erstes Indiz für die Intention von SPÖ, FPÖ und Neos wird dabei bereits auf der ersten Seite des Verlangens ersichtlich. Bereits zu Beginn der Beschreibung des Untersuchungsgegenstandes wird hier das Projekt Ballhausplatz als Argument für die Untersuchung politischer Verantwortung herangezogen. Wie sich jedoch im Verlauf des Ausschusses – bis hin zu den letzten Befragungen – erneut bestätigte, existiert dieses angebliche Projekt lediglich in der medialen Darstellung, es konnte jedoch nie ein nachvollziehbarer Beleg für die tatsächliche Umsetzung eines solchen Projektes vorgelegt werden. Damit wird ersichtlich, dass bereits der Einstieg in das Verlangen auf teils rein öffentlichkeitswirksam ausgerichteten Formulierungen basierte, die sich zu keiner Zeit auf Basis der vorliegenden Akten bestätigen ließen.

Die Folge war die Formulierung eines sehr weit gefassten Untersuchungsgegenstandes, der als inhaltliche Klammer lediglich auf „das Gewähren von Vorteilen an mit der ÖVP verbundenen natürlichen und juristischen Personen durch Organe der Vollziehung des Bundes“ fokussierte. Wie sich im Verlauf des Untersuchungsausschusses mehrfach zeigen sollte, wurde dabei auch der Grundsatz des „abgeschlossenen Vorgangs“ sehr freizügig interpretiert bzw. als Bedingung für die Behandlung im Untersuchungsausschuss schlichtweg umgangen. Auch die Frage, welche Bedingungen für die Einordnung als „mit der ÖVP verbundene Person“ heranzuziehen sind, konnte nicht zufriedenstellend bzw. unmissverständlich geklärt

werden. Damit verbunden war in weiterer Folge auch die Problematik, dass von der Opposition sowie der Grünen Fraktion mehrfach (mitunter auch erfolgreich) versucht wurde, Handlungen der ÖVP als Partei – Parteien sind nicht von der parlamentarischen Aufklärungsarbeit im U-Ausschuss umfasst – zu thematisieren und zu untersuchen.

Bedingt durch die mitunter diffuse, inhaltlich abstrakte Breite des Untersuchungsgegenstandes kam es zu einer großen – bis dato unerreichten – Anzahl an gelieferten Akten. Was von Abgeordneten Krainer als „Suche nach der Nadel im Heuhaufen“ kritisiert wurde, war jedoch nichts mehr als die logische Konsequenz auf das Verlangen bzw. die Definition des Untersuchungsgegenstandes samt seiner vier Beweisthemen. Zudem ist die damalige Aussage des SPÖ-Fraktionsführers durchaus auch in einem anderen Sinn lesbar: Nachdem man seitens der Opposition bei der Untersuchung auf keine konkreten Vorgänge, sondern gesamthaft auf die Tätigkeit von VertreterInnen der ÖVP abzielte, hoffte man auf Basis des Verlangens, möglichst uneingeschränkt und unbestimmt zu einer großen Zahl an Akten zu gelangen. Die „Suche im Heuhaufen“ ist damit auch unter dem Motto „Wir haben zwar nichts Konkretes, aber wir werden schon etwas finden“ zu lesen – ein Ansatz, der der Zielsetzung des Untersuchungsausschusses zutiefst widerspricht.

Einen ersten Ausdruck fand diese bis dato einzigartige Ausgangslage bereits in der ersten Befragung von Bundeskanzler Karl Nehammer am 2. März 2022. Entgegen des vorliegenden Aktenbestandes wurde dabei sehr schnell ersichtlich, dass die Ladung einer möglichst prominenten Person als Teil der Inszenierung dienen sollte – Fragen zum „Projekt Ballhausplatz“ oder der „Steuer-Causa Wolf“ waren nur dazu angetan, medial „funktionierende“ Begrifflichkeiten und Thematiken aufzugreifen – wissend sowie durch die Befragung bestätigt, dass im Falle von Bundeskanzler Karl Nehammer keine persönliche Involvierung vorlag.

Verfestigt hat sich im Ausschuss auch das Bild vom „Einzelfall“ MMag. Schmid. Spätestens seit Bekanntwerden seiner Bemühungen um den Erhalt eines Kronzeugenstatus im aktuell laufenden Strafverfahren sind seine bekanntgewordenen Aussagen bei der Einvernahme durch die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft als Geständnis zu bewerten. Demgegenüber steht die Erkenntnis, dass sich gegen kein Regierungsmitglied der ÖVP ein etwaiger Korruptionsvorwurf erhärtete. Dieser Umstand verdeutlicht das wohl über viele Jahre hinweg gewachsene „berufliche Eigenleben“ des MMag. Schmid, der seine Aussagen

gegenüber der WKStA bereits jetzt teilweise widerrufen musste (siehe zum Beispiel „die steuerrechtlichen Vorwürfe gegen das Alois-Mock-Institut“).

Im weiteren Verlauf des Untersuchungsausschusses konnte in ÖVP geführten Ressorts keine Beeinflussung von Vergabe- und Förderverfahren (Beweisthema 1), keine Einflussnahme auf Beteiligungen des Bundes (Beweisthema 2), keine Beeinflussung von Ermittlungen und Aufklärungsarbeit (Beweisthema 3) sowie keine Begünstigung bei der Personalauswahl (Beweisthema 4) festgestellt werden.

Angesichts dieses für die Opposition unzufriedenstellenden Erkenntnisgewinnes fokussierte man im Verlauf des Ausschusses wiederholt auf andere, bereits bekannte Schauplätze, um zumindest ein gewisses Maß an öffentlicher Aufmerksamkeit aufrechtzuerhalten. Im Visier standen dabei vor allem die Kritik am Vorsitzenden Nationalratspräsident Mag. Sobotka, an Verfahrensanwältin Dr.ⁱⁿ Weiß sowie der pauschale Vorwurf der Verhinderung der Aufklärungsarbeit durch die ÖVP-Fraktion. Auch thematisch entwickelte sich die Arbeit des Untersuchungsausschusses zunehmend skurril und fernab der zentralen Fragestellung der politischen Verantwortung. Als Beispiel dafür gilt die Befragung von Unternehmensvertretern und Politikern nach der Unternehmensstrategie der OMV als Aktiengesellschaft (!) rund um die Frage von Gaslieferverträgen.

Zu zentralen Themen des Untersuchungsausschusses wurden aufgrund fehlender konkreter Beweismomente vielmehr grundsätzliche Fragestellungen, wie zum Beispiel jene der Definition des Begriffs der Intervention. Was von der Opposition bei den Befragungen oftmals in einen kriminalisierenden Kontext gestellt wurde, ist aus Sicht der ÖVP-Fraktion fester Bestandteil parlamentarischer Arbeit. Nicht die Intervention als Einbringen und Herantragen von Anliegen an sich, sondern der Umgang und die weiterführende Behandlung von Interventionen sei dabei von entscheidender Bedeutung. Damit geht die Feststellung seitens der ÖVP einher, dass die Entgegennahme von Interventionen als Parlamentarierinnen und Parlamentarier auch in Zukunft als Auftrag im Sinne der Volksvertretung und damit auch des Einsatzes für Interessen aus der Bevölkerung empfunden wird. Eine den gesetzlichen Rahmenbedingungen folgende Bearbeitung von Anliegen steht dabei selbstredend außer Streit.

Prägnant war auch das „Transferieren“ tagesaktueller Ereignisse abseits des Untersuchungsgegenstandes bzw. des parlamentarischen Untersuchungsauftrages in den Ausschuss. Diese ebenfalls auf mediale Aufmerksamkeit abzielende Strategie erfolgte im Untersuchungsausschuss zudem in auffälliger zeitlicher Nähe zu bevorstehenden Wahlereignissen. Neben der Behandlung von steuerrechtlichen Fragestellungen rund um das Magazin des Wirtschaftsbundes Vorarlberg wurde dieser „wahltaktische Spin“ bei der Ladung von Auskunftspersonen aus den Reihen der ÖVP aus Tirol am 15. September 2022 (Tiroler Landtagswahl am 25. September 2022) sowie aus Niederösterreich am 30. November 2022 (Bekanntmachung des Termins der nächsten NÖ Landtagswahl am 8. November 2022) deutlich. Besonders bei der Befragung von Landeshauptfrau Mag.^a Mikl-Leitner wurde das Scheitern des „inhaltlichen Spagats“ deutlich sichtbar. Da Mag.^a Mikl-Leitner während des Untersuchungszeitraumes nicht Organ der Vollziehung des Bundes war, mussten sich die Fragestellungen notgedrungen um niederösterreichische Sachverhalte, vorwiegend um Fragen der VP-Landesparteiorganisation, drehen. Die entsprechend zahlreichen Hinweise auf die Geschäftsordnung seitens der ÖVP-Fraktion lagen daher allein in der Forderung begründet, den Boden der gesetzlich definierten Spielregeln nicht zu verlassen.

Erneute Bestätigung fand im aktuellen U-Ausschuss auch ein wiederkehrendes, unter den derzeitigen gesetzlichen Rahmenbedingungen offensichtlich nicht auflösbares Spannungsfeld: Die Befragung von Auskunftspersonen, die zum Zeitpunkt der Befragung als Beschuldigte geführt werden, führt die Ladung ad absurdum. Dabei stellt weder der Ansatz des Zuwartens mit der Befragung bis zur etwaigen Veränderung des Beschuldigtenstatus (dies kann unter Umständen mehrere Jahre dauern), noch das „Durchziehen“ einer Befragung samt Androhung von Beugestrafen (siehe die jüngste Befragung von MMag. Schmid sowie die diesbezügliche Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes) eine befriedigende Vorgangsweise dar.

Zuletzt versuchte die Opposition aus Mangel an Erkenntnissen, im aktuellen U-Ausschuss eine Art „Testballon“ für einen weiteren geplanten U-Ausschuss zum Thema COFAG und Corona-Förderungen steigen zu lassen. Der unter Beweisthema 1 subsumierte Vorwurf der Beeinflussung von Vergabe- und Förderverfahren wurde durch die Befragungen jedoch nicht erhärtet. Die beiden hierzu relevantesten Auskunftspersonen, der ehemalige Geschäftsführer Dipl.-Ing. Perner und der aktuelle

Co-Geschäftsführer Mag. Schimpel, schlossen Beeinflussungen kategorisch aus. Was bleiben mag, ist der Spielraum für politische Kritik an der Ausformung der Förderinstrumente, denen in manchen Fällen das Attribut „Überförderung“ beigemessen wurde. Vieles an der im Ausschuss formulierten Kritik wurde bereits vom Rechnungshof in seinem Bericht über die COFAG beanstandet und teilweise auch bereits seitens der Politik korrigierend umgesetzt.

Was vom Untersuchungsausschuss jedenfalls bleibt, ist ein enormer Ressourcenaufwand ohne dabei einen relevanten Erkenntnisgewinn für die Optimierung von Prozessen im Rahmen der Vollziehung des Bundes – abseits der ohnedies bereits parallel zum Ausschuss laufenden gesetzlichen Reformvorhaben – erreicht zu haben:

- 42 Befragungstage mit insgesamt 85 Befragungen
- 218 Stunden und 48 Minuten Netto-Befragungszeit
- Rund 27 Mio. Seiten an Akten und Unterlagen
- 1,7 Terabyte an elektronischen Daten

Somit lässt sich der „ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss“ rückblickend und gesamthaft als groß angelegtes parteipolitisch motiviertes Manöver beurteilen – vom Verlangen mit Hinweis auf das medial kreierte „Projekt Ballhausplatz“ bis hin zur zweifachen Ladung von Landeshauptfrau Mag.^a Mikl-Leitner rund zwei Monate vor der Landtagswahl in Niederösterreich. Zu diesem Bild passt auch die im Jänner bekannt gewordene Sachverhaltsdarstellung von Kai Jan Krainer an die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft, in der Vorwürfe gegen zahlreiche Personen aus Niederösterreich erhoben wurden. Besonders fragwürdig erscheint dabei, dass die Sachverhaltsdarstellung zu jenem Zeitpunkt nicht bekannt war, zu dem betroffene Personen als Auskunftspersonen in den Ausschuss geladen wurden. Abseits der fragwürdigen Optik dieses Vorgehens stellt diese auch eine massive Verletzung der Persönlichkeitsrechte dar. Die Verlängerung des Untersuchungsausschusses bis zum 1. Februar 2023 führte zu keinen weiteren Befragungen mehr. Aufgrund der fehlenden Kompromissbereitschaft seitens der SPÖ-Fraktion war es nicht möglich, einen entsprechenden Termin- und Arbeitsplan zu definieren, weshalb auch die erneute Befragung von MMag. Schmid, der eigentliche Anlass für die Verlängerung, nicht mehr durchgeführt werden konnte.

Und weiter bleibt: ein umfassender Reformbedarf

Ein Untersuchungsausschuss soll als politisches Instrument der politischen Auseinandersetzung dienen und politische Prozesse und Entscheidungen einer nachprüfenden politischen Kontrolle unterziehen, um politischen Handlungsbedarf daraus ableiten zu können. Aufgabe eines U-Ausschusses ist nicht die Feststellung von „Schuld“ im strafrechtlichen Sinne. Objektivität und Sachlichkeit müssen bei der Tätigkeit im Vordergrund stehen. Derzeit verkommt der Untersuchungsausschuss zu einem Schauprozess.

In den letzten Untersuchungsausschüssen wurde nicht mehr daran gearbeitet, den Untersuchungsgegenstand aufzuklären, sondern Aktenlieferungen, Aussagen von Auskunftspersonen oder die Vorsitzführung zu skandalisieren. Dies steht mit dem Untersuchungsgegenstand selbst aber in keinem Zusammenhang. Es muss gelingen, die Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses wieder auf seine verfassungsrechtlich vorgeschriebene Aufgabe zurückzuführen und den schon im letzten U-Ausschuss festgestellten Reformbedarf umsetzen:

Stärkere Berücksichtigung der Grund- und Persönlichkeitsrechte bei der Anforderung, Übermittlung und Verwendung von Akten und Unterlagen durch bzw. an den Untersuchungsausschuss: Schutz personenbezogener Daten; Steuergeheimnis; Bankgeheimnis. Prüfung durch Verfahrensrichter und -anwalt und Verschärfung der Sanktionen bei Verletzung des Informationsordnungsgesetzes insb. durch Aktenleaks.

Präzise Definition des Untersuchungsgegenstandes und Verschärfung der Begründungspflichten: Einsetzungsverlangen, Beweisbeschlüsse und -verlangen, Ladungsbeschlüsse und -verlangen sowie Fragen im Ausschuss müssen substantiiert begründet sein, damit der Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand zweifelsfrei hergestellt ist und z.B. Erkundungsbeweise ausgeschlossen werden können.

Ausdehnung der Überprüfungsmöglichkeit durch VfGH von Einsetzungsverlangen, Beweisbeschlüssen und -verlangen sowie von Ladungsbeschlüssen und -verlangen (auf Antrag jeder qualifizierten Minderheit).

Akten und Unterlagen, die nicht in einer Verbindung mit dem Untersuchungsgegenstand stehen, dürfen weder geliefert noch verwendet werden (Kontrolle durch Verfahrensrichter und -anwalt).

Mit staatlichem Zwang erhobene Informationen (Ergebnis von Hausdurchsuchungen oder von der Abnahme von Mobiltelefonen), die jedoch im zugrunde liegenden Strafverfahren nicht relevant sind, sind einem Untersuchungsausschuss nur dann vorzulegen, wenn der Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand zweifelsfrei gegeben ist; jedenfalls sind solche Informationen entsprechend zu klassifizieren, um die Privatsphäre der Betroffenen ausreichend zu schützen.

Öffentliche Befragung von Personen: Ausschließlich von Auskunftspersonen im politischen oder öffentlichen Interesse.

Stärkung der Position des Verfahrensrichters und des Verfahrensanwalts zur Objektivierung der Ausschussarbeit und zum Schutz der Grund- und Persönlichkeitsrechte (Einbindung bei Beweisverlangen, Ermittlungersuchen, Ladungen, Entscheidung über die Öffentlichkeit bei der Befragung von Auskunftspersonen).

Abkürzungsverzeichnis

aaO	am angegebenen Ort
ABBAG	Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes
Abs	Absatz
AED	Agency for Economic Cooperation and Development
AG	Aktiengesellschaft
APA	Austria Presse Agentur
Art	Artikel
AusG	Ausschreibungsgesetz 1989
AWS	Austria Wirtschaftsservice GmbH
a.D.	außer Dienst
BAK	Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
BEd	Bachelor of Education
BKA	Bundeskanzleramt
BM	Bundesministerin / Bundesminister
BMDW	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMKÖS	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport
BMLRT	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Tourismus
BVT	Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
COFAG	Covid-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH
Dipl.-Ing.	Diplom Ingenieur
Dipl.-Kfm.	Diplom Kaufmann
Dr.	Doktor
d.B.	der Beilagen
Ebd.	Ebenda
EUR	Euro
f	folgende


FA	Finanzamt
ff	fortfolgende
FN	Fußnote
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
Gem.	Gemäß
Ges.m.b.H.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOG-NR	Bundesgesetz vom 4. Juli 1975 über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975)
GP	Gesetzgebungsperiode
HR	Hofrätin / Hofrat
idgF	in der geltenden Fassung
iHv	in Höhe von
Ing.	Ingenieur
KOMM	Kommuniqué
KR	Kommerzialrat
LG	Landesgericht
LL.M.	Legum Magister / Master of Laws
LOStA	Leitender Oberstaatsanwalt
lt.	laut
MA	Master of Arts
Mag.	Magister
MBA	Master of Business Administration
MinR	Ministerialrat
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
MSc	Master of Science
NPO-Fonds	Non-Profit-Organisation – Unterstützungsfonds
oa	oben angeführt
ÖBAG	Österreichische Beteiligungs AG
ÖBf	Österreichische Bundesforste AG
ÖGB	Österreichischer Gewerkschaftsbund
OLG	Oberlandesgericht
ÖVP	Österreichische Volkspartei
Prof.	Professor

RA	Rechtsanwalt
RLW	Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienst
RStDG	Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz
S.	Seite
SC	Sektionschef
Soko	Sonderkommission
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
StA	Staatsanwaltschaft
StAG	Staatsanwaltschaftsgesetz
StPO	Strafprozessordnung
TJBLJ	Landesorganisation Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend
ua	unter anderem
Univ.-Prof.	Universitätsprofessor
U-Ausschuss	Untersuchungsausschuss
VfGH	Verfassungsgerichtshof
Vgl.	Vergleiche
VO-UA	Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse
WB	Wirtschaftsbund
WKStA	Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft)
Z	Ziffer
ZiB	Zeit im Bild
z.B.	Zum Beispiel

Anmerkung:

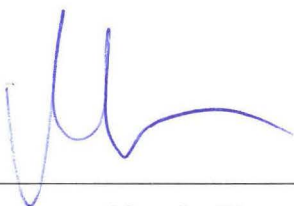
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, jeweils die weibliche und die männliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit neutrale oder männliche Bezeichnungen verwendet wurden, sind darunter jeweils weibliche und männliche Personen zu verstehen.


Hanger


Scharzenberger


Taschner


Weidinger


Marchetti